Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JULI/AUGUST 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 7–8/98

Die eidesstattliche Offenbarungsversicherung in der Hand des Gerichtsvollziehers

Von Hubert Gilleßen, weiterer aufsichtführender Richter a.D. und ehemaliger Lehrgangsleiter der gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgänge an der Justizausbildungsstätte in Monschau und Dr. Josef Polzius, Direktor des Amtsgerichts Jülich und Dozent in den gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgängen an der Justizausbildungsstätte in Monschau

Bedeutung der Neuregelung

Neben der Erweiterung des ratenweisen Geldeinzugs (vgl. §§ 806b, 813a, 900 III[1]) ist eine der wesentlichen Neuerungen der 2. Zwangsvollstreckungsrechtsnovelle die Übertragung der eidesstattlichen Versicherung (e. V.) auf den Gerichtsvollzieher (GV). Die Zuständigkeit hierfür lag bis 1970 beim Richter und danach beim Rechtspfleger.

Diese größte Herausforderung seit Inkrafttreten der ZPO zu bestehen, ist Anliegen und Verpflichtung des einzelnen GV wie seines Berufsstandes. Der Gesetzgeber hat zur Vorbereitung bewußt ein Jahr bis zum Inkrafttreten der Neuregelung eingeräumt.

Von den in § 899 genannten drei Arten der e. V. – §§ 807, 836, 883 – hat große praktische Bedeutung nur die Vermögensoffenbarung nach § 807. Sie dient dem Gläubiger als Hilfsmittel der Geldzwangsvollstreckung.

Das für die Effektivität der Geldvollstreckung bedeutsame Verfahren, dem Gläubiger Kenntnis vom Vermögensstand und von eventuellen Vollstreckungsobjekten des Schuldners zu verschaffen, soll in der Hand des GV noch beschleunigt und verbessert werden. Man denke nur an die neue Möglichkeit der sofortigen Abnahme der e. V. beim ersten Vollstreckungsversuch (§ 900 II).

Anliegen der Ausarbeitung ist vornehmlich ein pädagogisches und weniger ein fachwissenschaftliches. Enthalten ist eine Einführung in rechtliche Voraussetzungen, Verfahrenssituationen und Verfahrensabläufe. Eine kasuistisch aufgesplitterte Meinungsvielfalt in Rechtsprechung und Literatur zu einzelnen Problemen kann nicht Gegenstand einer Einführung sein. Insoweit muß auf die einschlägige Kommentarliteratur und die dort aufgeführten Fundstellen verwiesen werden.

Nachstehend werden
- **das Verfahren,**
- **seine Voraussetzungen**
- **und die Inhalte der Vermögensoffenbarung**

skizziert:

Nach § 900 I setzt die Einleitung des Verfahrens einen **Antrag des Gläubigers** auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der e. V. voraus.

Der Gläubiger kann im Antrag bestimmte Weisungen für den Verfahrensablauf und für den Inhalt der e. V. erteilen. Der Gläubiger kann auch statt eines isolierten oder separaten nur auf Abgabe der e. V. gerichteten Antrags einen kombinierten stellen, in dem er über die e. V. hinausgehende Ziele verfolgt.

[1] Paragraphen ohne Zusatz sind solche der ZPO.

Zur Einführung in die neue Materie erscheint es angebracht, mit dem

isolierten, separaten e. V.-Verfahren

zu beginnen.

Antragsberechtigt ist die Person, die sich als **Gläubiger aus Titel oder Klausel** (§ 750, § 75 Nr. 1 GVGA) ergibt. Wie auch sonst in der ZV ist eine **Vertretung** möglich (gewillkürte Vertretung) oder notwendig (gesetzliche Vertretung bei Prozeßunfähigkeit des Gläubigers). Es sei daran erinnert, daß Rechtsanwälte ihre Vollmacht nur bei Rüge des Schuldners (§ 88) nachweisen müssen, andere Vertreter als Rechtsanwälte und gesetzliche Vertreter jedoch stets (§§ 88 II, 56). Der Nachweis kann durch die Aufführung der fraglichen Person in ihrer Vertretereigenschaft im Titel erbracht werden (§ 62 Nr. 2–1. Abs. GVGA).

Der Antrag kann sich nur richten gegen den durch **Titel oder Klausel bestimmten Schuldner**. Eine gewillkürte Vertretung bei der Abgabe des Vermögensverzeichnisses und der e. V. gibt es nicht. Nach § 807 III S. 2 i. V. m. § 478 muß nämlich **in Person** geleistet werden.

Jedoch ist für **prozeßunfähige Schuldner,** seien es natürliche oder juristische, oder Handelsgesellschaften als quasi juristische Personen der **gesetzliche Vertreter** verpflichtet. Der gesetzliche Vertreter, den der Gläubiger zu benennen hat, offenbart im Namen des Schuldners dessen Vermögen. In die Schuldnerkartei (Schuldnerverzeichnis) wird naturgemäß der Schuldner, nicht der gesetzliche Vertreter, eingetragen (§ 915).

Bei einer **Mehrheit von gesetzlichen Vertretern** besteht Streit, wer offenbarungspflichtig ist. Für den Fall von **Einzelvertretungsmacht** erscheint die Abgabe durch einen genügend. Bei **Gesamtvertretungsmacht** wird die Meinung vertreten, daß die e. V.-Versicherung von so vielen Vertretern abzugeben sei, wie zur wirksamen Vertretung erforderlich seien. Wenn also eine Vertretung durch zwei Personen vorgesehen sei, sei auch die e. V. erst abgegeben, wenn die beiden Vertreter offenbart hätten. Hier erscheint eine moderne, im Vordringen befindliche Auffassung den Vorzug zu verdienen[2]). Diese Meinung wendet §§ 455 I S. 2, 449 analog an. Nach diesen Vorschriften entscheidet bei der Parteivernehmung einer prozeßunfähigen Person, wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind, das Prozeßgericht nach Lage des Falles, ob alle, mehrere oder nur ein einzelner Vertreter zu vernehmen sind. Diese analoge Anwendung führt dazu, daß der GV als funktionell zuständiges Zwangsvollstreckungsorgan (ZV-Organ) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber befindet, ob bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern einer, mehrere oder alle zu offenbaren haben. So wird sich in der Praxis z. B. der GV bei einem eingetragenen Verein mit der Offenbarung durch den Kassierer als Mitglied des Vorstandes begnügen, ebenso wie bei einer GmbH, die mehrere Geschäftsführer hat, mit der e. V. des kaufmännischen Geschäftsführers. Maßgeblich für die Ermessensentscheidung des GV dürfte dessen Überzeugung sein, daß der Inhalt der abgegebenen Versicherung vollständig und richtig ist.

Auch bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern kann also bereits durch die Versicherung eines gesetzlichen Vertreters die gesetzliche Pflicht der prozeßunfähigen Partei wirksam erfüllt sein. Der GV wird immer den laden, bei dem die größte Kompetenz in Vermögensangelegenheiten zu erwarten steht. Im allgemeinen wird er sich auf den vom Gläubiger benannten gesetzlichen Vertreter des Schuldners beschränken können.

Bei einem Wechsel der gesetzlichen Vertreter, also bei einem zeitlichen Nacheinander, stellt die h. M.[3]) zu Recht darauf ab, wer die Partei zur Zeit des e. V.-Termins vertritt. Ist der zum Termin Geladene nicht mehr im Amt, so muß der neu bestellte gesetzliche Vertreter geladen werden[4]). Bei einer nach § 2 LöschG wegen Vermögenslosigkeit gelöschten GmbH ist nach h. M.[5]) der letzte Geschäftsführer bzw. Liquidator offenbarungspflichtig, wenn vom Gläubiger glaubhaft gemacht wird, daß noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.

Für den **Antrag** auf Bestimmung eines **Termins zur Abgabe der e. V.** ist – wie eingangs erwähnt – nunmehr der **GV** das berufene Vollstreckungsorgan, also **sachlich/funktionell zuständig** (§ 899 I). Der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts bleibt jedoch über den 1. 1. 1999 hinaus sachlich/funktionell zur Fortsetzung der e. V.-Verfahren zuständig, die bis einschließlich 31. 12. 1998 bei Gericht eingegangen sind. Mangels einer gesetzlichen Übergangsregelung erscheint es angemessen auf den Eingangszeitpunkt abzustellen, wie eine Analogie zu § 899 I ergibt.

Die **örtliche Zuständigkeit** bestimmt § 899 I danach, in welchem AG-Bezirk der Schuldner im **Zeitpunkt der Auftragserteilung** (Eingang des Antrags beim GV) seinen **Wohnsitz** und bei dessen Fehlen seinen **Aufenthaltsort** hat. Bei mehreren Wohnsitzen des Schuldners kann der Gläubiger nach §§ 899, 35 analog wählen. Bei juristischen oder quasi juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes der **Sitz** (§ 17). Auf den Wohnsitz kommt es auch dann an, wenn der Schuldner als Kaufmann, Freiberufler, Gewerbetreibender außerhalb des GV-Bezirks tätig ist[6]). Der Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters ist für die örtliche Zuständigkeit belanglos. Bei großer Entfernung wird der GV den gesetzlichen Vertreter im Wege der Rechtshilfe die e. V. abnehmen lassen (§§ 807 III, 479)[7]).

Bei mehreren GV im Amtsgerichtsbezirk beruft die Geschäftsverteilung – wie stets – den konkreten GV (§ 20 GV0).

Entgegen der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten zutreffenden Ansicht [8]), für die örtliche Zuständigkeit auf den leicht feststellbaren Zeitpunkt der Ladung zum e. V.-Termin abzustellen, hat sich der Gesetzgeber, ohne Gründe zu nennen, auf den Zeitpunkt des Auftragseingangs festgelegt. Dies kann nur als unselige Regelung bezeichnet werden, da sie mit Beweisschwierigkeiten verbunden ist, ob der Schuldner vor Antragseingang oder danach verzogen ist. Nach der Lebenserfahrung dürfte eine Wohnsitzverlegung in dem engen Zeitraum zwischen Auftragseingang und Zustellungsversuch nur selten vorliegen, sondern regelmäßig schon vor Eingang des Auftrags stattgefunden haben.

Schon **bei Auftragseingang** – sei es bei der GV-Verteilungsstelle, sei es beim GV – können sich **in der Frage der örtlichen Zuständigkeit folgende Möglichkeiten** ergeben:

– Nach der Schuldner-Anschrift im e. V.-Antrag wohnt der Schuldner nicht im Bezirk des angegangenen Gerichts A,

[2]) Vgl. MünchKommZPO-*Eickmann* § 807 Rdnr. 32 (künftig MK, a. a. O.).

[3]) Vgl. MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 29 und 31 m. N.

[4]) Vgl. MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 33 m. N.

[5]) Vgl. MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 36 und 37 m. N.

[6]) *Stein-Jonas-Münzberg* ZPO, 21. Aufl., § 899 Rdnr. 2 m. N. (künftig: St-J-M, a. a. O.).

[7]) *St-J-M*, a. a. O., § 899 Rdnr. 2.

[8]) BT-Drucks. 13/341 S. 41, 42.

sondern im Bezirk des Nachbargerichts B. Die GV-Verteilungsstelle kann den Antrag keinem GV des AG A ins Fach legen, weil es einen für diesen Auftrag zuständigen GV beim AG A nicht gibt.

Nach § 20 Nr. 17 RpflG i. V. m. § 899 II könnte das Vollstreckungsgericht in der Person des Rechtspflegers berufen sein für die Abgabe auf Antrag des Gläubigers, weil das „angegangene Gericht" nicht zuständig ist. Dies hätte zur Folge, daß die GV-Verteilungsstelle den Vorgang dem Rechtspfleger vorzulegen hätte zur Entscheidung über eine Abgabe an das AG B (§ 899 II). Schon aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung dürfte jedoch angenommen werden, daß das Vollstreckungsgericht A in den Fällen nicht im Sinne des § 899 II „angegangen" ist, in welchen der Auftrag an das offensichtlich unzuständige AG A „fehlgeleitet" wurde. Eine Fehlleitung zu korrigieren, fällt in die Kompetenz der GV-Verteilungsstelle (§ 36 GVO). Diese wird kurzerhand den Vorgang – im Regelfall auch ohne Antrag – an das AG B weiterleiten, bei dem der zuständige GV tätig ist. Für die Anwendung des § 36 GVO spricht die Grundtendenz der 2. ZV-Novelle, mehr Effizienz in kurzer Zeit zu erreichen.

– Als weitere Möglichkeit ist denkbar, daß der Auftrag dem GV, etwa dem einzigen im AG-Bezirk A tätigen, unmittelbar zugeht, wobei der Schuldner im AG-Bezirk B wohnt, was aus dem Auftrag ersichtlich ist.

  Die Lösung dieses Falles ist nicht über § 899 II zu finden, da nicht ein unzuständiges Gericht, sondern ein unzuständiger GV angegangen ist. Der GV hat nach § 29 Nr. 2b GVO zu verfahren, also unter Benachrichtigung des Auftraggebers nach Eintragung in das DR II an die GV-Verteilungsstelle des AG B weiterzuleiten[9]). Der GV beim AG A übernimmt den Auftrag nicht, es entsteht bei ihm auch keine Gebühr nach § 27a GVKostG[10]). Der GV kann auch nach seinem Ermessen den Auftrag umgehend an den Gläubiger zurückgeben.

– Der GV des AG A weiß bei Eingang des Auftrags (aus anderer Sache), daß der Schuldner unbekannt verzogen bzw. sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist.

  Der GV übernimmt den Auftrag nicht, bei ihm fällt die Gebühr nach § 27a GVKostG nicht an. Nach Eintragung in das DR II gibt er den Auftrag analog § 29 Nr. 2 GVO unter Hinweis auf den unbekannten Aufenthalt an den Gläubiger zurück.

– GV weiß bei Auftragseingang (aus anderer Sache), daß der Schuldner innerhalb des AG-Bezirks A in den Sprengel eines Kollegen verzogen ist.

  GV übernimmt den Auftrag nicht; es fällt bei ihm keine Gebühr des § 27a GVKostG an. GV gibt nach § 29 Nr. 2a GVO an den Kollegen ab.

– GV weiß bei Auftragseingang (aus anderer Sache), daß der Schuldner vom AG Bezirk A in den Bezirk des AG B verzogen ist.

  Keine Auftragsübernahme, keine Gebühr. Eintragung ins DR II. Nachricht an Auftraggeber und Abgabe an das AG B (§ 29 Nr. 2b GVO).

Verfahrensvoraussetzung ist immer, daß die Schuldnerseite der **deutschen Gerichtsbarkeit** und damit der **deutschen ZV** unterliegt. Die internationale Zuständigkeit ist bei juristischen Personen (Handelsgesellschaften) mit Sitz im Ausland bei dem Gericht der inländischen Niederlassung (§§ 899, 21)[11]) bei natürlichen Personen (Inländer, Ausländer) mit Wohnsitz im Ausland am Ort des inländischen Aufenthaltsortes[12]) zu bejahen.

Hinsichtlich **Exterritorialer oder gleichgestellter Personen** verfährt der GV nach § 3 GVGA, indem er sich an die Dienstaufsicht wendet.

Als ZV-Maßnahme setzt die e. V. voraus, neben den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, das Vorliegen

– der **allgemeinen ZV-Voraussetzungen,** also insbesondere Titel (§§ 704, 794), Klausel (§§ 724, 725, 795) und Zustellung (§ 750).

  Zum **Titel** sei bemerkt, daß es sich um einen **Geldtitel als Leistungs- oder Duldungstitel** handeln muß; insoweit sind auch ausreichend eine einstweilige Verfügung auf Zahlung, ein Arrestbefehl sowie ein die Sicherungsvollstreckung ermöglichender Titel.

---

9) Zum Verständnis des § 899 II trägt der Ablauf im Gesetzgebungsverfahren bei. § 899 II wurde geschaffen zu einem Zeitpunkt, als § 899 I die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in der Person des Rechtspflegers vorsah, d. h. der für das Verfahren funktionell zuständige Rechtspfleger hatte auch die Abgabe zu tätigen (vgl. BT-Drucksache 13/9088 S. 10). Der Gesetzgeber hat § 899 II unverändert gelassen, obwohl er in § 899 I als für das e. V.-Verfahren zuständiges Organ den GV bestimmt hat. Hierin liegt die Auslegungscrux. Soweit ersichtlich, erfolgen Abgaben in allen gerichtlichen Verfahren und zwar sowohl im Erkenntnisverfahren wie im Vollstreckungsverfahren durch das Organ, welches auch für die Durchführung des Verfahrens bei gegebener örtlicher Zuständigkeit zuständig gewesen wäre. Die Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit obliegt stets dem funktionell zuständigen Organ, ebenso auch die mit der Feststellung der örtlichen Unzuständigkeit sich ergebende Konsequenz der Abgabe. So können für die Auslegung des § 899 II nicht § 696 I, S. 1 (Abgabe durch den Rechtspfleger im Mahnverfahren) und § 828 II (Abgabe durch den Rechtspfleger im Vollstreckungsverfahren) als Parallelfälle angeführt werden, weil Mahn- und Pfändungsverfahren beim Gericht in der Hand des funktionell zuständigen Rechtspflegers liegen. Vielmehr sprechen beide Abgabevorschriften für die Zuständigkeit des GV in der Abgabefrage, da er auch für das Verfahren zuständig ist. Im Gesetzgebungsverfahren sind auch keine Überlegungen dahin angestellt worden, daß der GV nicht fähig und nicht würdig wäre, Verfahren mit Außenwirkung abzugeben, so daß dies der Rechtspfleger tun müsse. Eine solche Auffassung wäre auch unverständlich, da man den GV für befähigt hält, selbständig das Verfahren zur Abgabe der e. V. zu handhaben. Soweit der historische Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BT-Drucks. 13/9088 S. 23) auf die notwendige Regelung außerhalb des Gesetzes hinweist, bestehen solche Regelungen bereits in der GVO (vgl. §§ 29 ff., 36 GVO).

10) § 27a GVKostG ist vom Wortlaut her eindeutig eine Verfahrensgebühr. Das sonstige GVKostG kennt nur Aktgebühren. Es dürfte deshalb, weil die Verfahrensgebühr ein Fremdkörper im GVKostG ist, zu Schwierigkeiten kommen. Die gesetzliche Konzeption als Verfahrensgebühr ist umso unverständlicher, weil es in der BT-Drucks. 13/9088 S. 25 zu § 27a heißt: *„Mit der einzufügenden Vorschrift wird eine Gebührenregelung für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher geschaffen. …"*. Die vorliegende Ausarbeitung beschränkt sich in Kostenfragen auf einige Hinweise. Die Verfasser haben Herrn Justizamtsrat *Kessel*, der als Bezirksrevisor beim LG Bonn und als Dozent in Monschau tätig ist, zu danken, daß er als kompetenter Ansprechpartner in Kostenfragen zur Verfügung stand.

11) So LG Zwickau Rpfleger 95, 371.

12) *Zöller/Stöber*, ZPO, 20. Aufl., § 899 Rdnr. 5; *Baumbach-Hartmann*, ZPO, 56. Aufl., § 899 Rdnr. 1 und 2.

– der **besonderen ZV-Voraussetzungen**, also z. B. Sicherheitsleistung (§ 751 II[13]) und der besonderen Voraussetzungen der Zug-um-Zug -ZV (§ 756[14])).

*§ 900 I S. 2 a. F. bestimmte, daß der Gläubiger mit dem Antrag auf Bestimmung des e. V.-Termins die **Urkunden** über die vorstehenden Voraussetzungen beizufügen hatte. Diese Vorschrift ist in § 900 nicht übernommen. In der Sache selbst bedeutet dies keine Änderung, da die Vorlage dieser Urkunden gegenüber dem Vollstreckungsorgan selbstverständlich erscheint. Also hat der Gläubiger die allgemeinen und besonderen ZV-Voraussetzungen urkundlich zu belegen.*

Vollstreckungshindernisse dürfen nicht vorliegen, z. B.

– Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 89 InsO – vormals § 14 KO)
– Zahlung der Lösungssumme beim Arrest (§ 923)
– Tatbestände des § 775

Die Vermögensoffenbarung erfordert nach **§ 807** eine **spezielle Verfahrensvoraussetzung,** die es nach neuem Recht in **vier Varianten** gibt:

1. Variante:

Die Pfändung in das bewegliche Vermögen hat zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt (§ 807 I Nr. 1 – erfolglose Pfändung).

Der Gläubiger, der im Regelfall die Forderungen und sonstige Vermögensrechte nicht kennt, hat grundsätzlich nur darzutun, daß die Pfändung in körperliche, bewegliche Sachen vergeblich versucht worden ist[15]).

Neben einem vergeblichen ZV-Versuch in der Wohnung ist bei einem nennenswerten gewerblichen bzw. freiberuflichen Bereich des Schuldners auch dort ein ZV-Versuch, soweit zumutbar[16]), erforderlich. Bei mehreren Wohnungen des Schuldners reicht i. d. R. der Pfändungsversuch in der Wohnung aus, die den zentralen Lebensmittelpunkt des Schuldners bildet[17]).

Der **Nachweis der erfolglosen Pfändung** ist nötig und wird erbracht durch Vorlage des **Vollstreckungsprotokolls** oder der **besonderen Fruchtlosigkeitsbescheinigung** des GV.

Man wird eine **Bezugnahme auf die in den Sonderakten** des GV befindlichen Urkunden ausreichen lassen[18]).

Umstritten ist, wie alt die vorgenannten Unterlagen sein dürfen, um noch aussagekräftig zu sein. Allgemein anerkannt ist, daß vom Gesetz ein zeitlicher Zusammenhang vorausgesetzt wird. Richtig ist auch, daß der Beweiswert der Unterlagen umso geringer wird, je älter sie sind. Die in der Rechtsprechung aufgestellten Zeitschranken von einem halben Jahr bis zu drei Jahren können nur eine allgemeine Orientierungshilfe sein. Der GV muß – insbesondere bei entsprechendem Sachvortrag des Gläubigers – auf den Einzelfall abstellen. Ist z. B. der Schuldner Rentner, dann dürfte eine mehrere Jahre alte Fruchtlosigkeitsbescheinigung unter Hinweis auf gleichbleibende Einkommens- und Vermögenslage ausreichend sein. Ist der Schuldner hingegen in einem erwerbsfähigen Alter, dann werden wohl nur kleinere Zeiträume bis zu einem Jahr vertretbar sein[19]).

2. Variante:

Statt des Nachweises der Fruchtlosigkeit reicht auch aus die Glaubhaftmachung der Aussichtslosigkeit einer künftigen Vollstreckung (§ 807 I Nr. 2).

Die **Glaubhaftmachung[20])** kann erfolgen durch

– Vorlage der GV-Bescheinigung nach § 63 GVGA
– Vorlage einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung oder eines Vollstreckungsprotokolls in einer anderen Sache
– Hinweis auf einen im Schuldnerverzeichnis nicht gelöschten Haftbefehl (HB) jüngeren Datums
– Versicherung an Eides Statt, wonach es bei einer Handelsgesellschaft am Geschäftslokal fehlt.

Wegen des Alters der Unterlagen wird auf die Vorseite (1. Variante) verwiesen[21]).

3. Variante:

Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung durch den Schuldner (§ 807 I Nr. 3).

Auch auf die Verweigerung der Durchsuchung kann nach der Neuregelung eine e. V. gestützt werden. Dies setzt voraus, daß eine nach Ort, Zeit und Umständen gerechtfertigte Durchsuchung durch den GV nur an der **ausdrücklichen Weigerung des anwesenden Schuldners** scheitert[22]).

Die Weigerung der Durchsuchung durch eine andere Person, die statt des Schuldners in die Durchsuchung einwilligen könnte, erfüllt § 807 I Nr. 3 nicht. Die Einwilligung zur Durchsuchung kann bei Abwesenheit des Schuldners auch von Dritten erteilt werden, die zu dem Personenkreis gehören, die für den Schuldner das Hausrecht ausüben (z. B. die Ehefrau, Lebensgefährtin, Bevollmächtigter, Prokurist, Hausmeister)[23]).

Wegen der einschneidenden Wirkung von § 807 I Nr. 3 (Pflicht zur Offenbarung und anschließenden Eintragung in die Schuldnerkartei und Aufnahme in „Schwarze Listen“, Verlust der Kreditfähigkeit) wird man auf die Weigerung durch den anwesenden Schuldner persönlich oder seines gesetzlichen Vertreters abstellen müssen. Die Zurechnung sonstigen Fremdverhaltens würde den Schuldner unangemessen beeinträchtigen.

Auch bei dieser einengenden Auslegung von § 807 I Nr. 3 verbleiben hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift Bedenken (Art. 13 GG), weil diese die e. V. anknüpft an die Ausübung eines Grundrechts.

---

13) Beachte § 752 (ZV wegen eines Teilbetrages – Höhe der Sicherheitsleistung im Verhältnis Teilbetrag zum Gesamtbetrag).

14) Beachte § 756 II (wörtliches Angebot – Nichtannahmeerklärung des Schuldners).

15) Zur Annahme der Fruchtlosigkeit wird, soweit ersichtlich, von niemandem ein ZV-Versuch in Immobilien des Schuldners verlangt. Vereinzelt (vgl. LG Koblenz DGVZ 98, 43 m. N.; KG MDR 68, 56) wird verlangt der vergebliche Pfändungs- und Befriedigungsversuch in die dem Gläubiger bekannten Forderungen (z. B. auf Lohn) und Rechte. Diese Meinung ist zum einen nicht praktikabel (vgl. *Brox/Walker,* ZV-Recht, 5. Aufl., Rdnr. 1128; LG Berlin Rpfleger 75, 373); zum anderen folgt aus § 900 II S. 1, daß künftig schon ein vergeblicher ZV-Versuch durch den GV, also in bewegliche Sachen nicht in Forderungen und Rechte, als Voraussetzung für die e. V. ausreicht.

16) Vgl. OLG Köln MDR 76, 53; LG Essen Rpfleger 75, 408; *Behr* Rpfleger 88,16.

17) MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 12.

18) So schon zur alten Rechtslage LG Essen DGVZ 79, 9; *Zöller/Stöber,* a. a. O., § 807 Rdnr. 16.

19) MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 13.

20) Vgl. *Schuschke/Walker,* ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 12.

21) Vgl. zudem LG Frankenthal MDR 87, 65; LG Hagen MDR 75, 479; *Zöller/Stöber,* a. a. O., § 807 Rdnr. 18.

22) *Baumbach-Hartmann,* a. a. O., § 807 Rdnr. 12; auch in der BT-Drucks. 13/341 S. 21-23 ist immer nur vom Schuldner selbst die Rede.

23) Vgl. *Zöller/Stober,* a. a. O., § 758 Rdnr. 8.

4. Variante:

Wiederholtes Nichtantreffen des Schuldners im Fall von § 807 I Nr. 4.

Bei diesem Fall handelt es sich quasi um eine fingierte Durchsuchungsverweigerung des Schuldners. Der GV hat den Schuldner, bei dem er vollstrecken wollte, wiederholt, also mindestens zweimal, nicht angetroffen. Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, daß der Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen wurde. Der Begriff Wohnung ist hier nicht im engeren Sinn der bloßen Wohnräume zu verstehen, sondern meint alle geschützten Räumlichkeiten i. S. des Art. 13 GG, § 758a. Ein wiederholtes Nichtantreffen in den Geschäftsräumen des Schuldners erfüllt somit ebenfalls § 807 I Nr. 4[24]).

Der GV hat den vorangekündigten Termin dem Schuldner mitzuteilen. Eine Form für die Bekanntmachung ist nicht vorgesehen. Jede andere Form der Benachrichtigung als eine förmliche Zustellung hat der GV aktenkundig zu machen und darauf zu achten, daß zwischen dem Zugang beim Schuldner und dem geplanten neuen ZV-Termin **mindestens zwei Wochen** liegen.

Für den GV bietet es sich an, in der Benachrichtigung auf die gesetzliche Folge des § 807 I Nr. 4 ebenso hinzuweisen, wie auf die Möglichkeit, daß ein weiteres Nichtantreffen des Schuldners zu einer richterlichen Durchsuchungsgenehmigung führen kann.

Der GV hat die Termine des Nichtantreffens aktenkundig zu machen und insbesondere auch den Zeitpunkt und die Form der Benachrichtigung vom vorangekündigten Termin. Diese Dokumentationspflicht folgt aus § 762.

Die mehrfache Wohnungsabwesenheit des Schuldners reicht als Voraussetzung für die e. V.-Pflicht nicht aus, wenn der Schuldner genügend und glaubhaft seine Abwesenheit entschuldigt.

Es ist angezeigt, bei den Abwesenheitsentschuldigungen des Schuldners großzügig zu verfahren. Als Staatsbürger steht es dem Schuldner frei, auch über längere Zeiträume der Wohnung (den Geschäftsräumen) fernzubleiben und zwar aus jedweden Gründen. Die Entschuldigung des Schuldners bezieht sich deshalb auf den Grund der Abwesenheit, den er glaubhaft machen muß (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt oder Kur → die jeweiligen Unterlagen darüber; bei beruflicher Abwesenheit → Arbeitgeberbescheinigung usw.).

Der Schuldner kann mit der entsprechenden Entschuldigung auch seiner Verpflichtung zur e. V.-Abgabe widersprechen (§ 900 IV), worauf noch einzugehen ist.

Sollte der GV im Einzelfall bei seinem Vollstreckungsversuch durch Dritte von einem vorgenannten Grund glaubhaft erfahren, ist zu diesem Zeitpunkt § 807 I Nr. 4 nicht erfüllt.

Sollte der GV beim angekündigten Vollstreckungsversuch nicht den Schuldner, sondern dessen Ehefrau (oder einen zur Einwilligung in die Durchsuchung befugten Dritten) antreffen, so liegt ein Fall von § 807 I Nr. 4 nicht vor, wenn sie in die Durchsuchung einwilligt. Dieser Fall führt i.d.R zu § 807 I Nr. 1.

Sollte die Ehefrau indessen der Durchsuchung widersprechen, ist § 807 I Nr. 4 gegeben, weil der Schuldner trotz Vorankündigung nicht angetroffen wurde. Hierin darf kein Widerspruch zu den Ausführungen bei § 807 I Nr. 3 gesehen werden. Der besondere Tatbestand der Nr. 4 liegt darin, daß der Schuldner trotz Vorankündigung die Durchführung der ZV nicht sichergestellt hat, auch nicht durch entsprechende Weisung an Dritte.

[24]) So ausdrücklich die Parallelvorschrift des § 284 I Nr. 4 AO.

Der Gläubiger weist im e. V.-Antrag die Voraussetzungen des § 807 I Nr. 4 nach durch GV-Protokoll, durch GV-Bescheinigung (GV-Mitteilung) bzw. durch Bezugnahme auf die GV-Akte.

Der GV kann das e. V.-Verfahren auf § 807 I Nr. 3 und 4 nur stützen, wenn die betreffende Feststellung nach dem 1.1.1999 getroffen wurde (Art. 3 (5) der 2. ZV-Novelle).

Über die spezielle Verfahrensvoraussetzung des § 807 hinaus setzt die Vermögensoffenbarung weiter voraus, daß die Sperrwirkung des § 903 nicht besteht oder überwunden wird.

Der Schuldner ist nämlich zur Abgabe einer nochmaligen e. V. nicht verpflichtet, wenn seit der letzten e. V. noch keine drei Jahre verstrichen sind und die Eintragung im Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist.

Eine wiederholte e. V. kann nur unter den in § 903 genannten besonderen Voraussetzungen, auf die später noch eingegangen wird, verlangt werden.

Die Streichung des § 900 II a. F. hat die Pflicht des GV, v. A. w. die Sperrwirkung des § 903 durch Recherchen in der Schuldnerkartei zu beachten, nicht berührt. Die Sperrwirkung ist nämlich vor Terminsbestimrnung v. A. w. zu prüfen, ohne daß der Schuldner darauf hinweisen muß[25]).

Hinsichtlich einer e. V.-Eintragung in der Schuldnerkartei besteht, wie in der Vergangenheit, eine Nachschaupflicht des GV auch nach neuer Rechtslage.

Anders liegt es bei Haftbefehlen, die in der Schuldnerkartei eingetragen sind, weil deren Bestehen für die Verfahrensweise des GV belanglos ist (§ 900 II a. F. wurde nicht übernommen).

Die Nachschaupflicht des GV würde künftig erleichtert, wenn der GV über seinen PC Zugriff auf die Daten der Schuldner-Kartei hätte, die wohl in fast allen Bundesländern zentral und automatisiert geführt wird.

Soweit dies nicht möglich ist, muß der einzelne GV die genannte Nachschaupflicht erfüllen

- in Eilfällen durch telefonische Anfrage bei der M-Abteilung
- im übrigen ist es ihm belassen, über die Geschäftsstelle zu recherchieren und das Ergebnis in der Akte zu dokumentieren. Hier kann er entsprechende formularmäßige[26]) Anfragen an die Geschäftsstelle bündeln und nach Rückkehr zur Sachakte nehmen

Fall:

GV hat schon bei Eingang des Antrags auf e. V. Kenntnis davon, daß der Schuldner in den letzten 3 Jahren bereits offenbart hat. Für diesen Fall hatte der Gläubiger – wie stets im Antrag – Erteilung einer Abschrift beantragt.

[25]) *Thomas-Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 903 Rdnr. 2; BT-Drucks. 13/341 S.44.

[26]) Hierbei genügen neben der Angabe der DR II-Nummer der genaue Name und die Adresse des Schuldners sowie das Geburtsdatum, soweit dem GV bekannt. Die Anfrage ist gerichtet auf Mitteilung von e. V.-Eintragung des genannten Schuldners aus den letzten drei Jahren, die noch nicht gelöscht sind.

Der GV gibt, ohne den Auftrag zu übernehmen, den Antrag mit ZV-Unterlagen umgehend an das Vollstreckungsgericht zur dortigen Erteilung einer Abschrift weiter (§ 915b). Eine Gebühr ist beim GV nicht entstanden. Das Gericht erhebt eine nach KV 1644.

Bemerkt GV nach Eintragung ins DR II-Register im Verlaufe des Verfahrens, daß der Schuldner in den letzten 3 Jahren die e. V. abgegeben hat und liegt Antrag auf Erteilung einer Abschrift vor, so ist beim GV die Gebühr nach § 27 a GVKostG angefallen; das Gericht erhebt keine solche nach KV 1644.

Der GV weist in beiden Fällen den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle darauf hin, ob er eine Gebühr nach § 27a GVKostG erhoben hat oder nicht.

Bei der Erhebung von **Vorschüssen**, die der GV nach § 5 GVKostG i. V. m. Nr. 9 GVKostGr zu erheben hat, sei bemerkt:

– Die **Gebühr** (40,00 DM) bestimmt sich nach **§ 27a GVKostG**. Sie entsteht mit Eingang eines übernehmbaren e. V.-Antrags beim GV (§ 27a II letzter Halbsatz GVKostG).

– Bei der vormaligen Gebühr nach KV 1643 (Anlage 1 zu § 11 GKG) waren mit der Gebühr von damals 35,00 DM abgegolten die Zustellungskosten für die erste Zustellung und die Schreibauslagen für die Abschrift des Protokolls und des Vermögensverzeichnisses, wie sich ausdrücklich aus KV 9000 Nr. 4 und KV 9002 a. F. ergibt. Die Kosten für den die e. V. betreibenden Gläubiger waren gleich hoch, wie die Kosten eines Drittgläubigers, der Einsicht oder Abschrift verlangte (KV 1644 und 1645).

  Durch die 2. ZV-Novelle sind die Gebühren aus KV 1644 und 1645 auf das Niveau der Gebühr des § 27a GVKostG, also je auf 40,00 DM, angehoben worden < Art. 2 (4) Nr. 5 2. ZV-Novelle >.

  Diese Anhebung der KV 1644 und 1645 könnte dafür sprechen, daß Schreibauslagen und Zustellungskosten auch in der neuen Gebühr des § 27a GVKostG enthalten sind. Dieser Schluß ist jedoch unbegründet. Da in das GVKostG keine Regelung übernommen wurde, die dem vormaligen KV 9000 und 9002 entspricht, ist nach der allgemeinen Systematik des GVKostG, die nunmehr auch für § 27a GVKostG naturgemäß gilt, streng zwischen Gebühren und Auslagen (§ 1 GVKostG) zu unterscheiden[27]), wobei sowohl **Schreibauslagen (§§ 35 I Nr. 1, 36 GVKostG)** und **Zustellungskosten (§ 35 I Nr. 3 GVKostG)** anzusetzen sind. Der GV kann diese Auslagen auch im Wege des Vorschusses verlangen.

– Andere Auslagen, wie etwa **Wegegeld (§ 37 GVKostG)** oder **notwendige Dolmetscherkosten (§ 35 I Nr. 5 GVKostG)** sind ebenfalls vorschußweise zu erheben.

Die Zuziehung eines Dolmetschers verursacht besonders hohe Kosten (vgl. § 17 i. V. m. § 3 II ZSEG – ca.3 bis 4 Stunden à ca. 75,00 DM pro Stunde evtl. mit 50 % Zuschlag und Reisekosten bedingen leicht ca. 400,00 DM Auslagen).

Nach § 10a GVGA sollte der GV deshalb zum ersten e. V.-Termin wohl nie einen Dolmetscher hinzuziehen. Soweit nach den Gegebenheiten dieses Termins ein Dolmetscher unerläßlich ist, dürfte seine Hinzuziehung zu einem neuen Termin von einem Vorschuß abhängig zu machen sein.

[27]) Vgl. *Winterstein*, DGVZ 1998, 54 <56>.

Bei der Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen nämlich

– des Vorliegens der allgemeinen und besonderen ZV-Voraussetzungen
– des Fehlens von Vollstreckungshindernissen
– des Vorliegens der besonderen Voraussetzungen des e. V.-Verfahrens aus §§ 807, 903

kann sich ergeben:

– Alle Voraussetzungen liegen vor:
  Der GV bestimmt e. V.-Termin.

– Es liegen nicht alle Voraussetzungen vor, es bestehen also Mängel:
  Der GV unterscheidet, ob die Mängel behebbar oder unbehebbar sind.

Unbehebbare Mängel (z. B. Fehlen der Vollstreckungsunterwerfung in einer notariellen Urkunde oder Jugendamtsurkunde) führen zur Ablehnung des Antrags auf e. V.-Terminsbestimmung und zur Rücksendung der ZV Unterlagen. Gegen diese Entscheidung des GV findet Erinnerung statt (§ 766).

Bei **behebbaren Mängeln** gibt der GV dem Gläubiger Gelegenheit zur Behebung des Mangels ***(Zwischenverfügung)***. Hierzu setzt der GV eine angemessene Frist. Die Zwischenverfügung dürfte mit der Erinnerung anfechtbar sein (§ 766).

Nach Mangelbehebung erfolgt e. V.-Terminsbestimmung; unterbleibt die fristgerechte Behebung des Mangels, wird GV den e. V.-Antrag – wie beim unbehebbaren Mangel erwähnt – ablehnen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen bestimmt der GV den Termin zur Abgabe der e. V. (§ 900 I).

Gegen die Ansetzung des Termins dürfte – wie vormals beim Rpfl – die Erinnerung (§ 766) nicht gegeben sein[28]).

Der **Schuldner** ist zum e. V.-Termin **förmlich durch Zustellung zu laden[29])** (§ 900 I) mit Abschrift des e. V.-Antrags und einem Blankett des Vermögensverzeichnisses. Ein evtl. Prozeßbevollmächtigter des Schuldners erhält weder Ladung noch Nachricht (§ 176 gilt nach § 900 I S. 4 nicht). Der Prozeßbevollmächtigte darf allerdings am Termin teilnehmen.

Der **Gläubiger bzw. dessen Vertreter** erhält **Terminsnachricht**. Dieser hat ein Recht auf Teilnahme. Der Gläubiger kann auf die Teilnahme wie auch auf die Terminsnachricht verzichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Ladungsfrist** zwischen Terminstag und Zugang der Schuldner-Zustellung beträgt drei Tage (§ 217). Zur angemessenen Vorbereitung des Termins durch den Schuldner dürfte es tunlich sein, die Ladungsfrist auf gut zwei Wochen (vgl. § 900 II) auszudehnen[30]).

Auch die Wahl des **e.V-Abgabe-Ortes** steht im pflichtgemäßen Ermessen des GV. In Betracht kommen insbesondere

– das **GV-Geschäftszimmer** (§ 46 GVO); dies dürfte sich i. d. R. anbieten. Der GV wird bei der Terminierung, insbesondere Zahl und Zeit der weiteren Vorladungen, die räumlichen Gegebenheiten, die Datensicherheit und die sanitären Möglichkeiten berücksichtigen.

[28]) MK, a. a. O., § 900 Rdnr. 39 m. N. in Fn. 47.

[29]) Das Zustellungsersuchen sollte der GV – wie üblich – mit dem Aufdruck versehen „nicht nachsenden, mit neuer Anschrift zurück“.

[30]) Vgl. MK, a. a. O., § 900 Rdnr. 12 m. N. in Fn. 14.

– ein **Raum im Amtsgericht** nach Absprache mit der Verwaltung. Bei Amtsgerichten mit Flexibilisierung und künftig mit Budgetierung wird für die Raumüberlassung ein Entgelt zu zahlen sein.

– mit mutmaßlicher Einwilligung des **Schuldners** dessen **Wohnung bzw. Geschäftslokal**. Erzwingbar ist diese Möglichkeit nicht, auch nicht in der Frage der Anwesenheit des Gläubigers[31]). Zweckmäßig ist der Ort allemal, weil sich dort zu den Vermögensangaben Unterlagen befinden können.

Frage:

Der GV hat – mit Zustimmung des Schuldners – Termin in dessen Räumen bestimmt.

Ist es ein Fall von § 901,
falls der GV geschlossene Räume vorfindet <wohl ja> oder falls der Schuldner den miterschienenen Gläubiger (-vertreter) nicht hereinläßt ?

Für den GV können sich **zwischen Ladungsverfügung und e. V.-Termin**, also nach Übernahme des Auftrags, folgende Situationen ergeben:

a) Für Schuldner geht Rückbrief ein „unbekannt verzogen" oder „unbekannt".
GV hebt Termin auf und benachrichtigt VGL unter Übersendung der ZV-Unterlagen.

b) Für Schuldner liegt Rückbrief-Adresse vor „im AG-Bezirk aber außerhalb GV-Bezirk verzogen".
GV hebt Termin auf und gibt von Kollege zu Kollege ab (§§ 30, 29 Nr. 2a GVO).

c) Für Schuldner liegt Rückbrief-Adresse vor „verzogen außerhalb des AG Bezirks".
Der GV geht, wie bereits vorstehend bei der örtlichen Zuständigkeit erwähnt, mangels anderer Anhaltspunkte regelmäßig davon aus, daß der Schuldner bereits bei Antragseingang verzogen war[32]). GV hebt den Termin auf, leitet an das zuständige AG weiter; der Gläubiger wird unverzüglich benachrichtigt. Der GV kann den Auftrag nebst Unterlagen, statt an das zuständige AG weiterzuleiten, an den Gläubiger zurücksenden (§§ 30, 29 Nr. 2b GVO).

Es handelt sich nicht um einen Anwendungsfall des § 899 II. Wie bereits erwähnt, wurde nicht das unzuständige Gericht „angegangen", sondern der im nachträglichen Ergebnis örtlich unzuständige GV.

In den vorgenannten Fällen a) und c) ist jeweils die Gebühr aus § 27a GVKostG entstanden. Im Fall b) dürfte eine analoge Anwendung von Nr. 28 Abs. 3 GVKostGr angebracht sein mit der Folge, daß nicht der abgebende Kollege, sondern der übernehmende Kollege die Gebühr des § 27a GVKostG erhält. Der abgebende Kollege ist auf Auslagenersatz beschränkt.

– *Es liegt ein Rückbrief vor, wonach der Schuldner in eine ferne Stadt (z. B. von Köln nach Hamburg) verzogen ist nach Eingang des e. V.-Antrags (dies kann der GV aus seiner e. V.-Akte, etwa aus früheren Zustellungen ersehen).*

Der Kölner GV bleibt zuständig, weil § 899 I hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit leider nicht auf die Zustellung der Ladung zum e. V.-Termin abstellt, sondern auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung. Der Kölner GV ersucht den für den jetzigen Wohnort zuständigen Hamburger GV über die dortige GV-Verteilungsstelle, den Schuldner im Wege der Rechtshilfe zur e. V. in Hamburg zu laden. Der Kölner GV benachrichtigt von seinem Rechtshilfeersuchen Gläubiger und Schuldner formlos[33]). Der Hamburger GV ist an den Auftrag gebunden ohne eigene Prüfungskompetenz der Voraussetzungen des e. V.-Verfahrens. Er kann auch nicht vertagen bei einem glaubhaften Ratenzahlungsversprechen des Schuldners nach § 900 III; in diesem Fall hat er unter Aufhebung des e. V.-Termins die e. V.-Unterlagen mit dem im Protokoll aufgenommenen Ratenzahlungsversprechen und seinen Hinweisen für dessen Glaubhaftigkeit dem Kölner GV zur Entscheidung vorzulegen[34]), der nach § 900 III verfährt. Die Möglichkeit der Rechtshilfe ergibt sich aus §§ 807 III, 479 (sie ist möglich bei weiter Entfernung des Eidespflichtigen oder bei Verhinderung am Erscheinen [z. B. durch Erkrankung]).

Der lediglich zur Rechtshilfe für die e. V.-Abnahme ersuchte Hamburger GV hat Protokoll und e. V.-Verzeichnis im Original an den ersuchenden Kölner GV zu schicken. Dieser ist nach § 900 V verpflichtet, dem Gläubiger eine Abschrift von Protokoll und e. V.-Verzeichnis nebst Vollstreckungsunterlagen zuzuleiten und unverzüglich Original von Protokoll und e. V.-Verzeichnis beim Kölner Vollstreckungsgericht zu hinterlegen.

Ungeklärt ist derzeit die Frage, wer die Eintragung in Hamburg, die zutreffenderweise durch § 915 II eingeführt wurde, zu veranlassen hat; etwa der Hamburger GV, der Kölner GV oder das zuständig gebliebene Vollstreckungsgericht in Köln.

Bis zu einer Regelung der vorstehenden Frage dürfte der Kölner GV, der trotz des Umzugs des Schuldners nach Hamburg gem. § 899 I zuständig geblieben ist, gem. § 900 V auch für die Eintragung in die Hamburger Kartei zu sorgen haben durch Übersendung einer Abschrift von Protokoll und e. V.-Verzeichnis.

Bei einer Änderung der Aktenordnung (§ 17 AktO) dürfte eine Regelung angezeigt sein, nach welcher Original von Protokoll und Verzeichnis zum jetzigen Wohnsitzgericht in Hamburg gelangen, weil dort künftig Abschriften und Auskünfte erteilt werden[35]).

Sollte der Schuldner beim ersuchten Hamburger-GV zum e. V.-Termin unentschuldigt nicht erscheinen, erläßt das zuständige Kölner Vollstreckungsgericht auf Antrag Haftbefehl <HB> (§ 901). Das Kölner Vollstreckungsgericht bleibt auch zuständig für die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 900 IV.

– *Soweit im Einzelfall dem GV nach Ladung und vor dem e. V.-Termin Mängel in den v. A. w. zu beachtenden Voraussetzungen, die zuvor besprochen wurden, bekannt werden, wird er wohl stets den e. V.-Termin unter Benachrichtigung von Gläubiger und Schuldner aufheben. Diese Aufhebung ist z. B. in den Fällen des § 775 Nr. 1 und 3 eine endgültige, bei Nachweis einer gerichtlich angeordneten Einstellung nach § 775 Nr. 2 eine einstweilige und bei Nachweis von Zahlung, Überweisung oder Stundung (§ 775 Nr. 4 und 5) ebenfalls eine einstweilige, so daß der*

---

31) Vgl. insoweit für den Ortstermin im Zivilprozeß *Jankowski* NJW 97, 3347 ff.

32) Trotz dieser nachträglichen Annahme war der Auftrag bei Eingang zutreffenderweise übernommen worden. Es verbleibt deshalb auch bei der mit dem Eingang des Auftrags entstandenen Gebühr aus § 27a GVKostG.

33) Diese könnten gegen das Ersuchen gem. § 766 die Erinnerung einlegen (allg. M. – *St-J-M*, a. a. O., § 900 Rdnr. 25 m. N.).

34) Vgl. *St-J-M.*, a. a. O., § 900 Rdnr. 25 und 67.

35) Vgl. BT-Drucks. 13/341 S. 52.

GV in den letztgenannten Fällen (§ 775 Nr. 4 und 5) auf VGL-Antrag neuen e. V. Termin anzusetzen hat.

– Es sind noch weitere Fälle einer Terminsaufhebung oder Verlegung des Termins möglich aus Gründen, wie sie sich auch im Termin ergeben können. Insoweit wird auf die noch zu besprechende Situation im Termin hingewiesen.

Im e. V.-Termin:

Der **e. V.-Termin** kann einen **unterschiedlichen Ausgang** nehmen, je nachdem, ob der Schuldner erscheint oder nicht, ob er die e. V. abgibt oder nicht, oder ob der Termin aufgehoben oder vertagt wird:

1. Situation:

Schuldner erscheint und ist bereit zu offenbaren und zu versichern:

Nach § 807 hat der Schuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen (Vermögen i. S. dieser Vorschrift sind nur die **Aktiva, nicht die Passiva**). Die Vermögensangaben des Schuldners müssen vollständig sein. Es sind alle **geldwerten Sachen, Forderungen und Rechte** anzugeben, **grundsätzlich auch unpfändbare Gegenstände**, es sei denn, sie sind einer Pfändung nach § 811 I Nr. 1 und 2 nicht unterworfen, ohne daß eine Austauschpfändung (§ 811 a) in Betracht kommt.

Die Rechtsgegenstände sind so genau zu konkretisieren, daß sie als Zugriffsobjekt der ZV eindeutig umschrieben sind. Hierzu folgender Vorschlag:

– **Immobilien** (Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- und Teileigentum) sind grundbuchmäßig zu bezeichnen, z. B. möglichst auch nach Amtsgericht, Grundbuch, Blatt, Gemarkung, Flur, Flur-Nr., Nutzungsart, Lage, Größe, Alleineigentum, bei Eigentümermehrheit ist der Bruchteil des Schuldners oder die Art des Gesamthandseigentums anzugeben. Auch dingliche Belastungen aus Abt. II und III sind anzugeben.

– **bewegliche, körperliche Sachen:**
Für die Einteilung von beweglichen Sachen wird auf das Vermögensverzeichnis-Blankett Bezug genommen. Soweit der Schuldner diese Sachen nicht bei sich in der Wohnung oder im Geschäftslokal aufbewahrt, hat er genau anzugeben, wo sich die Sachen befinden.

Bei **Geldforderungen (§ 829 ff.), Sachforderungen (§ 846 ff.)** und **anderen Vermögensrechten (§ 857 ff.)** hat der Schuldner so genaue Angaben zu machen, daß der Gläubiger bei einem Pfändungsantrag anhand dieser Angaben den Vollstreckungsgegenstand genügend deutlich bezeichnen kann.

Diese Aufgabe des GV im neuen Zuständigkeitsbereich ist besonders schwierig und wichtig. Sie setzt beim GV Rechtskenntnisse voraus, wie ein Rechtsgegenstand unterscheidbar von anderen zu individualisieren ist. Zum anderen hat er Verantwortungsbewußtsein und einfühlsame Geduld aufzubringen, die notwendigen konkretisierenden Angaben vom Schuldner zu erlangen. Zugleich wird das ein Kristallisationspunkt sein, ob sich das Verfahren in der Hand des GV bewährt!

– Bei einer **Geldforderung** wäre beispielsweise anzugeben: Forderungsgrund, Forderungshöhe, Name und Anschrift des Schuldners (etwa des Arbeitgebers).

– Bei einem **Anteil an einem Nachlaß, dem sog. Miterbenanteil oder Erbteil**, (§§ 1922 ff., 2032 ff. BGB) sollten die Angaben Name, Anschrift, Todestag des Erblassers, Erbquote, Name und Adressen der Miterben und der Stand der Erbauseinandersetzung[36]) enthalten.

– Bei **Gesellschafts-Anteilen an OHG/KG** sollte angegeben werden – neben dem Firmennamen – Sitz und Anschrift des Unternehmens, die Höhe des Kapitalanteils des Schuldners, die Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter und die Namen und Anschriften der vertretungsberechtigten Gesellschafter.

– Bei einem **GmbH-Anteil** (Geschäftsanteil – vgl. §§ 14, 15 GmbHG) ist insbesondere die GmbH als Drittschuldner nach Firma und Anschrift genau zu bezeichnen. Der/Die Geschäftsführer sind mit Namen und Anschrift anzugeben.

– Beim **Anwartschaftsrecht** des **Eigentumsvorbehaltskäufers** (§§ 455, 929, 158 BGB): Genaue Umschreibung der Kaufsache, deren Alter und Zeit des Kaufvertrages, Höhe des Kaufpreises sowie des Restkaufpreises, Name und Anschrift des EV-Verkäufers.

– Beim **Rückübertragungsanspruch** des Kreditnehmers, der eine Sicherheit geleistet hat (etwa einen PKW sicherungsübereignet hat), wäre wünschenswert, die derzeitige Kreditvaluta zu kennen bei genauer Umschreibung des Sicherungsgutes (bei PKW: Typ, Alter, Kilometerstand, Erhaltungszustand, damaliger Kaufpreis) und Name sowie Anschrift des Kreditgebers als Sicherungsnehmer.

– Bei **Lohn- und Gehaltsforderungen** sind anzugeben Name und Adresse des Arbeitgebers als Drittschuldner, ungefähre Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, Zahl der Unterhaltsberechtigten und Angabe von Vorpfändungen.

– **Sozialleistungsansprüche** auf laufende Geldleistungen sind grundsätzlich wie Arbeitseinkommen pfändbar (§ 54 SGB I). Zur Beschreibung des Vermögensgegenstandes dürften zu bezeichnen sein: Behörde, Art und Höhe der Leistung, Aktenzeichen (Beispiel: *Altersrente bei BfA, Versicherungs-Nr.: 53 190234 P 471)*[37]).

– Bei **Unterhaltsansprüchen** ist stets der Unterhaltspflichtige, der Unterhaltsgrund zu benennen und möglichst auch ein Hinweis auf die Unterhaltshöhe zu geben. Der **Taschengeldanspruch** ist hierzu nur ein Unterfall[38]).

– Alle **Bankkonten** sind unter Benennung des Kreditinstituts und der Kontenart, möglichst auch der Kontonummer und des Kontenstandes anzugeben.

– Bei **Gelegenheits- und Aushilfsarbeitern** reicht nicht die Angabe aus, „lediglich für wechselnde Auftraggeber“ Arbeiten auszuführen. Der Schuldner hat vielmehr die Auftraggeber, bei denen er wiederholt im letzten Jahr gearbeitet hat, anzugeben und die Höhe seiner Entlohnung.

– Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei ohne Arbeit und werde von seiner Lebensgefährtin unterhalten, so ist er verpflichtet, nähere Angaben darüber zu machen, ob und in welchem Umfange er sich an der Führung von Haushalt oder Gewerbe beteiligt, damit geprüft werden kann, ob ein **verschleiertes Arbeitseinkommen** als pfändbar zur Verfügung steht[39]).

---

36) BGH NJW 57, 1200.

37) Vgl. LG Hannover Rpfleger 93, 168; LG Bonn Rpfleger 93, 30; einschränkend LG Siegen Rpfleger 95, 425.

38) Vgl. OLG Köln Rpfleger 94, 33f; LG Frankenthal Rpfleger 85, 120.

39) Vgl. LG Hannover DGVZ 97, 152; LG Rottweil DGVZ 97, 170; LG Berlin Rpfleger 95, 370 und 96, 360.

Im übrigen wird bzgl. der Bezeichnung geldwerter Gegenstände auf die bis ins Detail gehende Kommentierung der einschlägigen Kommentare zu § 807 verwiesen. Auch wird auf die amtlichen Blankettformulare für natürliche Personen, für juristische Personen und Handelsgesellschaften sowie auf die Ergänzungsblätter für Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte und zur Bezeichnung von Lebensversicherungen Bezug genommen.

Die Aufteilung in diesen Formularen mit den dort enthaltenen Merkblättern gibt dem GV wichtige Hinweise.

Auch ist dem GV aus seiner bisherigen Tätigkeit als Vorführorgan der Inhalt der Offenbarungspflicht und die Ausfüllung der Formulare weitgehend geläufig.

Der GV sollte wohl stets auch nach **Mietkaution, vermögenswirksamen Leistungen und Bausparverträgen fragen!**

Die **Angaben des Schuldners** haben sich auf sein **gegenwärtiges Vermögen** zu beziehen.

Hinsichtlich der Vergangenheit müssen aus dem Vermögensverzeichnis auch ersichtlich sein

1. *die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);*
2. *die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.*

Diese Angaben korrespondieren mit den Tatbeständen des ab 1. 1. 1999 in Kraft tretenden neuen Anfechtungsgesetzes vom 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911).

Die **nahestehenden Personen** ergeben sich aus § 138 InsO, der lautet:

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

1. *der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;*
2. *Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten in auf- und absteigender Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten sowie die Ehegatten dieser Personen;*
3. *Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben.*

(2) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

1. *die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;*
2. *eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;*
3. *eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht, dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.*

Wichtig erscheinen folgende Hinweise:

Bei den nachfolgenden Pflichten handelt es sich um **Amtspflichten des GV**, die bei Nichtbefolgen Schadenersatzansprüche gegen den Staat und Regreßansprüche gegen den GV zur Folge haben können:

– Der GV hat das **e.V-Verzeichnis** mit dem Schuldner **erschöpfend durchzusprechen[40])** und gegebenenfalls Angaben zu ergänzen bzw. zu verbessern[41]).

– Dem GV obliegt es dabei, dem Schuldner die für einen Laien oft **nicht verständlichen Begriffe** (Eigentumsvorbehalt, Anwartschaft, Sicherungsübereignung usw.) **zu erläutern**.

– GV hat insbesondere auf **Vollständigkeit der Angaben auch unter Beachtung vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellter Fragen zu dringen**.

– **Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die e. V. nicht abgenommen werden[42]).**

Schwierig dürften in der Praxis die Grenzfälle sein, in denen sich der GV entscheiden muß, ob er auf ein nicht ganz vollständiges Vermögensverzeichnis die e. V. abnimmt (etwa weil weitere Angaben nach den konkreten Umständen des Falles nicht zu erwarten sind) oder ob er den Termin zum Zwecke weiterer Information durch den Schuldner vertagt (etwa bei einer unzureichenden Bezeichnung eines als Vollstreckungsobjekt offenbar wichtigen Vermögensgegenstandes) <§ 902 III analog>.

Bei einer Vertagung dürfte statt einer förmlichen Zustellung der Ladung zum neuen e. V.-Termin auch zulässig sein, den Schuldner mündlich zum neuen Termin zu laden (§ 218 analog)[43]).

Hat der GV anhand konkreter Umstände die Überzeugung, daß der Schuldner seine konkretisierenden Angaben bewußt zurückhält, um den „verschleierten“ Vermögensgegenstand nicht in die ZV ziehen zu lassen, so ist der Fall als verweigerte e. V. zu behandeln, die noch zu erörtern ist.

Gläubiger hat Anspruch auf **Anwesenheit im e. V.-Termin**; seine Anwesenheit ist aber nicht erforderlich (§ 900 III S. 3 a. F. ist zwar aufgehoben, gilt aber inhaltlich weiter fort).

Ist Gläubiger ausnahmsweise im Termin anwesend, steht ihm ein weitgehendes Fragerecht zu[44]), dies aber nur innerhalb der dem Schuldner nach § 807 obliegenden Auskunftspflichten[45]). Das Recht kann im Termin ausgeübt werden. Es können jedoch die Fragen auch im e. V.-Antrag (§ 900 I oder II) gestellt werden[46]).

---

40) BGH NJW 53, 26.

41) MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 53.

42) MK, a. a. O., § 807 Rdnr. 53.

43) So die bisherige Praxis, bejaht von *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 900 Rdnr. 10; *St-J-M*, a. a. O., § 900 Rdnr. 50; *Thomas-Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 900 Rdnr. 18; OLG Hamm Rpfleger 57, 355; LG Würzburg Rpfleger 80, 161.

44) KG MDR 81, 411.

45) Vgl. LG Augsburg Rpfleger 93, 454 f.; LG Göttingen Rpfleger 94, 368 ff.; LG Tübingen Rpfleger 95, 221 f.; LG Heilbronn Rpfleger 96, 34 f.; LG Traunstein Rpfleger 96, 34 f.; LG Berlin Rpfleger 96, 34 f.; LG Konstanz Rpfleger 96, 75 f.; LG Dortmund Rpfleger 98, 34.

46) MK, a. a. O., § 900 Rdnr. 16.

Der GV hat nach § 807 III S. 2 i. V. m. § 480 den Schuldner über die **Bedeutung und Strafbarkeit** einer vorsätzlich (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) oder fahrlässig (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr) **falschen eidesstattlichen Versicherung** (§§ 156,163 StGB) zu **belehren**.

Die **e. V. geht dahin**, daß der Schuldner an Eides Statt versichert, die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben **(§ 807 III S. 1)**.

Für das **e. V.-Protokoll** (vgl. § 807 III S. 1) dürfen die allgemeinen Vorschriften über die Protokollerstellung aus § 762 gelten; der Schuldner sollte also auch das Protokoll unterschreiben.

> Soweit sich bei der e. V. pfändbare Sachen ergeben, hat der GV immer zu pfänden, ggf. nach § 156 GVGA sicherstellend wegzunehmen und bei einem entsprechenden Antrag nach § 845 zu verfahren (Regreßgefahr!).

Nach Abgabe der e. V. übersendet der GV dem Gläubiger **Abschrift des Protokolls** und des **e. V.-Verzeichnisses** nebst Vollstreckungsunterlagen (§ 900 V).

Das **Original von Protokoll und Vermögensverzeichnis** hat er **unverzüglich** beim **VollstrG** zu **hinterlegen** (§ 900 V). Die Abgabe der e. V. wird der GV wohl in seiner Dienstakte vermerken. Es dürfte zulässig sein, eine Kopie von Protokoll und Verzeichnis in der GV-Akte zu belassen.

Für die Eintragung und Löschung im **Schuldnerverzeichnis** sowie für Auskünfte und Erteilung von Abschriften ist, wie bisher, **ausschließlich das VollstrG** und nicht der GV zuständig (§ 915 ff).

2. Situation:

Schuldner (Vertreter) erscheint im Termin und bestreitet die Verpflichtung zur Abgabe der e. V. (Widerspruch – § 900 IV):

Hier ist streng zu unterscheiden:

Wird für den **GV** überzeugend geltend gemacht, daß eine **v. A. w. zu beachtende Voraussetzung** fehlt oder ein **gesetzliches Hindernis** besteht, so muß – wie erwähnt (die Voraussetzungen müssen bis zur e. V.-Abgabe vorliegen) – der GV den Termin aufheben und bei **unbehebbaren Mängeln**, den Antrag auf Abgabe der e. V. ablehnen, bei **behebbaren Mängeln**, dem Gläubiger zur Behebung der Mängel eine Frist setzen.

Wie vor Terminierung, wie zwischen Terminierung und Termin, so hat der GV auch im Termin über Mängel der v. A. w. zu beachtenden Voraussetzungen selbst zu entscheiden.

Sollte der im Termin erschienene Schuldner (Vertreter) den **Widerspruch** auf Gründe stützen, die der **GV nicht für zutreffend** hält oder die **andere als die v. A. w. zu beachtende Voraussetzungen und Hindernisse** betreffen, so liegt ein nach § 900 IV zu behandelndes Bestreiten der Verpflichtung zur Abgabe der e. V. (auch Widerspruch genannt) vor, welches nur **im e. V.-Termin vom Schuldner persönlich oder von seinem gewillkürten oder gesetzlichen Vertreter** vorgebracht werden kann[47]).

Uber diesen **Widerspruch darf nicht der GV befinden**. Er legt vielmehr seine Sonderakte dem VollstrG vor, welches in der Person des **Rechtspflegers (§ 20 Nr. 17 RpflG)** entscheidet. Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Erinnerung bzw. Durchgriffsbeschwerde mit 2 Wochenfrist zulässig (§ 11 RpflG, §§ 793, 577).

Der GV kann das **e. V.-Verfahren** erst nach **Eintritt der Rechtskraft** durch neue Terminierung **fortsetzen**. Die Rechtskraft ist dem GV durch die Rechtskraftbescheinigung nachzuweisen.

Es reicht jedoch auch aus, daß dem GV die **Anordnung der Abgabe der e. V. vor Eintritt der Rechtskraft** in Beschlußform nachgewiesen wird (§ 900 IV S. 2 – 2. Alt.).

Sollte ein renitenter VSchu (Vertreter) nach letztgenannter Anordnung erneut im e. V.-Termin widersprechen[48]), so legt der GV die Sonderakte dem Vollstreckungsgericht vor; dieses mag in der Person des Rechtspflegers über den erneuten Widerspruch oder durch den Richter über den Erlaß eines Haftbefehls (HB) entscheiden (Haftantrag ist in der Praxis vom Gläubiger stets gestellt).

Die im **Widerspruchsverfahren** zu behandelnden **Widersprüche, die nur im Termin**, nicht schriftlich **erhoben werden können[49])**, müssen begründet werden. **Es reicht jedwede Begründung aus**, auch wenn sie dem GV unbeachtlich erscheinen sollte. Soweit der Schuldner oder sein Vertreter im Termin vorbringt, z. B. der Gläubiger habe ihn im Kaufvertrag betrogen, die gelieferte Sache sei mangelhaft, gegen den Vollstreckungsbescheid sei Einspruch eingelegt, ein Mitschuldner habe die Titelforderung beglichen, hat über solche Begründungen der Rechtspfleger beim VollstrG zu befinden, soweit der GV dem Schuldner seinen Widerspruch nicht ausreden kann.

3. Situation:

Schuldner erscheint im e. V.-Termin nicht oder er erscheint zwar, verweigert die e. V. aber ohne Angabe von Gründen (§ 901):

Sollte – wie fast stets – **Haftantrag vom Gläubiger** gestellt sein, kommt ein **Haftbefehl <HB>** (die früher vom HB zu unterscheidende Anordnung der Haft nach § 908 a. F. ist entfallen) in Betracht, wenn der **Schuldner ordnungsgemäß geladen ist** (Zustellung muß wirksam, Ladungsfrist eingehalten sein).

Entsprechend § 337 wird der **HB nicht erlassen**, wenn der **Schuldner ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert** war (z. B. nachgewiesene Erkrankung, unabwendbare Ereignisse <Naturkatastrophen>, schuldlose Unkenntnis vom e. V.-Termin).

*Nimmt der GV nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einen **Entschuldigungsgrund** (z. B. Glaubhaftmachung einer Erkrankung oder eines früher gebuchten Urlaubs) an, so hat er einen **neuen e. V.-Termin** anzuberaumen <Vertagung genannt> (§ 337 analog).*

---

47) *Zöller/Stober*, a. a. O., § 900 Rdnr. 12 .

48) Soweit der GV sicher überzeugt ist, daß die Gründe des neuen Widerspruchs identisch sind mit den Gründen des bereits rechtskräftig verworfenen Widerspruchs, legt er die Sonderakte nach Protokollierung unmittelbar dem Richter zum Erlaß eines HB vor.

49) Ein schriftlich vorgetragener Widerspruch, der sich auf von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzungen bezieht, hat demnach lediglich die Wirkung einer Anregung an den GV zur Überprüfung dieser Punkte (so BT-Drucks. 13/341 S. 46).

In den **unentschuldigten Fällen** legt GV die Sonderakte dem Vollstreckungsgericht (Richter) zum Erlaß eines HB nach § 901 vor. Fehlt ausnahmsweise ein Haftantrag, wird der GV einen solchen anregen.

Dem **Nichterscheinen steht der Fall gleich**, daß der Schuldner oder sein Vertreter die **e. V.-Verpflichtung ohne Angabe von Gründen** im Termin **verweigert** (§ 901)[50]). Dieser Fall liegt auch vor, wenn der erschienene Schuldner widerspricht mit Gründen, die bereits rechtskräftig verworfen sind.

Nichterscheinen liegt **auch** vor, wenn der Schuldner nicht kommt und außerhalb des Termins (vgl. Text von § 900 IV „im Termin") seine e. V.-Verpflichtung bestreitet mit Gründen, die der GV als Vollstreckungsorgan nicht v. A. w. zu beachten hat.

Es dürfte **auch als Nichterscheinen** des Schuldners aufzufassen sein, wenn der GV mit Einverständnis des Schuldners den e. V.-Termin in dessen Räumen bestimmt, die der GV dann aber zur Terminszeit verschlossen vorfindet[51]).

Es ist davon auszugehen, daß die Gläubiger – wie bisher – regelmäßig den Antrag auf Erlaß eines HB bereits im Antrag auf e. V. stellen und darüberhinaus auch zugleich den Antrag, daß der GV den HB alsbald nach dessen Erlaß vollstreckt (§§ 753, 901, 908 ZPO, 186 ff. GVGA).

Das Vollstreckungsgericht hat in diesen Fällen den HB nicht dem Gläubiger zuzuleiten, sondern mit ZV-Unterlagen dem GV. Ab 01. 01. 1999 entfällt hierbei die Vorführung zum Rechtspfleger als Kostentatbestand des § 26 GVKostG[52]). Da es jedoch regelmäßig zur Verhaftung des Schuldners kommen dürfte, entsteht zusätzlich zur Gebühr aus § 27a GVKostG die Verhaftungsgebühr aus § 26. Die Gebühren bestehen nebeneinander für getrennte Amtshandlungen[53]). Nicht jedoch entsteht bei der Abgabe der e. V. durch den verhafteten Schuldner eine zweite Gebühr des § 27a GVKostG.

4. Situation:

Terminsänderungen:

Gläubiger beantragt Aufhebung oder Vertagung des e. V.-Termins, was er kraft seiner Dispositionsmaxime kann (§ 227 I Ziff. 3 – eine Vorschrift für das Erkenntnisverfahren dürfte im ZV-Verfahren nicht anwendbar sein). Die Streichung von § 900 III S. 4 a. F., der solche Anträge vorsah, hat an der Rechtsposition des Gläubigers nichts geändert.

Der GV hat also auf Gläubiger-Antrag ohne weitere Gründe antragsgemäß den Termin aufzuheben, zu verlegen bzw. zu vertagen.

Eine **Aufhebung, Verlegung oder Vertagung des e. V.-Termins** kommt nach § 227 I analog auch bei Vorliegen **erheblicher Gründe** in Betracht. Die Gründe können in der Person des GV liegen, wenn dieser etwa durch Krankheit verhindert ist. Der GV wird solchenfalls den Termin v. A. w. verlegen. Die Gründe für die Terminsänderung können auch in der Sphäre des Schuldners liegen (längst gebuchter Urlaub, wichtige berufliche Veranstaltung). Auf Antrag des Schuldners wird GV den e. V.-Termin verlegen.

5. Situation:

Ratenzahlungsangebot des Schuldners oder seines Vertreters[54]) nach § 900 III:

Nach dieser Vorschrift kann der GV im glaubhaft begründeten Einzelfall, falls der Schuldner eine **Tilgung binnen 6 Monaten glaubhaft** macht und der **Gläubiger** ausdrücklich oder stillschweigend **zustimmt**, den Termin entsprechend ansetzen, ihn verlegen oder vertagen und die entsprechenden Teilbeträge einziehen.

Der GV hat gegenüber dem vormals zuständigen Rechtspfleger aus der Kenntnis seines Bezirks eine bessere Beurteilungsgrundlage, die reale und fristgerechte Erfüllung von Zahlungsversprechen abzuschätzen.

Der GV wird ein **glaubhaftes Ratenzahlungsversprechen i. S. von § 900 III** nur annehmen können nach kritischer Prüfung folgender Punkte:

– Schuldner ist nicht in der Lage, die Forderung des e. V.-Verfahrens sofort durch Einmal-Zahlung zu begleichen.

– Schuldner ist nach seiner Persönlichkeit schutzwürdig. Er hat sich etwa in anderen Fällen als zuverlässig und redlich erwiesen. Er will nicht bloß das Verfahren in die Länge ziehen.

– Schuldner legt offen, daß er nach seinen realen wirtschaftlichen Verhältnissen die versprochenen Raten wird erbringen können.

– Fragen nach eigenen monatlichen Einkünften und Fixkosten. Werden ihm zuverlässig Geldmittel zur Tilgung von Dritten zur Verfügung gestellt?

– Laufdauer und Ratenhöhe rnüssen innerhalb der gesetzlichen Tilgungsfrist von 6 Monaten liegen.

– § 900 III setzt nicht voraus, daß der Schuldner feste monatliche Raten aufbringt. Gesetzlich reicht jede Tilgung binnen 6 Monaten aus, also auch eine Tilgung durch Ein- oder Zweimal-Zahlung. Solchenfalls sind an die Glaubhaftigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Der Schuldner hat die volle fristgerechte Tilgung plausibel zu belegen.

– Der Terminsaufschub nach § 900 III ist nicht von einer erbrachten Teilleistung abhängig, wenn auch eine solche als besonders taugliches Mittel der Glaubhaftmachung anzusehen ist[55]).

– § 900 III setzt das Einverständnis des Gläubigers voraus. Hat der Gläubiger in seinem Antragsschreiben Teilzahlungen ausgeschlossen, so scheitert schon hieran eine Teilzahlungsgenehmigung nach § 900 III. Der Gläubiger kann naturgemäß einer angemessenen Ratenvereinbarung zustimmen. Soweit er hierbei Bedingungen aufstellt, ist der GV daran gebunden.

  Soweit der Gläubiger weder eine positive noch eine negative Weisung erteilt, Ratenzahlungen also offenläßt, ist der GV nicht verpflichtet, vor Terminsverlegung, Vertagung pp die ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers einzuholen. Hierzu wäre der vor Ort handelnde GV häufig auch gar nicht in der Lage[56]). Der GV kann vielmehr von der Vermutung ausgehen, daß der Gläubiger mit einer Verschiebung des e. V.-Termins bis zu 6 Monaten einverstanden ist,

---

50) Auf die Notwendigkeit der Angabe eines Grundes ist der Schuldner vom GV hinzuweisen (*St-J-M*, a. a. O., § 900 Rdnr. 44).

51) Vorbehaltlich einer stets möglichen nachträglichen Entschuldigung des Schuldners i. S. der vorstehenden Bemerkungen zu § 337 analog.

52) Vgl. *Seip*, DGVZ 1998, 1 (8).

53) So auch *Winterstein*. DGVZ 1998, 54 (56).

54) *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 900 Rdnr. 12.

55) Vgl. BT-Drucks. 13/341 S. 45.

56) Vgl. BT-Drucks. 13/341 S. 28.

wenn die Tilgung seiner Forderung in dieser Frist glaubhaft gemacht ist.

- Der GV hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Befugnis, entweder den e. V.-Termin jeweils zur Rateneinziehung Monat für Monat zu vertagen oder aber auf einen Zeitpunkt umnittelbar nach Ablauf der Gesamt-Tilgungsfrist.
- In den seltenen Fällen, in welchen schon vor der e. V.-Terminierung (§ 900 I) dem GV gegenüber glaubhaft wird, daß der Schuldner binnen 6 Monaten tilgen kann, kann der GV bei Einverständnis des Gläubigers den e. V.-Termin entsprechend später ansetzen (§ 900 III).
- ln dem nach Ablauf der 6-Monatsfrist anberaumten neuen e. V.-Termin ist eine weitere Vertagung auf weitere 2 Monate möglich, falls im e. V.-Termin die Schuldforderung nachweislich zu drei Vierteln getilgt ist.
- Der GV zieht nach dem ausdrücklichen Text des § 900 III die Teilbeträge ein. Er bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Schuldner die Zahlungen bar im Büro zu entrichten hat oder ob sie unbar auf sein Dienstkonto zu erfolgen haben oder ob der GV sie in den Räumen des Schuldners einzieht.

  Auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung des GV dürfte dessen Inkasso in den Räumen des Schuldners nur ausnahmsweise angezeigt sein, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldner nur angesichts des GV zahlen wird[57]).
- Der **Bestand von Ratenzahlungsvereinbarungen** ist auch bei § 900 III von folgenden Umständen **abhängig:**
  - Soweit die Zustimmung nur vermutet wurde, kann sich der Gläubiger dagegen und damit gegen die vom GV ausgesprochene – meist 6 monatige – Vertagung wenden. Solchenfalls hat der GV, da mangels Zustimmung des Gläubigers die Voraussetzungen des § 900 III nicht vorliegen, unter Aufhebung der Vertagung einen zeitnahen e. V. Termin anzusetzen.
  - Von der genauen Einhaltung des Zahlungsversprechens. Kommt der Schuldner nämlich ganz oder teilweise mit einer Zahlung in Verzug, so entfällt die Geschäftsgrundlage für § 900 III mit der Folge, daß die e. V. abzunehmen ist (§ 813a II S. 4 analog).
  - Die gesetzliche Voraussetzung der Glaubhaftmachung für das Zahlungsversprechen muß für die Gesamtdauer der Tilgungszeit fortbestehen. Soweit bei dem GV ein weiteres e. V.-Verfahren gegen den Schuldner anhängig wird, dürfte im Regelfall die Basis und Geschäftsgrundlage von diesem Zeitpunkt ab für die Ratenbewilligung im schon laufenden Verfahren entfallen. Wegen der Offenbarung eines nun größeren Schuldenvolumens dürfte das vormalige Teilzahlungsversprechen nicht mehr in seiner realen Durchführbarkeit glaubhaft erscheinen. Ein Rateninkasso des GV zugunsten eines einzelnen Gläubigers ist zudem nach § 168 GVGA bei Hinzutreten eines weiteren Gläubigers nicht mehr ohne weiteres zulässig, sondern nur bei Zustimmung des hinzutretenden Gläubigers. Dessen Zustimmung der GV aber nicht vermuten darf.

    Nur in Ausnahmefällen dürften mehrere Teilzahlungsvereinbarungen nach § 900 III für mehrere Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner parallel verlaufen. Hierzu ist ein Einvernehmen sämtlicher Gläubiger erforderlich. Dieses Einvernehmen herbeizuführen, wird sich der GV nur in den seltenen Fällen bemühen, in denen die reale Zahlung der mehreren versprochenen Raten nach den Gesamtumständen gewährleistet erscheint.
  - Der GV hat die wesentlichen Umstände für § 900 III im Protokoll anzugeben, schon weil der Gläubiger, von dessen Einwilligung die Ratengewährung abhängt, alsbald zu informieren ist. Aus dem nämlichen Grund hat der GV auch den Inhalt (z. B. Zahlungstermine, Ratenhöhe, Zahlungsart) in sein Protokoll oder in eine Anlage[58]) aufzunehmen.
  - Der GV sollte bei der Handhabung des § 900 III zwar zum einen berücksichtigen, daß Ratenzahlungen im wohlverstandenen Interesse der Parteien liegen und oft den einzigen Weg der Befriedigung darstellen. Der GV muß jedoch auf der anderen Seite seine eigene Arbeitsbelastung beachten und einem Stau von e. V.-Verfahren vorbeugen!

    Die Notwendigkeit für den GV, eher zurückhaltend als besonders großzügig zu verfahren, kann rechtlich über den Begriff der Glaubhaftmachung der realen Tilgung erreicht werden.

Erwähnt sei, daß der Gläubiger als Herr des Verfahrens sich mit Ratenzahlungen über den Zeitrahmen des § 900 III hinaus einverstanden erklären kann. Ohne Anhaltspunkte für eine entsprechende Gläubiger-Zustimmung dürfte der GV jedoch eine mutmaßliche Zustimmung nicht annehmen dürfen. Somit darf der GV in einem solchen Fall auch nicht vertagen.

Sollte der Schuldner auf Protokollierung seines für § 900 III zu geringen Ratenzahlungsversprechens bestehen, übersendet der GV das Protokoll an den Gläubiger zur Stellungnahme, ob er mit der Ratenerklärung des Schuldners einverstanden ist oder ob trotz Ratenerklärung HB ergehen soll. Den Schuldner wird der GV entsprechend belehren.

Die wiederholte e. V. (§ 903):

Nach Ableistung einer e. V. durch den Schuldner können andere Gläubiger des Schuldners sich deren Inhalt durch Auskunftserteilung verfügbar machen (§ 915 ff. speziell § 915b). Aus diesern Grund besteht auf die Dauer von drei Jahren auch für andere Gläubiger grundsätzlich kein Bedürfnis für eine neue e. V. Auf diese Dauer besteht für neue e. V.-Verfahren eine sog. **v. A. w. zu beachtende Sperre** bei noch nicht gelöschten Eintragungen der e. V. in der Schuldnerkartei (§§ 903, 915a). Die Sperre kann nur durchbrochen werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß der Schuldner **neues Vermögen** erworben hat oder ein bisheriges bestehendes **Arbeitsverhältnis aufgelöst** worden ist (§ 903).

Für diese **neue Verfahren gelten alle Voraussetzungen, wie zuvor bei der Erstversicherung** besprochen.

---

57) Hierbei handelt es sich um eine Wegegeld auslösende Amtshandlung i. S. von § 37 I S. 1 GVKostG. Bei allen Zahlungen an den GV während des e. V.-Verfahrens fällt auch die Hebegebühr aus § 27 GVKostG an, vgl. *Winterstein*, DGVZ 1998, 64 (56).

58) Die Dokumentationspflicht des GV und die Mitteilungspflicht gegenüber den Parteien würde erleichtert bei Benutzung eines Vordrucks für Ratenzahlungsvereinbarungen, der als Anlage zum Protokoll genommen würde. Der Auffassung von *Baumbach-Hartmann*. ZPO, 56.Aufl., § 813a Rdnr. 14, der GV habe bei Ratenzahlungen durch Verfügung oder Beschluß und durch scharfe Trennung zwischen Tenor und Gründen zu verfahren, erscheint übertrieben formalistisch. Zudem sind Entscheidungsformen von Richtern und Rechtspflegern nicht ohne weiteres auf Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Jedoch braucht der Gläubiger das Vorliegen der speziellen Voraussetzungen des § 807 I nicht darzutun (§ 903 S. 2). Er hat lediglich die vorgenannten Voraussetzungen der wiederholten e. V. (neues Vermögen, Lösung eines Arbeitsverhältnisses) glaubhaft zu machen.

Zum späteren Vermögenserwerb:

Erforderlich ist für § 903 der Neu-Erwerb von pfändbaren Vermögensgegenständen durch den Schuldner. Dies wird der Gläubiger ausdrücklich im einzelnen nicht darstellen können. Aus diesem Grunde läßt man genügen, daß der Gläubiger Umstände vorträgt und glaubhaft macht, die nach der Lebenserfahrung darauf schließen lassen, daß sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners verbessert haben[59]), so z. B. erkennbar aufwendige Lebensführung des Schuldners (Fernreisen), Schuldtilgungen größeren Umfangs, Tod eines vermögenden Elternteils des Schuldners usw.

Die **Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses** ist weit auszulegen. Die Kasuistik in Rechtsprechung und Lehre ist unübersehbar. Jedenfalls stehen der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses **gleich die Aufgabe eines Handelsgewerbes, einer freiberuflichen Tätigkeit[60]) sowie aber auch die Aufnahme einer abhängigen oder selbständigen entgeltlichen Tätigkeit**.

Die hierfür sprechenden **Umstände** hat der **Gläubiger glaubhaft** zu machen.

Bei Arbeitslosigkeit im vormaligen Termin ist der zwischenzeitlich bloße Zeitablauf für viele Berufe, Altersgruppen je nach örtlicher Arbeitsmarktlage kein Indiz für den Erwerb einer neuen Beschäftigung. Der Schluß von der Dauer der Arbeitslosigkeit auf eine neue Erwerbsquelle setzt die subtile Berücksichtigung aller Arbeitsmarktdaten voraus (Alter, Geschlecht, allgemeine Schul- und Berufsausbildung, Familienstand, Gesundheitszustand usw.). Mit Rücksicht auf die wachsende Zahl von Langzeitarbeitslosen dürfte auch eine mehr als einjährige Arbeitslosigkeit allein kein liquides Indiz mehr sein[61]).

> Bei der Handhabung des § 903 ist die Lebenserfahrung des GV gefragt!

Nach **Bejahung der Voraussetzungen des § 903** gestaltet sich das Verfahren für den GV so, wie zuvor bei § 807 besprochen.

Der Schuldner hat grundsätzlich ein neues Vermögensverzeichnis abzugeben[62]). Der Gläubiger kann – wie übrigens auch bei § 807 – seinen Antrag auf bestimmte Angaben beschränken, z. B. auf das neue Arbeitsverhältnis.

Der GV kann es pflichtgemäß zulassen, daß der Schuldner bei seiner neuen Vermögensversicherung Bezug nimmt auf seine Angaben im alten Vermögensverzeichnis. Zwischenzeitlich eingetretene Neuerungen sind stets aufzuführen. Der GV sollte von dieser auch für ihn selbst arbeitssparenden Möglichkeit nur Gebrauch machen, falls er im Besitz des alten Vermögensverzeichnisses ist oder sich dieses in den vom Gläubiger eingereichten Unterlagen befindet.

[59]) So MK, a. a. O., § 903 Rdnr. 6.
[60]) OLG Frankfurt/Main Rpfleger 90, 174.
[61]) LG Koblenz DGVZ 98, 10; OLG Karlsruhe Rpfleger 92, 208.
[62]) LG Lübeck Rpfleger 91, 119.

Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsverfahren

Hat der Schuldner bei einem nach § 807 oder § 903 abgegebenen Vermögensverzeichnis **äußerlich erkennbar unvollständige oder ungenaue oder widersprüchliche Angaben** gemacht, so ist er nach herrschender Meinung[63]) auf Antrag des früheren Gläubigers oder eines durch Vorlage der ZV-Voraussetzungen legitimierten Neugläubigers in Fortsetzung des alten e. V. Verfahrens zur Nachbesserung bzw. Ergänzung des alten Vermögensverzeichnisses verpflichtet[64]).

Der Antragsteller hat die fehlenden (unvollständigen) Angaben zu bezeichnen.

Da es sich um die Fortsetzung des alten Verfahrens handelt, ist dieses Verfahren gebührenfrei[65]) und wird vom GV des vormals zuständigen Gerichts betrieben, auch wenn Schuldner zwischenzeitlich verzogen ist. Es dürfte wohl der jetzt für die damalige Wohnung des Schuldners zuständige GV berufen sein.

Die Angaben beziehen sich auf den vormaligen Zeitpunkt. Der Nachbesserungs-Gläubiger muß die Voraussetzungen von § 807 bzw. § 903 nicht glaubhaft machen.

Der **Schuldner** hat **erneut die e. V. abzugeben** auf seine Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsangaben.

Diese e. V. bewirkt keine neue selbständige Sperrfrist. Sie ist nicht selbständig in die *Schuldnerkartei* einzutragen, sondern nur in Form eines ***Ergänzungsvermerks zur vormaligen e. V.***

Der **GV** der Ergänzungs-e. V. hinterlegt das Original von Ergänzungsprotokoll und evtl. vom Ergänzungsverzeichnis beim VollstrG und erteilt Abschrift dem Nachbesserungs-Gläubiger (§ 900 V).

Das **VollstrG** verwahrt die neuen Unterlagen gemeinsam mit den alten unter dem alten Aktenzeichen auf. Für den Bereich von Auskünften pp ist darauf zu achten, daß die Ergänzung nicht übersehen wird.

Fälle dieser formellen Unrichtigkeit[66], die zur Ergänzung/Nachbesserung führen, sind z. B.

- fehlende Angabe über die Aufbewahrung einer Sache.
- Berufsangabe „Hausmann“ ohne Angabe, wessen Haushalt geführt wird.
- in den Fällen des § 850 h II (verschleiertes Arbeitsverhältnis): Schweigen über Art und Ausmaß einer auffallend gering entlohnten Tätigkeit.
- bloße Angabe „bei ständig wechselnden Arbeitgebern“, wenn dort wiederholt gearbeitet wird.
- fehlende Angabe des Arbeitgebers.
- „diverse Büromöbel“ bei einem Gewerbetreibenden

[63]) MK, a. a. O., § 903 Rdnr. 18; *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 903 Rdnr. 4 bis 9; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 903 Rdnr. 14; *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 807 Rdnr. 45, 46; *Thomas Putzo*, a. a. O., § 807 Rdnr. 30; *Schmidt*, InVo 97, 286 ff.
[64]) Ein derartiger Fall liegt auch dann vor, wenn der amtliche Vordruck zwar vollständig ist, jedoch Zusatz (Ergänzungs-)-Fragen in Betracht kommen (vgl. LG Freiburg, LG Mannheim DGVZ 94, 118; LG Göttingen DGVZ 94, 29; LG Stuttgart DGVZ 96, 121) .
[65]) So die h. M. (siehe Fn. 63; a. A. LG Berlin Rpfleger 90, 431; *Schuschke/Walker*, a. a. O., § 903 Rdnr. 2; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, Berliner Praxiskommentar, 1996, § 903 Rdnr. 14.
[66]) Vgl. *Schmidt*, InVo 97, 286 ff.

– unvollständige Angaben bei Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum.

– mangelnde Konkretisierung von Forderungen und Rechten.

Bei **Nichterscheinen im Ergänzungstermin** ist unter den Voraussetzungen des **§ 901 HB möglich**. Bei der Kennzeichnung des Verhaftungsgrundes im HB sollte der Richter den Ergänzungszweck und die zu ergänzenden Angaben umreißen.

*Für den Fall eines **formell vollständigen, aber in einzelnen Punkten unwahren** (materiell unrichtigen – z. B. Schuldner gibt falschen Arbeitgeber an) Vermögensverzeichnisses besteht ein **Meinungsstreit.***

*Nach der **einen Auffassung**[67]) werden unwahre Angaben wie lückenhafte oder ungenaue Angaben behandelt, also repariert über die sog. Ergänzung bzw. Nachbesserung, wie vorstehend besprochen. Argument dieser Auffassung: Der Gläubiger dürfe bei unwahren Angaben des Schuldners nicht schlechter gestellt werden als bei lückenhaften.*

*Die wohl **h. M.**[68]) wendet auf diesen Fall § 903 an (also neues Verfahren, neue Kosten, neue Eintragung, neues Verzeichnis, neue Sperrfrist).*

Der Gläubiger, der die materielle Unrichtigkeit rügt, hat sie glaubhaft zu machen.

Die Verhaftung (§ 909)

Nach wie vor ist der GV für die Verhaftung zum Zwecke der Erzwingung einer e. V. zuständig (§ 909 I S. 1).

Die 2. ZV-Novelle führt zu folgenden Änderungen:

– Hinsichtlich der Grundlagen der Verhaftung ist **§ 909 II** zu nennen, der in Beendigung eines langen Meinungsstreits einen HB nach Ablauf von 3 Jahren seit Erlaß für nicht mehr vollstreckbar erklärt. **Der GV hat den Fristablauf v. A. w. zu beachten.**

– Der HB ist, soweit es zur Verhaftung kommt, stets, also auch ohne Begehren des Schuldners, in **beglaubigter Abschrift** zu übergeben **(§ 909 I S. 2)**, dies ist nunmehr eine wesentliche Förmlichkeit der Verhaftung[69]).

– Die Vorführung zum Rechtspfleger, der nicht mehr Abnahme-Organ ist, ist entfallen; dementsprechend bestellt der GV die HB-Schuldner nicht mehr bei Gericht ein, um sie dem Rechtspfleger vorzuführen, da der GV die e. V. abzunehmen hat.

– Zur Vermeidung unnötiger Einlieferungen in die Haftanstalt dürfte es nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch in der ZV gilt[70]), und dem Grundgedanken aus § 187 GVGA nicht bloß zulässig, sondern für den Regelfall auch zweckmäßig und arbeitssparend sein, den HB-Schuldner entweder in das Geschäftszimmer des GV (oder sonstigen Abnahme-Ort) zu einer festen Zeit einzubestellen oder aber einen Abnahme-Termin zur Meidung der Einlieferung in die Haftanstalt in der Wohnung oder in den gewerblichen Räumen des HB-Schuldners anzuberaumen.

Soweit möglich, erscheint eine Terminsabsprache mit dem Schuldner zweckmäßig.

Der Gläubiger erhält vom Termin und Terminsort eine Nachricht, wenn er das beantragt hat **(§ 902 I S. 3)**. Ein Teilnahme-Antrag kann auch stillschweigend gestellt sein. Einen solchen stillschweigenden Antrag kann der GV nicht stets unterstellen, sondern nur in den Fällen annehmen, wo das Interesse des Gläubigers an der Teilnahme im Termin zum Ausdruck kommt. Dies dürfte insbesondere anzunehmen sein in Fällen einer Ergänzung des Vermögensverzeichnisses wegen Unklarheit und Unvollständigkeit[71]) oder in Fällen, wo die Sachkenntnis zur Befragung des Schuldners die Teilnahme des Gläubigers nahelegt.

– Nach **§ 758a II** ist die vormals h. M., daß der HB die Durchsuchung impliziere, Gesetz geworden.

– Für die Vollstreckung des **HB zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen** sei erwähnt, daß § 761 a. F. gestrichen ist. Nach **§ 758a IV** der nunmehr die Materie regelt, ist bei der **Verhaftung zu den vorgenannten Zeiten in Wohnungen** – geschäftliche oder gewerbliche Räume sind ebenfalls Wohnung i. S. dieser Vorschrift[72]) – ein **vorheriger** sich auf die Verhaftungszeit beziehender **Genehmigungs-Beschluß des Richters bei dem Amtsgericht** erforderlich. Dieser Beschluß ist bei der Verhaftung vorzuzeigen **(§ 758a V)**.

– Für eine Verhaftung des Schuldners **zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen außerhalb einer Wohnung oder gleichgestellter Räume** entscheidet der GV selbst nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. § 758a IV stellt darauf ab, ob die Verhaftung zu dieser Zeit eine unbillige Härte oder ein Mißverhältnis zwischen Eingriff und Erfolg darstellt. Es dürfte deshalb eine Verhaftung außerhalb der Wohnung/Geschäftsräume zu diesen Zeiten zulässig sein, soweit eine Verhaftung an Werktagen zur Tageszeit nicht möglich ist.

– In allen zulässigen Verhaftungsfällen haben **Mitbewohner bzw. Inhaber von Mitgewahrsam nach § 758a III** die Durchsuchung zur Auffindung des HB-Schuldners zu **dulden**.

– Die vormals umstrittene Rechtsfrage, ob der Antrag an den GV auf Verhaftung vom Gläubiger verbunden werden konnte mit einem ratenweisen Einzug seiner dem HB zugrundeliegenden Forderung[73]) dürfte durch die Einführung von **§ 806b** beendet sein[74]). Hiernach soll **in jeder Lage**

---

67) *Stein-Jonas-Münzberg*, a. a. O., § 903 Rdnr. 6 ff.

68) *Thomas-Putzo*, a. a. O., § 903 Rdnr. 6; MK, a.a.O, § 903 Rdnr. 18 und Rdnr. 9; *Zöller/Stöber*, a.a.O, § 903 Rdnr. 8; *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 903 Rdnr. 4 m. N.; KG MDR 90, 1124.

69) *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 904 Rdnr. 4.

70) *Zöller/Stöber*, a. a. O., vor § 704 Rdnr. 29 m. N.

71) *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 902 Rdnr. 2.

72) Der Wohnungsbegriff bei Art. 13 GG, §§ 758, 758a ZPO war und ist umstritten. Die h. M. (vgl. § 107 Nr. 1 GVGA; *Zöller-Stöber*, 20. Aufl., § 758 Rdnr. 4 mit Nachweisen) legt den Begriff weit aus und faßt darunter nicht nur die Wohnräume im engeren Sinn, sondern auch Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume, Werkstätte, Garage, Garten, Keller, Speicher, Stall, Scheune, Schuppen.
Dieser weite Wohnungsbegriff liegt § 758a I zugrunde, wie die Parallelvorschrift in § 287 IV AO i. d. Fassung der 2. ZV-Novelle ergibt. Für § 758a IV, der nach Wegfall von § 761 lediglich den Zeitpunkt (Nachtzeit, Sonn- u. Feiertag) regelt, ergeben sich aus dem Gesetzgebungsverfahren gewisse Anhaltspunkte dafür, daß für diese Vorschrift des Abs. IV Geschäftsräume der Wohnung im engeren Sinn nicht gleichstehen sollen (vgl. *Funke*, NJW 1998, 1029 [1030]; BT-Drucks. 13, 9088 S. 23). Der GV sollte bis zu einer evtl. anderslautenden Rechtsprechung bei den Abs. I und IV vom gleichen Wohnungsbegriff im weiteren Sinn ausgehen.

73) Z. B. *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 909 Rdnr. 3; *Schilken* DGVZ 89, 33 ff; *Polzius* DGVZ 93, 103 ff.

74) Vgl. *Seip* DGVZ 98, 1 ff., 3.

des ZV-Verfahrens auf eine **gütliche und zügige Erledigung** hingewirkt werden. Der GV darf demnach mit ausdrücklicher oder mutmaßlicher Zustimmung des Gläubigers bei glaubhaftem Ratenzahlungsversprechen des HB-Schuldners **„die Verhaftung aufschieben“** (§ 806b S. 1 und Analogie zu §§ 806b S. 2, 930 III).

Ein glaubhaftes Versprechen dürfte bei diesem vorgerückten Verfahrensstand regelmäßig an die sofortige Zahlung der ersten Rate geknüpft sein.

Die Neuerungen der 2. ZV-Novelle gelten sämtlich auch für Haftbefehle, die vor dem 1. 1. 1999 erlassen wurden.

Nach **alter Rechtslage** ist nach wie vor zu beurteilen:

- Die örtliche Zuständigkeit des nach § 909 funktionell zuständigen GV richtet sich nicht nach § 899 I und II, der nur die Auftragszuständigkeit für die Abnahme der e. V. regelt. Bei einem Wechsel von Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort kann es bei dieser Zuständigkeit nicht verbleiben. Vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit für die Verhaftung nach § 16 ff. GVO selbständig anzuknüpfen, also auf den jetzigen Wohn- bzw. Aufenthaltsort der zu verhaftenden Person abzustellen.
- Verhaftungsverbote (§§ 904, 914)
- Haftaufschub bei Haftunfähigkeit (§ 906)
- Verhaftung von Beamten pp (§ 910)
- Transport und Einlieferung in die Haftanstalt (§ 902)
- **Verbrauch des HB** bei Zahlung.
  Ein Verbrauch des HB durch Abwendungszahlung oder durch die Summe gezahlter Raten richtet sich nicht nach der Höhe des Verhaftungsauftrags, sondern nach der Höhe der Forderung aus dem HB[75]).

Nach Verhaftung des Schuldners ergeben sich neue, nachstehende Verfahrensweisen:

Der **verhaftende GV** hat auf Verlangen des verhafteten Schuldners diesem jederzeit die e. V. abzunehmen **(§ 902 I)**. Er bleibt **bis zur Einlieferung des Schuldners** in die Haftanstalt **örtlich zuständig**[76]. Hierbei ist dem Gläubiger die Teilnahme nur bei besonderem Antrag zu ermöglichen, falls er selbst oder durch einen örtlichen Vertreter ohne Verzug teilnehmen kann (§ 902 I).

Soweit der Verhaftete in die **Haftanstalt eingeliefert**[77]**)** wird (vgl. § 187 Nr. 1 Abs. 4 GVGA)[78]), geht die **Zuständigkeit** für die Abnahme der e. V. über auf den zuständigen **GV des Haftortes**, womit der für die **Haftanstalt örtlich zuständige GV** gemeint ist[79]). Dieser muß von der Anstalt umgehend benachrichtigt werden, sobald der verhaftete Schuldner abgabebereit ist.

Nach **§ 902 I S. 3** ist dem Gläubiger die Teilnahme auf Antrag (ausdrücklich oder stillschweigend) nur dann zu ermöglichen, wenn die Abnahme „ohne Verzug“ erfolgen kann. Gemeint ist, daß dem Verhafteten nur eine angemessene Wartefrist zugemutet werden kann, die unter Beachtung des konkreten Gläubiger-Interesses zu bemessen ist[80]). Da auch auswärtige Gläubiger einen örtlichen Vertreter bestellen können, sollte der GV, soweit der Gläubiger den Termin wahrnehmen lassen will, den Termin nur um wenige Stunden[81]) zum Zwecke der Gläubiger-Teilnahme aufschieben dürfen[82]).

So wie vorher der Rechtspfleger wird der GV, um einen nahen Termin, den er zudem noch mit der Haftanstalt absprechen muß, festsetzen zu können, andere, weniger eilige Dienstgeschäfte zurückstellen müssen.

Der GV dürfte nicht verpflichtet sein, zur „Nachtzeit“ tätig zu werden, wohl jedoch an Sonn- und Feiertagen. Die Amtsgerichte der Haftanstalten haben insoweit einen entsprechenden Eildienst einzurichten.

Auch, soweit der Schuldner gegen den HB sofortige Beschwerde eingelegt hat oder einlegen will, hat der GV ihn in die Haftanstalt einzuliefem, schon weil auch die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. In geeigneten Fällen wird der GV, wenn auch nach seiner Einschätzung der HB zu Unrecht erlassen ist, dem Schuldner Gelegenheit geben, eine Aussetzungsanordnung nach § 572 II durch den Richter, der den HB erlassen hat, zu erreichen.

Nach Abgabe der e. V. wird der Schuldner vom GV der Haftanstalt aus der Haft entlassen (§ 902 II). Der GV der Haftanstalt benachrichtigt hiervon den Gläubiger und übersendet Original von Protokoll und e. V.-Verzeichnis an den einliefernden GV, den als zuständigen GV die Pflicht aus § 900 V trifft.

---

75) So die wohl h. M. – vgl. *St-J-M*, a. a. O., § 909 Rdnr. 14a m. N.; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 909 Rdnr. 3 m. N.; *Schilken* DGVZ 89, 33; *Schuschke/Walker*, a. a. O., § 909 Rdnr. 5; LG Stade DGVZ 88, 28; a. A. MK, a. a. O., § 909 Rdnr. 5 m. N.; *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 909 Rdnr. 3 m. N.; *Wieser* DGVZ 90, 177, 181; LG Freiburg DGVZ 92, 15; LG Bielefeld DGVZ 88, 14; LG Bonn DGVZ 87, 28.

76) *St-J-M*, a. a. O., § 902 Rdnr. 1a; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 902 Rdnr. 3.

77) *St-J-M*, a. a. O., § 902 Rdnr. 1a; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 902 Rdnr. 3.

78) Der einliefernde GV hat der Haftanstalt neben dem HB auch eine Abschrift des Gläubiger-Antrags dann zu übergeben, wenn der Antrag bestimmte Fragen des Gläubigers, die dem Schuldner zu stellen sind, enthält.

79) *St-J-M*, a. a. O., § 902 Rdnr. 1a.

80) Vgl. *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 902 Rdnr. 2 m. N.

81) In der BT-Drucks. 13/341 S. 49 ist hierzu ausgeführt: „Die Beschränkung der Benachrichtigung und der Teilnahmemöglichkeit des Gläubigers nach § 902 S. 3 auf die Fälle, in denen ein entsprechender Antrag vorliegt, soll zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen. Es ist anzunehmen, daß künftig ein großer Teil der Gläubiger auf einen solchen Antrag verzichten wird. Sollte ein entsprechender Gläubiger-Antrag vorliegen, kommt eine durch Benachrichtigung ermöglichte Teilnahme nur in Betracht, wenn kein Verzug eintritt. Verzug mit der Abnahme der e. V. wird i. d. R. dann anzunehmen sein, wenn der Gläubiger nicht telefonisch zu erreichen ist. In diesen Fällen würde allein die schriftliche Benachrichtigung (durch Telefax oder gar Brief) bereits zu einer Verzögerung führen, so daß dem Gläubiger dann die Teilnahme nicht ermöglicht zu werden braucht und eine Benachrichtigung unterbleiben kann. Ist der Gläubiger telefonisch erreichbar, hängt das weitere Verfahren davon ab, ob der Gläubiger tatsächlich noch teilnehmen will und ob er ggf. in angemessener Zeit anwesend sein kann. Will er nicht teilnehmen oder ist er oder sein Vertreter nicht in der Lage, innerhalb eines kurzen Zeitraumes anwesend zu sein, so wird die Abnahme der e. V. wegen sonst eintretender Verzögerung unverzüglich erfolgen. Wie lange ggf. zuzuwarten ist, muß unter Abwägung des Teilnahmeinteresses des Gläubigers und des Rechts des Schuldners auf persönliche Freiheit abgewogen werden. Im Zweifel wird diesem Recht des Schuldners ein größeres Gewicht einzuräumen sein, zumal dem Teilnahmeinteresse des Gläubigers auch dadurch genügt werden kann, daß er dem GV die ihn besonders interessierenden Fragen mitteilt, die dem Schuldner dann in Abwesenheit des Gläubigers gestellt werden können (vgl. auch *St-J-M*, a. a. O., § 902 Rdnr. 3).“

82) MK, a. a. O., § 902 Rdnr. 5.

Soweit der Schuldner keine vollständigen Angaben machen kann, *sei es wegen seiner Verhaftung oder aus sonstigen Gründen, sei es, daß er in der Haftanstalt nicht über die nötigen Unterlagen verfügt, so kann nach § 902 III der GV des AG des Haftortes (Haftanstalt) einen neuen Termin ansetzen, den er durchzuführen hat, und die* ***weitere Vollziehung des HB solange aussetzen***[83]*). Der Schuldner wird geladen, dem Gläubiger wird der Termin mitgeteilt.*

Bei Abgabe der e. V. in der Haftanstalt erfolgt keine Eintragung der e. V. in der Schuldnerkartei des Haftortes. Der GV des Haftortes, der nur für die Abnahme der e. V. zuständig war, übersendet Protokoll und Vermögensverzeichnis unmittelbar an den einliefernden GV des Wohn- bzw Aufenthaltsortes des Schuldners. Dieser verfährt nach § 900 V.

Nach Abgabe der e. V. ist der HB verbraucht. Der GV des Haftortes entläßt den Schuldner aus der Haft (§ 902 II). Die Haftanstalt ist hieran gebunden.

Erscheint *der* ***Schuldner nach Aussetzung der Vollziehung des HB*** *im* ***neuen Termin*** *vor dem GV der Haftanstalt* ***unentschuldigt nicht****, so übersendet GV den HB, Protokolle und eventuelle Unterlagen an den einliefernden GV zur weiteren Veranlassung (vgl. §§ 901, 909). Dieser verfährt wie allgemein bei Haftbefehlen.*

Rechtsmittel gegen den HB ist die **sofortige Beschwerde** (§ 793); diese schließt den Widerspruch (§ 900 IV) aus[84]). Ein eingelegter unzulässiger Widerspruch dürfte als Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde auszulegen sein, über die das zuständige Landgericht entscheidet.

Ratenzahlung:
Zur alten Rechtslage war umstritten, ob der Gläubiger beim Haftauftrag zur Erzwingung der e. V. bestimmen konnte, daß die Verhaftung unterbleiben sollte, solange der Schuldner die beizutreibende Forderung in bestimmten Teilzahlungen tilgt[85]). Die schon vormals im Vordringen befindliche Auffassung, ein Verhaftungsauftrag mit Bewilligung von Teilzahlungen unter Aufschub der Verhaftung sei zulässig, ist durch § 806b S. 1 i. V. m. § 900 III analog bestätigt worden. Der Gesetzgeber hat in der BT-Drucks. 13/9088 S. 23 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf die gütliche und zügige Erledigung hinzuwirken sei, wobei § 806b ausdrücklich dem GV die ratenweise Einziehung von Geldforderungen gestattet, wenn der Schuldner kurzfristige, ratenweise Tilgung zusichert und der Gläubiger damit einverstanden ist.

Neben einer ausdrücklichen Gläubiger-Einwilligung im Verhaftungsauftrag kann der GV, wie bereits beim isolierten e. V.-Verfahren behandelt, ein Gläubiger-Einverständnis annehmen, wenn das Teilzahlungsversprechen in seiner realen Durchführung glaubhaft gemacht ist. Eine solche Glaubhaftmachung wird der GV vornehmlich nur dann annehmen können, wenn der Schuldner die erste Rate bereits erbracht hat oder unmittelbar an den GV zahlt. In entsprechender Anwendung des § 900 III darf die Laufzeit 6 Monate nicht übersteigen. Die Ratenhöhe wird durch die Forderungshöhe und die Laufzeit bestimmt. Die Forderungshöhe ist dem Haftantrag zu entnehmen[86]).

Ein Schuldner, gegen den HB ergangen ist, muß die Verhaftung nicht abwarten. Er kann seinerseits, wovon wenig Gebrauch gemacht wird, um einen **Termin zur freiwilligen Abgabe der e. V.** nachsuchen. So wie vormals der Rechtspfleger, ist der jetzt zuständige GV verpflichtet, e. V.-Termin zu bestimmen[87]). Schuldner ist formlos zu laden, Gläubiger erhält Terminsnachricht. Da der Schuldner in diesem Fall gerade deswegen um einen Termin zur freiwilligen e. V.-Abgabe nachsucht, um die Verhaftung aufgrund des HB abzuwenden, entsteht keine Verhaftungsgebühr nach § 26 GVKostG.

Bestimmt der GV indessen **aufgrund des HB einen Termin zur Abgabe der e. V.**, sei es in seinem Geschäftslokal, im Gericht oder nach Absprache mit dem Schuldner in dessen Räumen, so stellt dies in allen Fällen eine amtliche Tätigkeit des GV aufgrund des HB i. S. v. § 1 GVKostG dar, welche die Gebühr des § 26 GVKostG auslöst.

– Auch beim **sog. Finanzamts-HB** nach § 284 AO ist der vom AG erlassene HB durch den GV zu vollstrecken (§ 284 VII AO – abgedruckt im Schönfelder zu § 807)[88]). Der GV führt regelmäßig in diesen Fällen der Vollstrekkungsbehörde (Finanzamt/Hauptzollamt) vor. Befinden sich solche Behörden nicht im AG Bezirk oder sind sie im Verhaftungszeitpunkt nicht besetzt, so muß der GV die e. V. selbst abnehmen (§ 284 VII AO i. V. m. § 902 – siehe im übrigen § 187 Nr. 4 GVGA).

– **Im Bereich der Justizbetreibungsordnung** hat die 2. ZV-Novelle für die Kompetenz des Vollziehungsbeamten nicht zu einer Veränderung geführt. Nach der unveränderten Fassung des § 6 I Nr. 1 JBeitrO wurde schon immer sowohl auf die §§ 899 ff. ZPO verwiesen, wie auch in § 6 III S. 1 JBeitrO bestimmt war, daß der Vollziehungsbeamte an die Stelle des GV trete. Gleichwohl hat die Praxis entsprechend der h. M. zur damaligen Rechtslage nicht die Auffassung vertreten, daß der Vollziehungsbeamte Verhaftungsorgan sei, obwohl § 6 I Nr. 1 JBeitrO auf § 909 ZPO verwies und verweist.

  Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, daß die Verweisung in § 6 I Nr. 1 JBeitrO auf den § 899 I ZPO in der Fassung der 2. ZV-Novelle den Vollziehungsbeamten mit dem gesamten Verfahren der e. V. betrauen will. Dem steht auch der unverändert gebliebene § 7 JBeitrO entgegen, in dem es heißt, daß die Abnahme der e. V. seitens der zuständigen Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Amtsgericht beantragt werde, welches ab 1. 1. 1999 durch den GV handelt. Der Gesetzgeber hätte auch für eine Übertragung des e. V.-Verfahrens auf den Vollziehungsbeamten, wie auch bei einer bloßen Betrauung mit der Verhaftung, sicherlich die Veranlassung gesehen, diesen Gesetzestext so zu verdeutlichen, wie er es bei der weniger bedeutsamen Aufgabe des Vollziehungsbeamten im Rahmen der bloßen Zustellung der Forderungsvorpfändung durch

---

83) In der BT-Drucks. 13/341 S. 50 ist ausgeführt:
„Die befristete Aussetzung des HB durch den GV ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet worden. Dem GV muß nämlich ein Ermessen verbleiben, etwa bei Fluchtgefahr von einer Außervollzugsetzung des HB abzusehen und dem Schuldner aufzuerlegen, die nötigen Unterlagen auf andere Weise (z. B. durch Dritten) herbeizuschaffen“. (vgl. auch St-J M, a. a. O., § 902 Rdnr. 4a).

84) *Stein-Jonas-Münzberg,* a. a. O., § 901 Rdnr. 16; *Thomas/Putzo,* a. a. O., § 901 Rdnr. 15.

85) Vgl. die Meinungsübersicht bei *Polzius* DGVZ 93, 103 ff., Fn. 5.

86) Gegenüber der Höhe der titulierten Forderung können jeweils zurückbleiben die Forderungshöhe des e. V.-Verfahrens, des HB und des Haftauftrages (vgl. *St-J-M,* a. a. O., § 909 Rdnr. 10b und § 908 Rdnr. 3 und 3a).

87) MK, a. a. O., § 902 Rdnr. 17 m. N.

88) Im Falle der ZV nach der Abgabenordnung ist an Stelle des Vollstreckungstitels der vollstreckbare Anspruch nach Grund und Höhe unter Angabe des jeweiligen Steuerbescheides zu bezeichnen (OLG Köln Rpfleger 93, 29).

Einfügung eines besonderen Satzes (§ 6 III S. 2 JBeitrO) getan hat. Die künftigen e. V.-Anträge der Vollstreckungsbehörde gelangen über die GV-Verteilungsstelle an den zuständigen GV.

Bisher wurden besprochen

- der isolierte e. V.-Antrag
- die wiederholte Offenbarung
- die nachgebesserte Offenbarung
- die Verhaftung.

Zu behandeln sind noch

Verbindungen, Kombinationen von Anträgen auf Geldvollstreckung mit Anträgen auf Verhaftung bzw. mit Anträgen auf e. V.-Abnahme:

Geldvollstreckungsantrag gekoppelt mit Antrag auf Verhaftung:

Gläubiger, der **Geldvollstreckungsunterlagen und HB** einreicht, **beantragt die Geldvollstreckung, für deren Erfolglosigkeit die Verhaftung.** Diese schon immer für zulässig erachtete **Kombination von Haupt- und Hilfsantrag[89])** ist durch die 2. ZV-Novelle nicht berührt worden. Man diskutiert lediglich die Kostentragungspflicht i. S. von § 788. Als notwendige Kosten der ZV, die der Schuldner zu tragen hat, sieht man nur den Fall, daß der Gläubiger bei Auftragserteilung auf neue, pfändbare Gegenstände des Schuldners hinweist[90]). Ein bloßer Zeitablauf nach fruchtloser Pfändung dürfte ohne Vorliegen besonderer sonstiger Umstände kaum ausreichen, neues Vermögen anzunehmen[91]).

In Fällen, in denen die **Voraussetzungen des § 63 GVGA** gegeben sind, betrachtet der GV den Geld-ZV-Antrag als zurückgenommen und führt die Verhaftung durch. Beim kombinierten Geld- und Verhaftungsauftrag dürfte § 63 Nr. 2 GVGA in der Alternative, Gläubigerinteresse an der Ermittlung von Drittschuldnern, stets überlagert werden von dem Verhaftungsauftrag, der auf noch weitergehende Informationserlangung gerichtet ist.

Verlangt der Gläubiger im Antragsschreiben, auch im Falle des § 63 GVGA zu vollstrecken, so ist der GV hieran gebunden. Er führt die Geld-ZV und außerdem auch, soweit die Geld-ZV nicht forderungsdeckend ist, die Verhaftung durch.

Für **Ratenzahlungsversprechen des Schuldners** nach festgestellter Fruchtlosigkeit wird auf die Ausführungen zur Verhaftung verwiesen.

Geldvollstreckungsantrag gekoppelt mit Antrag auf e. V.-Abnahme:

Anders als bei § 900 I, der den Fall betrifft, daß der GV lediglich mit der Abnahme der e. V., nicht mit der Sachpfändung, beauftragt ist, bringt § 900 II eine Kombination von zwei Vollstreckungsanträgen. Der **Sachpfändungsantrag** wird unbedingt gestellt. Ein **e. V.-Antrag** wird als Eventualantrag für den Fall gestellt, daß die Sachpfändung deshalb nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des § 807 I Nr. 1 bis 4 vorliegen. Das nachrangige e. V.-Verfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 807 I vorliegen, so daß auch erst nunmehr nach § 27a II GVKostG die Gebühr anfällt. Im Hinblick auf die mögliche e. V.-Abnahme wird der GV schon bei Eingang des Kombi-Antrags regelmäßig die Sperrwirkung des § 903 abklären. Die Besonderheit des § 900 II besteht darin, daß sie zur sofortigen e. V.-Abnahme führen kann im Anschluß an den Vollstreckungsversuch. Nach dem Kontext aus § 900 I und II sowie aus der Gegenüberstellung von isoliertem und kombiniertem Antrag erschließt sich das Wesen der sofortigen e. V. wie folgt:

> Der GV und der ZV-Schuldner treffen bei einem Sachvollstreckungsversuch zur gleichen Zeit am gleichen Ort zusammen; der Schuldner gibt an diesem Ort zu dieser Zeit, also ohne Terminierung, die e. V. ab.

Die Vorteile des Verfahrens liegen auf der Hand. Die schon allgemein mit der Übertragung der e. V.-Abnahme auf den GV verbundene Beschleunigung des Verfahrens wird hier besonders augenfällig, weil der GV sofort nach dem Vollstreckungsversuch die e. V. abnehmen kann. Durch die Möglichkeit der **sofortigen Abnahme der e. V. an Ort und Stelle** ergibt sich für den GV **zugleich eine Zugriffsmöglichkeit auf die in der e. V. angegebenen Vermögenswerte** durch Pfändung bei beweglichen Sachen und Wertpapieren bzw. durch Vorpfändung bei Forderungen, soweit dies besonders vom Gläubiger beantragt sein sollte, durch sicherstellende Wegnahme nach § 156 GVGA.

Nach der Interessensituation der Gläubigerseite dürfte künftig ein Antrag auf Geld-ZV an den GV regelmäßig verbunden sein mit einem e. V.-Antrag und mit einem Antrag auf Vorpfändung durch den GV nach § 845, soweit sich entsprechende Forderungen ergeben. Schon im eigenen Interesse werden Gläubiger i. d. R. künftig einer sofortigen Abnahme der e. V. nicht widersprechen. Ein isolierter e. V.-Antrag dürfte für die künftige Praxis die Ausnahme darstellen.

Von der Art der Handhabung des Verfahrens nach § 900 II hängt im wesentlichen der Erfolg des e. V.-Verfahrens in der Hand des GV ab. Unerläßlich und besonders wichtig ist es für den GV, die Zeit seines Vollstreckungsversuchs so zu legen, daß er mit höchster Wahrscheinlichkeit den Schuldner persönlich antrifft. In geeigneten Fällen wird ein zeitliches Arrangement angezeigt sein.

Vom GV wird im vorgenannten Punkt große Flexibilität zu verlangen sein. Im Regelfall, bei welchem keine volle Zahlung erfolgt, keine forderungsdeckende Pfändung möglich ist, kommt es – abgesehen von einer Ratengewährung – zur Aktualisierung des e. V.-Antrags. Es ist auch eine Frage des Geschicks des GV, ob der Schuldner einer sofortigen Abnahme widerspricht oder unter Mithilfe des GV die Vermögensoffenbarung an Ort und Stelle, also sofort vornimmt. Letzteres ist auch für den GV arbeitssparend, als er nicht zu terminieren, nicht zu laden, keinen Gläubiger zu verständigen hat und es zudem zu keinem HB kommt.

Vornehmlich in § 900 II kristallisieren sich die Reformziele der höheren Effizienz, der Zeitersparnis, des geringeren bürokratischen Aufwandes, des Wegfalls unnötiger Belastung für den Schuldner, der schnelleren Information und evtl. des schnelleren Vollstreckungszugriffs[92]).

---

89) Vgl. *Schröder-Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., § 26 Rdnr. 42 m. N. in Fn. 3.

90) *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 788 Rdnr. 29; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 788 Rdnr. 9 a. m. N.

91) *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 788 Rdnr. 9 a. m. N.

92) Vgl. BT-Drucks. 13/9088 S. 22.

Je nach Ausgang des Sachpfändungsantrags können sich für den GV **unterschiedliche Konstellationen** ergeben:

1. ***Schuldner zahlt*** *bei Aufforderung nach § 105 Nr. 2 GVGA den* ***vollen Betrag****.* Geld-ZV ist beendet, zur e. V. kommt es nicht.

2. ***GV pfändet forderungsdeckend.***
   Da der beizutreibende Geldbetrag dem mutmaßlichen Erlös entspricht, ist ein Fall des § 807 I derzeit nicht gegeben. Für eine e. V. und damit auch für eine sofortige e. V. nach § 900 II fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen. Der gestellte e. V.-Antrag kann allenfalls aktualisiert werden, falls die Verwertung den benötigten Erlös nicht erreicht und auch eine Nachpfändung fruchtlos bleibt.

3. *Verläuft die* ***Pfändung*** *des GV* ***ganz oder teilweise fruchtlos****, so liegt der* ***Musterfall der sofortigen e. V. Abnahme des § 900 III mit § 807 I Nr. 1*** *vor, falls der Schuldner bei fruchtloser Pfändung anwesend ist.* Der GV nimmt nach der Regel des § 900 II dem Schuldner die e. V. sofort ab und verfährt anschließend – wie bereits besprochen – nach § 900 V.

   Der sofortigen e. V.-Abnahme können Gläubiger und Schuldner widersprechen (§ 900 II S. 2). Solchenfalls ist nach § 900 II S. 3 gesonderter Termin mit Angabe auch des Terminsortes festzusetzen. Nach § 900 II S. 4 soll der Termin zwischen zwei und vier Wochen liegen. Für die Ladung des Schuldners und für die Terminsnachricht an den Gläubiger gilt § 900 I S. 3 und 4.

   Dem Schuldner wird gleich an Ort und Stelle zugestellt. Obwohl § 900 II S. 5 hinsichtlich der Ladung des Schuldners auf § 900 I verweist, wonach die Ladung dem Schuldner zuzustellen ist, erscheint es wohl zulässig, den Schuldner ohne ZU-Urkunde mündlich zu laden und dies im Protokoll zu vermerken (vgl. § 218 und die Ausführungen dazu beim isolierten e. V.-Verfahren).

   Der Schuldner kann nicht bloß der sofortigen e. V.-Abnahme nach § 900 II S. 3 widersprechen, sondern auch nach § 900 IV seiner Verpflichtung zur Abgabe der e. V. Der GV verfährt im letzteren Fall, wie bereits bei der isolierten e. V. besprochen.

4. ***Der Schuldner widerspricht der Durchsuchung****, verweigert also die Einwilligung i. S.d. § 758a I.*
   Nach der Lebenserfahrung dürfte der die Durchsuchung verweigernde Schuldner auch nicht zur sofortigen Abnahme der e. V. nach §§ 900 II, 807 I Nr. 1 bereit sein, sondern auf entsprechende Frage des GV auch der sofortigen e. V.-Abnahme widersprechen (§ 900 II S. 2). GV hat, wie zuvor besprochen, e. V.-Termin zu bestimmen.

   Die Anberaumung des Termins unterbleibt, wenn der Gläubiger im Auftragsschreiben die Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen verlangt hat, um eine Durchsuchungs-Genehmigung nach §§ 758, 758a, Art. 13 GG einzuholen.

5. *In den Fällen des* ***§ 807 I Nr. 2 (Glaubhaftmachung einer aussichtslosen Pfändung)*** *und des* ***§ 807 I Nr. 4 (unterstellte Durchsuchungsverweigerung bei einem mehrfach nicht angetroffenen Schuldner)*** *befinden sich GV und Schuldner nicht zu gleicher Zeit am gleichen (ZV-)Ort, so daß für eine Anwendung von § 900 II, für eine sofortige Abnahme der e. V. keine Möglichkeit besteht.* Es kann also nur zu einer besonderen Terminierung nach § 900 I kommen.

   Dem Gläubiger ist es natürlich unbenommen, für den Fall des § 63 GVGA (vermutete Aussichtslosigkeit) zunächst die Sachpfändungsvollstreckung zu verlangen und je nach deren Ausgang, den Antrag nach § 900 II i. V. m. § 807 I Nr. 1 (nachgewiesene Fruchtlosigkeit) zu stellen.

   Für den Fall des § 807 Nr. 4 (unterstellte Durchsuchungsverweigerung) kann der Gläubiger bestimmen, daß der GV ihm die Vollstreckungsunterlagen zum Zwecke der Einholung einer Durchsuchungs-Genehmigung zurücksendet.

   Für beide Fälle unterbleibt die Anberaumung eines Termins zur e. V.

   Die vorstehende Erörterung hat gezeigt, daß entgegen dem Gesetzestext des § 900 II, der auf § 807 I in allen Varianten verweist, für die Praxis nur die sofortige e. V. in Betracht kommt, die sich an § 807 I Nr. 1 anschließt.

> Dem Gläubiger ist wegen seiner Dispositionsmöglichkeit belassen, trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine e. V.-Abnahme (§ 807 I Nr. 1 – 4) zunächst einen Geldvollstreckungsantrag zu stellen und einen e. V.-Antrag für den Fall erneuter Fruchtlosigkeit nach § 807 I Nr. 1 oder vermuteter Fruchtlosigkeit nach § 807 I Nr. 2 ZPO i. V. m. § 63 GVGA. Soweit der Gläubiger die Anwendung von § 63 GVGA ausschließt, aktualisiert sich der bedingte e. V.-Antrag erst mit erneuter Feststellung der Fruchtlosigkeit.
>
> Die Gebühr aus § 27a GVKostG entsteht erst mit Eintritt der Bedingung für den e. V.-Antrag. Zur Problematik notwendiger Kosten (§ 788) für den Geldvollstreckungsantrag wird auf die parallele Situation verwiesen, die entsteht, wenn dem Verhaftungsantrag ein Geldvollstreckungsantrag vorangestellt ist.

Auch bei den **kombinierten Geldvollstreckungs-/e. V.-Abnahme-Anträgen** können **Ratenzahlungen** eine Rolle spielen.

Es dürften folgende Gestaltungen **bei glaubhaftem Ratenzahlungsversprechen des Schuldners** zu unterscheiden sein:

– **Nach Vollpfändung** ist das Ratenzahlungsversprechen unter § 813a einzuordnen. In geeigneten Fällen wird die Verwertung aufgeschoben. Für die Dauer des Aufschubs ist auch der e. V.-Antrag aufgeschoben. Zu einem e. V.-Termin kann es nur nach einem Verwertungsausfall kommen.
  Sollte der Gläubiger dem Verwertungsaufschub nach § 813a II S. 2 widersprechen, so hat der GV den Schuldner hierüber zu unterrichten (im Fall der (fern-)mündlichen Unterrichtung des Schuldners vom Widerspruch des Gläubigers, hat der GV die Unterrichtung und deren Zeitpunkt protokollmäßig festzuhalten, § 763[93]), was wichtig erscheint wegen §§ 813b II S. 2 und 813a II S. 3, 2. HS).

– **Nach Voll-Fruchtlosigkeit** ist das Ratenzahlungsversprechen nicht unter § 806b S. 2 einzuordnen, sondern unter die speziellere Vorschrift des § 900 III. Da nunmehr mit der Fruchtlosigkeit die Voraussetzung des § 807 I Nr. 1 gegeben ist, ist der hilfsweise gestellte Antrag auf e. V.-Abnahme aktualisiert. Bei der Terminierung verfährt der GV nach § 900 II, III.

---

93) Vgl. BT-Drucks. 13/341 S. 29.

– **Nach Teil-Fruchtlosigkeit** ist das Ratenzahlungsversprechen ein solches nach § 813a, was die gepfändeten Gegenstände angeht. Das Ratenzahlungsversprechen hat aber auch die Wirkung aus § 900 III, wie zuvor besprochen. **Somit doppelte Aufschubwirkung für Verwertung und e. V.** Im Ergebnis wird sowohl die Verwertung der gepfändeten Sachen aufgeschoben wie auch die Abnahme der e. V. Dieser doppelte Aufschub setzt voraus, daß das Ratenzahlungsversprechen die – in der Laufdauer – engeren Grenzen des § 900 III einhält.

– Ein **vor Pfändung**, unmittelbar bei Zahlungsaufforderung (§ 105 Nr. 2 GVGA) abgegebenes glaubhaftes Ratenzahlungsversprechen ist in seiner Auswirkung auf den weiteren Verfahrensgang problematisch.

  Die Dispositionsmaxime des Gläubigers, der Herr des Verfahrens ist, läßt es möglich erscheinen, daß der Gläubiger Sachpfändungs- und e. V.-Abnahme-Antrag bei glaubhaftem Ratenzahlungsversprechen zurückstellt.

  Die Situation ist vergleichbar der nach Durchsuchungsverweigerung. Eine Vielheit von Gläubigern wartet nach Durchsuchungsverweigerung die Einhaltung eines Ratenzahlungsversprechens ab vor Einholung der Durchsuchungs-Genehmigung. Eine solche mutmaßliche Verfahrenserklärung des Gläubigers anzunehmen, wird nach neuem Recht nahegebracht durch **§ 806b S. 1, der eine gütliche und zügige Erledigung des ZV-Verfahrens betont** und zwar **für jeden Verfahrensstand, also auch vor Pfändung.**

  Der GV wird jedoch eine entsprechende Einwilligung des Gläubigers nur annehmen können, wenn er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen von der Ernsthaftigkeit und realen Einhaltung des Versprechens überzeugt ist. Die vom GV angenommene mutmaßliche Gläubiger-Zustimmung für das Ratenversprechen ist für den Gläubiger leicht korrigierbar durch anderweitige Anweisung an den GV.

  Bis zu einer anderweitigen Weisung des Gläubigers ist der Sachpfändungsauftrag aufgeschoben, für den e. V.-Abnahme-Antrag liegen die Voraussetzungen des § 807 I noch nicht vor.

  Die Laufdauer der Ratenzahlungen darf allenfalls 6 Monate betragen (Analogie zu §§ 806b, 900 III).

Es ist streitig, wie der GV zu verfahren hat, wenn mehrere e. V.-Verfahren gegen den nämlichen Schuldner bei ihm anhängig werden, bzw. wenn für mehrere Gläubiger Haftbefehle gegen den nämlichen Schuldner zu vollziehen sind. Soweit der Schuldner bei mehreren Haftbefehlen, die zur Vollstrekkung stehen, die e. V. abgibt, gibt er nach wohl zutreffender Meinung in allen Verfahren ab. Es wird ein einheitliches Protokoll erstellt unter mehreren DR II-Nummern für sämtliche Gläubiger, die auch alle in der Schuldner-Kartei vermerkt werden[94]). Die von namhaften Autoren vertretene Auffassung[95]), der Schuldner könne bestimmen, in welchen Verfahren er ableisten will, dürfte abzulehnen sein, schon weil der Schuldner durch die Wahl und Tilgung seiner kleinsten Gläubiger-Forderung erreicht, daß die Schuldner-Kartei ihn nicht mehr aufführt, was für die übrigen gleichzeitigen Gläubiger unangemessen ist. Zugleich könnte der Schuldner dadurch die Warnfunktion der Schuldner-Kartei vor ihm „als faulem Schuldner“ unterlaufen.

Soweit einem GV mehrere Aufträge auf e. V.-Abnahme vorliegen, wird er diese mehreren Verfahren zur gleichen Zeit am gleichen Ort terminieren. Soweit der Schuldner die e. V. abgibt, gibt er sie wiederum ohne Wahlrecht für alle Gläubiger in allen Verfahren ab, was wieder zu einem Protokoll und zum Vermerk der beteiligten Gläubiger in der Schuldner-Kartei führt.

Nach e. V.-Abnahme, die für mehrere Gläubiger erfolgt ist, erhalten die beteiligten Gläubiger vom abnehmenden GV die nach § 900 V vorgesehenen Abschriften. Das Original vom gemeinsamen Protokoll und vom einheitlichen Vermögensverzeichnis ist vom GV unverzüglich dem Vollstreckungsgericht zuzuleiten.

Nach Termin für Gläub 1 findet der e. V.-Antrag für einen weiteren Gläubiger, Gläub 2, für den mangels Einhaltung der Ladungsfrist (§ 217) der Termin zur gleichen Zeit nicht mehr eingehalten werden kann, seine Erledigung durch die Sperrwirkung des § 903, die mit der Abgabe der e. V. für Gläub 1 verbunden ist. Soweit der GV für Gläub 2 auf einen späteren Zeitpunkt terminiert haben sollte, hebt er nach Abgabe der e. V. für Gläub 1 den späteren Termin für Gläub 2 auf, benachrichtigt die Parteien, und reicht den e. V.-Antrag des Gläub 2 nebst Vollstreckungsunterlagen an das Vollstreckungsgericht weiter wegen des im e. V.-Antrag des Gläub 2 wohl stets enthaltenen Antrags auf Abschrifterteilung.

Die Eidesstattliche Versicherung in der Hand des GV im Falle der §§ 836 III, 883 II:

Bei der **Wegnahme-Vollstreckung** in bewegliche Sachen **(§ 883)** wird die wegzunehmende Sache zuweilen nicht vorgefunden. Der Gläubiger dieses Herausgabeanspruchs kann unter Nachweis der ZV-Voraussetzungen und Übersendung des Wegnahmeprotokolls (Bezugnahme auf die Akte des zuständigen GV reicht aus) die Abgabe der e. V., daß der Schuldner die Sache nicht besitze oder auch nicht wisse, wo sie sich befinde, verlangen (§ 883 II). Macht der Schuldner im e. V.-Termin Angaben zum Verbleib der herauszugebenden Sache, dann ist diese Angabe eidesstattlich zu versichern. So wie zuvor der Rechtspfleger wird der GV den Wortlaut der e. V. nach § 883 II dann entspechend ändern (§ 883 III analog)[96]).

Ist wegen derselben Sache ein Schuldner zur Herausgabe und ein anderer zur Duldung der ZV verurteilt, so ist auch letzterer entsprechend § 883 II zur Abgabe der e. V. verpflichtet[97]).
Die Verfahren nach § 883 II sind ausgesprochen selten, da die Gläubiger, statt im Wege der e. V. nach der Sache zu recherchieren, Schadensersatz begehren.

Der Verfahrensablauf gestaltet sich im wesentlichen wie bei der Vermögensoffenbarung nach § 807; Haftbefehl nach § 901 ist denkbar.

---

94) LG Stuttgart Rpfleger 96, 167; LG Arnsberg DGVZ 94, 6 ff.; *Wieczorek*, ZPO, 1958, § 915 Anm. B I; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 902 Rdnr. 6 und § 915a Rdnr. 3; wohl auch *St-J-M*, a. a. O., § 900 Rdnr. 24a und § 915a Rdnr. 3.

95) *Schuschke/Walker*, a.a.O, § 902 Rdnr. 8; MK, a. a. O., § 902 Rdnr. 5; *Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 900 Rdnr. 6; *Brinkmann* Rpfleger 90, 331 f.

96) *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 883 Rdnr. 13; *Gottwald*, Berliner Praxiskommentar, a. a. O., § 883 Rdnr. 14; MK, a. a. O., § 883 Rdnr. 27 m. N.

97) MK, a. a. O., § 883 Rdnr. 24; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 883 Rdnr. 13; *St-J-M*, a. a. O., § 883 Rdnr. 36

Die 2. ZV-Novelle hat eine weitere e. V. eingeführt, die des § 836 III.

Es handelt sich um den Fall, daß im Rahmen der Geldvollstreckung gegen einen Schuldner dessen angebliche Forderung gegen einen Drittschuldner gepfändet und überwiesen wurde (§§ 829, 836).

Der Schuldner muß in diesem Fall dem Gläubiger diejenige Auskunft geben, die der Gläubiger benötigt, um die Forderung gegen den Drittschuldner – notfalls gerichtlich – geltend machen zu können.

Bekommt der Gläubiger die nötige Auskunft nicht, kann er das e. V.-Verfahren beantragen. Er dürfte mit dem Antrag vorzulegen haben die Unterlagen über die Vollstreckungsreife der Geldforderung (allgemeine und evtl. besondere ZV-Voraussetzungen) und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß.

Das Verfahren beim GV gestaltet sich, wie bei dem nach §§ 807, 899 ff. Auf das e. V.-Verfahren nach § 836 III finden die Vorschriften der §§ 899 ff. entsprechende Anwendung; sicherlich nicht anwendbar sind §§ 903, 914, 915.

Sonderrechte für Gerichtsvollzieher im Straßenverkehr?

– im Anschluß an Grohmann, DGVZ 1996, S. 177 ff. –

Von Vors. Richter am OLG Günter Kuckuk, Bielefeld*)

Gerichtsvollzieher werden im Rahmen der ihnen von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben und Pflichten als Staatshoheitsträger tätig. Sie können ihre Aufgaben weder delegieren noch können diese auf Privatpersonen übertragen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine sachgerechte und interessengerechte Aufgabenerfüllung auch eine Kooperation mit anderen Behörden erfordert. Dazu gehört u. a. auch eine Kooperation mit den für die Lenkung des Straßenverkehrs zuständigen Behörden, da die Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung ihrer von *Grohmann* a. a. O. im einzelnen beschriebenen Aufgaben selbstverständlich den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmen müssen. Insoweit ergeben sich Probleme, wenn es darum geht, daß ein Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges erledigt, aber allgemein nutzbare Parkmöglichkeiten – gleich aus welchen Gründen – nicht verfügbar sind. Abgesehen von den mit rechtlichen Vorgaben nicht lösbaren seltenen Fällen, in denen ein zum Parken geeigneter und ausreichender Raum rein tatsächlich nicht vorhanden ist, müssen folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

1. Anwendung der Sonderrechtsregelung des § 35 StVO

a) Uneingeschränkte Sonderrechte im Sinne der genannten Vorschrift stehen nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 StVO der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz, der Polizei und dem Zolldienst zu. Hinsichtlich der hierunter fallenden Personen kann beispielsweise darüber gestritten werden, ob etwa auch ein einzelner Feuerwehrmann, der – als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr – mit seinem Privat-Pkw zu einem Einsatz fährt, zu dem er telefonisch gerufen worden ist, auf dieser Fahrt Sonderrechte im Sinne des § 35 StVO in Anspruch nehmen kann. Denn einerseits sind Freiwillige Feuerwehren vom Katalog des § 35 Abs. 1 StVO nicht ausgenommen, andererseits ist der Einzelmanneinsatz in § 35 nicht geregelt (vgl. hierzu beispielsweise *Kuckuk-Werny*, Straßenverkehrsrecht, 9. Aufl. 1996, § 35 StVO Rdnr. 2a). Ähnliches gilt für die Frage, ob ein Polizeibeamter bei Einsätzen außerhalb seiner Dienstzeit Sonderrechtsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO ist (bejahend: OLG Hamm VRS 20, 378; OLG Stuttgart NZV 1992, 123). Diese Gesichtspunkte können jedoch dem Gerichtsvollzieher nicht helfen, weil diese Personengruppe im Katalog des § 35 Abs. 1 StVO nicht erwähnt worden ist. Denn wenn ein Gerichtsvollzieher im Rahmen seines Funktionsbereichs auch Amtsträger ist, kann er doch selbst im Falle von Verhaftungen einem Polizeibeamten kaum gleichgestellt werden. Denn der Polizeibeamte handelt aufgrund seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im allgemeinen Interesse, der Gerichtsvollzieher lediglich im Interesse eines Gläubigers. Eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift scheidet aufgrund ihres strikten Wortlauts aus.

b) Sachlich eingeschränkte Sonderrechtsträger sind weiterhin:

– Fahrzeuge des Rettungsdienstes während ihrer Einsatzfahrten, soweit es um lebensrettende Einsätze oder die Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden geht (§ 35 Abs. 5a StVO). Da in aller Regel vor dem Eintreffen am Einsatzort der Grad der Gefahren nur unklar überschaubar ist, ist im Zweifel davon auszugehen, daß höchste Eile in der Regel geboten ist;

– Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen dienen, sowie Müllfahrzeuge dürfen zwecks Erfüllung ihres Einsatzes überall fahren und halten (§ 35 Abs. 6 StVO);

– Fahrzeuge zur Beförderung von Postsendungen und zum Bau oder zur Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen, allerdings nur Fahrzeuge der Bundespost und, so darf man annehmen, der Telekom (§ 35 Abs. 7 StVO).

Diese Beschränkung wird sich, soweit es die Postbeförderung angeht, aller Wahrscheinlichkeit nach ebensowenig halten lassen, wie ab 1998 diejenige auf Fahrzeuge der Telekom.

Aber auch daraus kann ein Gerichtsvollzieher nichts für sich herleiten, denn er gehört keiner dieser Gruppen an.

c) Somit ergibt sich bei Anwendung des § 35 StVO, daß Gerichtsvollzieher nur dann und insoweit Sonderrechte in Anspruch nehmen können, als sie im Einzelfall Polizeibegleitung in Anspruch nehmen müssen, was etwa bei Verhaftungen oder Wohnungsräumungen, in äußerst kritischen Fällen auch einmal bei der Vollstreckung eines Titels auf Herausgabe eines Kindes erforderlich sein kann. In solchen Fällen bedarf es dann auch keinerlei Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden.

*) Der Verfasser ist Mitautor des Kommentars zur Straßenverkehrsordnung *Kuckuk/Werny*, Aschendorffscher Rechtsverlag, Unter den Ulmen 96–98, 50968 Köln.

2. Erweiterung des Katalogs des § 35 StVO

Diese von *Grohmann* a. a. O. mit durchaus beachtlichen Argumenten verfochtene sog. große Lösung hat bei unvoreingenommener Betrachtung allerdings auf absehbare Zeit keine Chance auf Realisierung. Hierbei ist zu bedenken, daß Änderungen der StVO zwar der Zustimmung des Bundesrates, nicht aber einer parlamentarischen Zustimmung in Bund und Ländern bedürfen. Für den insoweit zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß ist dies ganz ersichtlich „kein Thema" mit der Folge, daß es wenig sinnvoll erschiene, von dieser Seite einer Lösung des Problems näher zu kommen.

3. Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 2 StVO

§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO sieht, verkürzt formuliert, die Möglichkeit vor, allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von allen oder auch einzelnen Regelungen der StVO zu genehmigen. Zuständig ist dafür die jeweilige oberste Landesbehörde oder die dafür nach Landesrecht zuständige Stelle. Hieraus folgt, daß es sich um Ausnahmegenehmigungen für das gesamte Territorium des jeweiligen Bundeslandes handeln muß. Solche Anträge wird indessen jedes Bundesland ablehnen, und zwar mit dem durchaus richtigen Argument, daß jeder Gerichtsvollzieher nur für einen bestimmt abgegrenzten territorialen Bezirk zuständig ist, der – auch bei den Stadtstaaten – nur einen Teil eines Bundeslandes ausmacht, so daß allein deshalb ein rechtliches Interesse an einer allgemein erteilten Ausnahmeregelung nicht bestehen wird. Man wird sich deshalb darauf einzustellen haben, daß auch für diese im Sinne der Ausführungen von *Grohmann* a. a. O. als „mittlere Lösung" vertretene Auffassung wenig Erfolgschancen bestehen.

4. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StVO

Diese Form der Ausnahmegenehmigung (*Grohmann* a. a. O.: kleine Lösung) bietet für die Gerichtsvollzieher nach hiesiger Ansicht den sachgerechten Weg zur Lösung seiner Probleme: Sie berücksichtigt nicht nur die Belange der Allgemeinheit, die von den Straßenverkehrsbehörden gern als alleiniges Abwägungskriterium angeführt werden, sondern verlangt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, also insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Sonderlage des antragstellenden Gerichtsvollziehers.

a) Eine Ausnahmeerlaubnis setzt seitens des Gerichtsvollziehers in seinem Antrag die Darlegung von Gründen voraus, die das öffentliche Interesse an dem Verbot, von dessen Einhaltung Befreiung begehrt wird, überwiegen. Das Schutzgut der Verbotsnorm darf durch die erstrebte Befreiung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange müssen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen die besonderen Bedürfnisse des Gerichtsvollziehers abgewogen werden (BVerwG VRS 73, 308; BVerwG NZV 1994, 244). Bei dieser Abwägung sind auch die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen (OLG Oldenburg NZV 1989, 22). Durch die Ausnahmegenehmigung darf kein für andere Verkehrsteilnehmer gefährlicher Zustand geschaffen werden (VGH Kassel VerkMitt 1979, 55).

b) Erforderlich ist daher seitens des antragstellenden Gerichtsvollziehers zunächst Darlegung und Beweis solcher objektiven Umstände, die im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmern eine Ausnahmesituation begründen (streitig; wie hier VGH Mannheim NZV 1991, 485, *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl., § 46 StVO Rdnr. 23; a. A. OVG Münster DAR 1996, 369).

Diese ergeben sich für einen Gerichtsvollzieher aus der Person und der Art seiner Tätigkeit.

aa) Die *persönliche* Situation eines Gerichtsvollziehers ist in allen Fällen gleich: Ihm muß die Möglichkeit verschafft werden, seine Amtspflichten möglichst ungehindert und unbehindert erfüllen zu können. Er muß also – wie der Transportunternehmer, Möbelspediteur u. ä. – mit seinem Fahrzeug möglichst nahe an ein Grundstück bzw. Gebäude heranfahren können, um bewegliche Gegenstände auch größeren Umfangs möglichst rasch abtransportieren zu können. Je kürzer die zurückzulegenden Wege sind, desto rascher ist seine Aufgabe erfüllt und desto schneller kann er den Verkehrsraum räumen. Damit unterscheidet er sich qualitativ von der Masse und dem Durchschnitt aller motorisierten Verkehrsteilnehmer.

b) Das *sachliche* Bedürfnis eines jeden Gerichtsvollziehers kann sich vernünftigerweise nur auf seinen territorialen Zuständigkeitsbereich beziehen. Dieser Bezirk sollte im Antrag genau umschrieben werden, am besten unter Beifügung eines Stadtplanes, in welchem der eigene Bezirk entsprechend markiert ist. Es erscheint auch sinnvoll, die Ausnahmegenehmigung für alle Arten von Dienstgeschäften zu beantragen, also für vom Gerichtsvollzieher vorzunehmende Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungshandlungen. Dies würde den beiderseitigen Verwaltungsaufwand gering halten. Zudem könnte etwa im Bereich des eingeschränkten Halteverbots nach Zeichen 286 der Streit darüber, was noch zulässiges Ladegeschäft ist und was nicht, vermieden werden (vgl. hierzu *Kuckuk-Werny* § 12 StVO Rdnr. 17–18a). Ein weiterer, nach hiesiger Auffassung durchaus beachtlicher Gesichtspunkt liegt darin, daß Besuche eines Gerichtsvollziehers nicht gerade zum alltäglichen Geschehen gehören und eher Ausnahmefälle darstellen und daß ein Gerichtsvollzieher von der beantragten Erlaubnis auch nur dann Gebrauch machen wird, wenn in zumutbarer Umgebung – hier wird die Grenze durch die Art des Geschäftes gezogen werden – keine Parkmöglichkeiten bestehen.

c) Weiterhin muß ausdrücklich erklärt werden, von welchen Geboten oder Verboten eine Befreiung erstrebt wird. Als solche kommen in Betracht:

aa) Parkverbote durch Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot),

bb) Parkverbote durch Zeichen 283 (Halteverbot),

cc) Parkverbote gem. § 12 Abs. 3 Nr. 7 StVO (über Schachtdeckeln),

dd) Parkverbote auf Gehwegen durch Zeichen 315, auch mit Zusatzschild (§ 12 Abs. 3 Nr. 8c StVO),

ee) Parkverbote auf Parkplätzen durch Zeichen 314 mit Zusatzschild (§ 12 Abs. 3 Nr. 8e StVO),

ff) Parkverbote am linken Fahrbahnrand (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO),

gg) Parkverbote auf dem linken Gehweg (§ 12 Abs. 4a StVO),

hh) Parkverbot auf gerade unbenutzten Anliegerparkplätzen,

ii) Parkverbote an Parkuhren und im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO,

jj) Parkbeschränkungen in Zonenhalteverboten (§ 13 Abs. 2 StVO).

d) Die StVO selbst sieht – abgesehen von der Schaffung von Anwohnerparkplätzen – Ausnahmen vom eingeschränkten Halteverbot des Zeichens 286 durch Zusatzschilder für

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde vor, und zwar gebunden für bestimmte Einzelpersonen mit einem numerierten Parkausweis. Darüber hinaus erhalten diese Personen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO auch außerhalb des vorerwähnten individuellen Parkplatzes bestimmte allgemeine Parkerleichterungen durch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO. Hinzuweisen ist weiter auf die Sonderregelung für Ärzte in der vorerwähnten Verwaltungsvorschrift, bei der allerdings zu bedenken ist, daß es sich nicht um eine der Ärzteschaft allgemein oder einzelnen Ärzten erteilte Ausnahmegenehmigung handelt, sondern um eine Art auf § 16 OWiG bezogene Information der zur Überwachung des ruhenden Verkehrs tätigen Personen.

e) Auch wenn man davon ausgeht, daß Ausnahmegenehmigungen generell strengen Anforderungen unterliegen und nur erteilt werden dürfen, wenn das genehmigte Verhalten den Verkehr weder erschweren noch gefährden wird (BVerwG NJW 1974, 1781), würde die Erteilung einer territorial auf den Zuständigkeitsbereich und sachlich auf Befreiung von Parkverboten beschränkte Ausnahmegenehmigung an einen Gerichtsvollzieher keineswegs als ungerechtfertigt erscheinen. Die zu erteilende Genehmigung läuft letztlich darauf hinaus, Parkmöglichkeiten nutzen zu dürfen, die tatsächlich vorhanden sind und andererseits im Augenblick nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist nicht mehr und nichts anderes, als beispielsweise im sog. Handwerkererlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 4. 2. 1994 den Handwerksbetrieben bei Reparatur- und Montagearbeiten eingeräumt worden ist. Bedenkt man, daß Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern einen ungleich geringeren zeitlichen Aufwand erfordern, dann erscheint es sachgerecht, auch ihnen ein derartiges Privileg einzuräumen.

5. Abgesehen davon erscheint folgender Hinweis angebracht: Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 16 OWiG vor (rechtfertigender Notstand), beispielsweise bei Durchführung von Eilmaßnahmen, und wird etwa dabei ein Parkverbot übertreten, so ist der Gerichtsvollzieher ohnehin gerechtfertigt. In derartigen Fällen kann auch mangels Bedürfnisses eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden (BVerwG NJW 1988, 2317).

6. Für den Fall, daß die kommunalen Behörden die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in dem vorstehend umschriebenen eingeschränkten Umfang verweigern, wird sich die Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren um Klärung des Problems, die etwa durch den Berufsverband finanziell unterstützt werden könnte, empfehlen.

Berechnung der Gerichtsvollzieherkosten bei Erledigung von Vollstreckungsaufträgen gegen Gesamtschuldner

Anmerkung zur Entscheidung des LG Cottbus vom 21. 8. 1997, 7 T 115/97, DGVZ 1998, 29

Von Karl-Ludwig Kessel, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn / JAFS Monschau

Die Entscheidung des Landgerichts Cottbus[1]) führt erneut zu Unsicherheiten bei der Kostenberechnung der Gerichtsvollzieher und dies gerade in Fällen, die tagtäglich – etwa bei Aufträgen gegen Eheleute als Gesamtschuldner – vorkommen.

Die herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung geht davon aus, daß der unbeschränkt gegen Gesamtschuldner erteilte Vollstreckungsauftrag so viele Pfändungsgebühren auslöst, als Schuldner gegeben sind, weil so viele selbständige Amtshandlungen vorliegen, als Pfändungen ausgebracht werden[2]). Mehrere Amtshandlungen liegen vor, weil gegen jeden Schuldner einzeln zu prüfen ist, ob eine Pfändung erfolgen kann oder ob Hindernisse entgegenstehen[3]). Selbst bei gesamtschuldnerisch haftenden Eheleuten wird heute nur noch vereinzelt die Ansicht vertreten, daß nur eine Amtshandlung vorliegt[4]).

Liegen jedoch bei der Vollstreckung gegen Gesamtschuldner mehrere selbständige Amtshandlungen vor, ist die Anwendung von § 15 GVKostG bereits ausgeschlossen, da die Bestimmung ausdrücklich dieselbe Amtshandlung voraussetzt[5]).

Anders als das Landgericht Cottbus, das den Begriff der Amtshandlung an das Gerichtsvollzieherkostenrecht anknüpft, wird in der bekannten Literatur und Rechtsprechung auf das materielle Recht und das Verfahrensrecht außerhalb des GVKostG abgestellt[6]).

Bei einem uneingeschränkten Auftrag zur Vollstreckung gegen Gesamtschuldner ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, bei jedem Schuldner die Durchsetzung des titulierten Anspruchs zu versuchen. Es kann bei jedem einzelnen bis zur vollen Deckung der Forderung vollstreckt werden[7]). Gegen jeden im Titel genannten Schuldner wird daher ein eigener Auftrag erteilt[8]). Auftrag im Sinne des Gerichtsvollzieherkostenrechts ist dabei der auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichtete Antrag an den Gerichtsvollzieher[9]). Daß dabei mehrere Aufträge in einem Antrag zusammengefaßt werden, ist ohne Be-

---

1) LG Cottbus vom 21. 8. 1997, 7 T 1159, DGVZ 1998, 29.

2) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 29, 31 zu § 17 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 4. dd) zu § 17 GVKostG; LG Trier, DGVZ 1962, 77; LG Trier, DGVZ 1962, 77; *Mümmler*, DGVZ 1961, 175; DGVZ 1964, 1; *Hartmann*, Kostengesetze, 26. Aufl., Rdnr. 12 zu § 17 GVKostG; LG Ellwangen, DGVZ 1981, 78.

3) *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 4. dd), 5. d) zu § 17 GVKostG.

4) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 31 zu § 17 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 5. d) zu § 17 GVKostG.

5) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 2 zu § 15 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 1. zu § 15 GVKostG.

6) *Mümmler*, DGVZ 1963, 53; OLG Hamm, Rpfl. 1963, 23; *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 4 zu § 15 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 1. zu § 15 GVKostG; *Mümmler*, DGVZ 1963, 53, DGVZ 1973, 151; OLG Hamm, Rpfl. 1963, 23; *Krauthausen*, DGVZ 1988, 163 (168).

7) *Winterstein*, Das Pfändungsverfahren des Gerichtsvollziehers, München 1994, Rdnr. 39.

8) OLG Hamm, Rpfl. 1963, 23.

9) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 6 zu § 3 GVKostG.

deutung für die Kostenberechnung, es bleiben trotzdem mehrere Aufträge[10]).

Anderes kann aber auch bei der Erledigung von Vollstreckungsaufträgen aus den in § 20 I GVKostG normierten Gründen nicht gelten. Es würde die Kostenberechnung der Gerichtsvollzieher unnötig erschweren, wenn Vollstreckungsaufträge im Fall ihrer Durchführung mehrere Gebühren, bei vorzeitiger Erledigung jedoch nur eine Gebühr auslösen würden. Derartige Einschränkungen lassen sich im übrigen auch den Bestimmungen des GVKostG und der GVKostGr nicht entnehmen, vielmehr ergibt sich z. B. aus Nr. 15 III GVKostGr, daß die Kostenberechnung bei vorzeitig erledigten Aufträgen, den Grundsätzen folgen soll, die bei einer Durchführung der Vollstreckung anzuwenden sind.

Insbesondere erfolgt die Erledigung der gegen Gesamtschuldner gerichteten Aufträge in den Fällen des § 20 GVKostG auch nicht durch dieselbe Amtshandlung. Der Begriff der Amtshandlung ist im Gesetz nicht definiert. Die Literatur geht übereinstimmend davon aus, daß dieselbe Amtshandlung dann vorliegt, wenn ein kostenrechtlicher Tatbestand bei der Erledigung mehrerer Aufträge durch eine Handlung des Gerichtsvollziehers nur einmal erfüllt wird[11]).

Gegenüber sonstigen Handlungen des Gerichtsvollziehers fehlt bei den unter § 20 GVKostG einzuordnenden Erledigungstatbeständen eine konkrete, nach außen sichtbare Tätigkeit[12]). In diesen Fällen besteht die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers darin, daß er die Vollstreckung aus bestimmten Gründen nicht fortführt, weil z. B. ein Schuldner nicht anzutreffen ist, einer Durchsuchung widerspricht oder ein Auftrag zurückgenommen wird. Die Entscheidung, ob ein Grund gegeben ist, die Vollstreckung einzustellen, muß der Gerichtsvollzieher aber getrennt für jeden der Gesamtschuldner treffen, gegen den ihm ein Vollstreckungsauftrag vorliegt. Er stellt für jeden ihm genannten Gesamtschuldner die diesen betreffenden Tatsachen fest. Bezogen auf den durch das LG Cottbus entschiedenen Fall stellte der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung gegen jeden einzelnen der im Auftrag genannten Gesamtschuldner ein, weil er keinen von ihnen an Ort und Stelle ermitteln konnte. Der Gebührentatbestand des § 20 II GVKostG wird damit nicht nur einmal, sondern mehrmals erfüllt[13]). Es liegen dann aber auch mehrere Amtshandlungen vor, so daß eine Anwendung des § 15 GVKostG auch in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Auch wenn der Gerichtsvollzieher nur einen Vermerk über die Einstellung fertigt, wird dadurch die Zahl der Amtshandlungen nicht berührt. Wenn die Zusammenfassung mehrerer Vollstreckungsaufträge in einem Auftragsschreiben keine kostenrechtlichen Auswirkungen hat, können diese auch nicht aus einem einheitlichen Vermerk über die Erledigung der Aufträge oder aus einem Schreiben/Telefonat, das z. B. inhaltlich mehrere Rücknahmen oder Durchsuchungsverweigerungen enthält, hergeleitet werden[14]).

Deutlicher wird die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers noch, wenn die Vollstreckung gegen Gesamtschuldner aus unterschiedlichen Gründen eingestellt wird. Als Beispiel sei hier der Fall getrennt lebender Eheleute herangezogen, der in der Praxis relativ häufig vorkommt. Einer der Ehegatten ist mit unbekanntem Ziel verzogen, der andere in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung angetroffene Ehepartner widerspricht der Durchsuchung. Der Gerichtsvollzieher muß hinsichtlich jedes Schuldners entscheiden, ob ein Grund vorliegt, die Vollstreckung einzustellen. Der Gebührentatbestand des § 20 II GVKostG ist mehrmals erfüllt, weil mehrere Amtshandlungen, d. h. Einstellungsentscheidungen aus unterschiedlichen Gründen getroffen wurden.

Der Entscheidung des Landgerichts Cottbus kann im übrigen, selbst wenn man §§ 20, 15 GVKostG anwenden wollte, auch hinsichtlich der Berechnung der Kosten nicht gefolgt werden. Gemäß § 15 S. 2 GVKostG wären nämlich die Werte der einzelnen Aufträge zu addieren und eine Gebühr nach § 20 II GVKostG aus dem Gesamtwert in Ansatz zu bringen[15]).

---

10) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 6 zu § 3 GVKostG; OLG Hamm, Rpfl. 1963, 23.

11) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 5 zu § 15 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 1. zu § 15 GVKostG; *Krauthausen*, DGVZ 1978, 152; DGVZ 1988, 163; *Mümmler*, DGVZ 1963, 54; OLG Hamm, Rpfl. 1963, 23.

12) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 11 zu § 4 GVKostG; *Krauthausen*, DGVZ 1978, 15.

13) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 27 zu § 20 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 7. zu § 20 GVKostG.

14) Siehe Fn. 10.

15) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 11 zu § 4 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 3. zu § 15 GVKostG.

RECHTSPRECHUNG

Vorbemerkung:

Die nachstehende Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 12. 1929 wurde in DGVZ 1974, S. 112, schon einmal nachgedruckt, weil die Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher auch damals einem Höchststand zustrebte (vgl. DGVZ 1988, S. 112 ff.). Im Jahr 1974 betrug die Durchschnittsbelastung in der damaligen BRD 125,90 v. H.; 1996 betrug sie (einschl. neue Bundesländer) 139 v. H. und im früheren Bundesgebiet 137,30 v. H., bei weiterhin stark steigender Tendenz. Das Reichsgericht hat in seiner damaligen Entscheidung klargestellt, welche Bedeutung einer Überlastungsanzeige des Gerichtsvollziehers im Schadensfalle oder bei sonstigen Beanstandungen zukommt. Seine Ausführungen haben auch heute noch Geltung; sie werden deshalb hiermit den heute tätigen Gerichtsvollziehern bekannt gemacht, aber auch den Landesjustizverwaltungen in Erinnerung gerufen.

Art. 34 GG; § 839 BGB; § 46 BRRG

Hat der Gerichtsvollzieher eine bestehende Geschäftsüberlastung seiner Dienstbehörde angezeigt und erfolgt hierauf keine Abhilfe, so haftet er nicht für Versäumnisse, die auf die bestehende Überlastung zurückzuführen sind.

Reichsgericht, Urteil v. 10. 12. 1929
– 107/29 III –

Aus den Gründen:

Gegen die Firma K. sind im Februar 1926 insgesamt 11 und im folgenden Monat 8 VollstrAufträge bei dem Bekl. eingegangen. Bis zum 19. 3. 1926 hatte er von den Februar-Aufträgen 7, von den März-Aufträgen dagegen keinen erledigt. Am 13. 3. suchte er zwecks Durchführung eines am 24. 2. erhaltenen VollstrAuftrages die Geschäftsräume der genannten Schuldnerin auf, ohne zu berücksichtigen, daß in seinem Büro noch verschiedene andere gegen sie gerichtete VollstrAufträge, darunter ein schon am 20. 2. eingegangener, ihrer Erledigung harrten. Alles das hat das LG zu der Feststellung veranlaßt, daß der Bekl. planlos und nachlässig gehandelt habe und deshalb, da ihm hinsichtlich dieser Planlosigkeit Überlastung als Entschuldigungsgrund nicht zur Seite stehe, für den durch seine Fahrlässigkeit der Firma D. entstandenen und ihr vom Kl., dem preußischen Staat, ersetzten Schaden diesem gegenüber aufkommen müsse.

Ganz anders hat das OLG die Sachlage beurteilt. Es hält die Säumnisse des Bekl. durch dessen geschäftliche Überbelastung für entschuldigt. Der BerR rechnet es dem Bekl. zunächst zugute, daß er am 1. 1. 1926 als Neuling ohne praktische Erfahrung auf diesem Gebiete die Geschäfte eines GV übernommen habe und daß seine Zeit daher vielfach durch die Notwendigkeit einer Einarbeitung sowie durch die Schulung seines gleichfalls noch ungeübten Büropersonals in Anspruch genommen worden sei. Allein würde das freilich zur Entschuldigung des Bekl. nicht ausreichen. Denn wer ein Amt übernimmt, muß im allgemeinen die zu seiner Ausübung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Unter einem nach diesen Richtungen hervortretenden, die pflichtgemäße Amtsführung hemmenden Mangel darf das recht- und hilfesuchende Publikum nicht leiden. Immerhin können aber auch diese Umstände im Zusammenwirken mit einer etwaigen Dienstüberbürdung des Bekl. zu seiner Entlastung mitverwendet werden (RG 77, 428). Hinsichtlich seiner dienstlichen Beschäftigung stellt das OLG folgendes fest: Das Tätigkeitsgebiet des Bekl. erstreckte sich nicht nur auf einen Teil der Stadt L., sondern auch auf einen nicht unbedeutenden ländlichen Bezirk, dessen Bearbeitung allein für Abhaltung von Versteigerungsterminen zwei Tage in der Woche beanspruchte und infolge der ungünstigen Lage der einzelnen Ortschaften, der schlechten Wegeverhältnisse und der durch die Jahreszeit hervorgerufenen Erschwernisse hohe Anforderungen an den Körper und die Arbeitszeit des Bekl. stellte. Der Bekl. übernahm bei seinem Amtsantritt 161 unerledigte VollstrAufträge. Dazu traten an solchen in der Zeit vom 1. 1. bis 19. 3. 1926 noch weitere 905. In dem gleichen Zeitraum wiesen das Dienstregister I des Bekl. 232 Zustellungsaufträge, die Beitreibungsliste 239 und die VollstrListe 42 Nummern auf. Unter den geschilderten Umständen bedeuteten diese Aufträge, wie das OLG weiter ausführt, eine derartige Überlastung, daß sie auch mit der äußersten Anspannung aller Kräfte in ordnungsmäßigem Geschäftsgang nicht zu erledigen waren, daß sie eine sorgfältige Überwachung des Büropersonals unmöglich machten und eine sachgemäße Bearbeitung aller Dienstgeschäfte schlechthin ausschlossen.

Wie der Staat einerseits von seinen Beamten erwarten kann und muß, daß sie der Erfüllung ihrer Amtspflicht die genaueste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen und jedes, auch das kleinste vermeidbare Versehen vertreten (§§ 88, 89 ALR II, 10), so folgt andererseits aus seiner Treu- und Fürsorgepflicht den Beamten gegenüber, daß er von diesen nicht Leistungen verlangen darf, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Geschäftsführung nicht zulassen, die an normale Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und die körperliche und geistige Spannkraft der Beamten hemmen und lähmen. Geschieht es doch und kommt der Staat der Bitte um Abhilfe nicht nach, so kann bei einer dienstlichen Verfehlung, die in der Überlastung ihre Ursache und Wurzel hat, von einem Verschulden des Beamten – wenigstens der Regel nach – nicht gesprochen werden. Im vorliegenden Fall haben nicht nur das BG, sondern auch der Aufsichtsrichter des AG in L. und der LG-Präsident daselbst die außerordentlich schwere Überlastung des Bekl. anerkannt. Der letztere hat in seinem Bescheide vom 26. 5. 1926 ausgeführt, daß die Nichterledigung sämtlicher gegen die Firma R. eingegangener ZwVollstrAufträge mit dem außergewöhnlichen Andrang der Dienstgeschäfte zu entschuldigen sei. Nun können freilich die dazu berufenen Organe des Staates nicht in jedem Augenblick den Geschäftsbetrieb jedes einzelnen GV übersehen und überwachen. In L. war aber infolge der Währungsbefestigung und der dadurch hervorgerufenen Wirtschaftskrise die Zahl der ZwVollstr. im Jahre 1925 derart angeschwollen, daß sie von den damals im Amt befindlichen GV nicht mehr bewältigt werden konnten und eine Stellenvermehrung unbedingt nötig machten. Infolgedessen wurde der Bekl., damals Assistent, R. mit der Wahrnehmung von GV-Geschäften betraut. Schon sehr bald erkannte er jedoch, daß diese auch ihm über den Kopf wuchsen und eine ordnungsmäßige Erledigung nicht mehr zuließen. Er tat nunmehr das, was seine Pflicht ihm gebot (vgl. RG 96, 147) und zugleich das Einzige war, was er tun konnte, er wandte sich bereits im Februar 1926 an den Aufsichtsrichter, stellte ihm vor, daß er mit seinen Geschäften nicht fertig werden könne, und ersuchte um Abhilfe. Ihm wurde aber der Bescheid, er, der Aufsichtsrichter, könne nach so kurzer Zeit nicht schon wieder um Abhilfe wegen Geschäftsüberhäufung bitten, der Bekl. möge daher mit verstärkter Kraft die Geschäfte weiterführen und, wenn erforderlich, später wieder vorstellig werden. Der Aufsichtsrichter hat auch der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß der Bekl. in der kritischen Zeit um eine sorgfältige Erledigung seiner Amtspflichten eifrig bemüht war. Nun ist es zwar an sich denkbar, daß eine Amtspflichtverletzung trotz der Arbeitsüberhäufung des Beamten nicht als deren Folge, sondern nach Lage des Falles doch als schuldhafte Unaufmerksamkeit angesehen werden muß. Eine solche findet die Rev. darin, daß der Bekl., als er am 13. 3. 1926 einen VollstrAuftrag wider die Firma K. aus- und durchführte, andere VollstrAufträge gegen sie unberücksichtigt ließ, obschon deren Miterledigung keine nennenswerte Mühe und Mehrarbeit verursacht haben würde. Das letztere verkennt aber der BerR ebensowenig, wie daß das Verhalten des Bekl. unverständig und pflichtwidrig gewesen wäre, wenn er – was die Rev. unterstellt – seinen Betrieb und seine Eingänge einigermaßen gekannt und an die anderen wider die Firma K. noch schwebenden VollstrAufträge gedacht hätte. Gerade aber ihre Nichtbeachtung sowie die mangelnde Übersicht über die Dienstregister und die Kopf- und Planlosigkeit bei der Arbeitseinteilung führt er lediglich auf die durch übermäßige Inanspruchnahme des Bekl. verursachte Herabsetzung seiner körperlichen und geistigen Spannkraft, also mittelbar auf die geschilderte Überlastung in Verbindung mit der Zuweisung städtischer und schwer zu bearbeitender ländlicher Bezirke zurück. Diese lediglich auf tatsächlichem Gebiete liegenden Feststellungen rechtfertigen die Verneinung eines Verschuldens des Bekl.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, der Bekl. hätte dem Aufsichtsrichter genau darlegen müssen, welche Geschäfte er nicht erledigen könne. Nachdem er einmal seine Geschäftsüberbürdung amtlich gemeldet hatte, war es Pflicht des Aufsichtsrichters, sie sich näher erläutern und begründen zu lassen, wenn er sachlich auf sie eingehen wollte. Das wollte er aber, wie aus seinem dem Bekl. erteilten Bescheide erhellt, zur Zeit nicht. Deshalb war es auch, im Gegensatz zu der Annahme der Rev., dem Bekl. nicht zuzumuten, vor Ablauf einiger Wochen sich nochmals an den Aufsichtsrichter zu wenden und seine Bitte um Entlastung zu wiederholen.

§ 182 ZPO; § 31 GVGA

Wird bei einer Ersatzzustellung durch Niederlegung die Benachrichtigung für den Zustellungsempfänger durch den Briefschlitz der Haustür eines Mehrfamilienhauses in den Hausflur geworfen, so ist die Zustellung, deren Empfang bestritten wird, unwirksam.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7. 4. 1998
– 7 W 17/98 –

Aus den Gründen:

Soweit sich die Beklagte gegen die Verwerfung des Einspruchs vom 17. 12. 1997 gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 30. Oktober 1997 wendet, ist ihr Rechtsmittel zulässig und begründet. Es läßt sich nämlich nicht feststellen, daß die Ersatzzustellung des Vollstreckungsbescheides durch den Gerichtsvollzieher durch Niederlegung am 1. Dezember 1997 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Senat sieht die Darstellung der Beklagten, der Benachrichtigungszettel, den der Zustellungsbeamte in dem Haus, in dem sie wohnt, zurückgelassen habe, habe sie deswegen nicht erreicht, weil dieser lediglich in einen Briefschlitz der Haustür eingeworfen worden ist, durch die dienstliche Äußerung des Gerichtsvollziehers nicht als widerlegt an. Dieser hat in seiner schriftlichen Äußerung vom 26. März 1998 erklärt, an den Vorgang der Zustellung fehle ihm die Erinnerung aufgrund der Menge an Zustellungen und Vollstreckungen aufgrund seiner Tätigkeit. Anhand der ihm übersandten Kopie der Zustellungsurkunde vom 1. 12. 1997 gehe er davon aus, daß der Niederlassungszettel in den Briefkasten – dieser sei im Hausflur angebracht und von außen nicht zugänglich – gelegt worden sei.

Aufgrund der fehlenden Erinnerung des Zustellungsbeamten sieht der Senat nicht als ausgeschlossen an, daß die Zustellungsnachricht in der von der Beklagten beschriebenen Weise, nämlich durch Einwurf in den in der Türe befindlichen Briefschlitz erfolgt ist.

Eine solche gemäß § 182 ZPO vorgenommene Ersatzzustellung ist jedoch unwirksam. Insoweit folgt der Senat der Auffassung des OLG Köln im Beschluß vom 2. Oktober 1978 (JurBüro 1979, 607, 608). Die Abgabe von gewöhnlichen Briefen in der üblichen Weise bedeutet, daß eine Benachrichtigung wie allgemein üblich hinterlassen wird, regelmäßig also in einen Briefkasten gelegt werden muß oder so sicher in den räumlichen Machtbereich des Empfängers gelangt, daß keine hinreichende Gefahr des Abhandenkommens besteht. Auch der erkennende Senat sieht die konkret vorhandene Möglichkeit, Briefe durch einen bloßen Haustürschlitz ohne Auffangvorrichtung in den dahinter liegenden Hausflur zu werfen, als so ungewöhnlich an, daß eine in solcher Weise erfolgte Benachrichtigung als nicht mehr ordnungsgemäß ausgeführt zu behandeln ist, weil so eine hinreichend zuverlässige Unterrichtung des Zustellungsempfängers über die Niederlegung eines Schriftstückes bei der Postanstalt nicht sichergestellt ist.

Da es demnach an einer wirksamen Zustellung des Vollstreckungsbescheides fehlt, ist die Einspruchsfrist durch die Zustellung vom 1. Dezember 1997 nicht in Gang gesetzt worden. Der am 17. Dezember 1997 beim Amtsgericht Hagen eingegangene Einspruch war mithin rechtzeitig. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es daher nicht.

§§ 23 ff. EGGVG; §§ 1233 ff., 1235, 383 III, 1257, 559 BGB; §§ 237 ff. GVGA

1. Weigert sich der Gerichtsvollzieher, auf Antrag des Vermieters Gegenstände, an denen der Vermieter ein Vermieterpfandrecht geltend macht, durch Pfandverkauf im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu verwerten, kann der Vermieter einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG stellen.

2. Hält der Vermieter die Gegenstände der Mieter für nahezu wertlos, ist die Berufung auf das Vermieterpfandrecht rechtsmißbräuchlich. Der Vermieter hat dann keinen Anspruch auf ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 7. 4. 1998
– 20 VA 8/97 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hat beim Gerichtsvollzieher die Versteigerung von verschiedenen in einer Liste zusammengefaßten Gegenständen beantragt und sich dabei auf die Realisierung seines Vermieterpfandrechts berufen. Der Gerichtsvollzieher hat die Versteigerung davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller Schätzpreis und Mindestpreis der Gegenstände sowie den genauen Inhalt der Positionen „zwei Kisten mit Lampen“ und „viele Kleinteile“ mitteile.

Der Antragsteller meint, das Gesetz biete keine Grundlage für das Verlangen des Gerichtsvollziehers nach Schätzung der zu versteigernden Gegenstände durch einen Sachverständigen. Dies stelle einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand dar. Die Sachen seien wenig oder nichts wert. Der Gerichtsvollzieher könne die öffentliche Versteigerung auch nicht von einer Aufzählung der in zwei Kisten befindlichen uneinheitlichen und ungeordneten Gegenstände abhängig machen. Solch nutzlosen Kleinkram könne man sprachlich kaum in sinnvoller Weise darstellen. Die Mieter hätten es in der Hand, einen Verkauf zu verhindern, indem sie restlos alle Sachen aus den vormals gemieteten Räumen entfernten. Die Mieter kümmerten sich aber um die Sachen nicht mehr, woraus zu schließen sei, daß sie mit den Sachen selbst nichts anfangen könnten, diese also wertlos seien. Der vom Gerichtsvollzieher verlangte Aufwand stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum bezweckten Ergebnis, den Keller leer zu machen.

Der Antragsteller beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die in der Liste näher bezeichneten Gegenstände zu versteigern.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er hält ein Vermieterpfandrecht nicht für entstanden, da ein wirksamer Mietvertrag zwischen den Parteien nicht zustandegekommen sei.

Der zunächst als Erinnerung gemäß § 766 ZPO bezeichnete und an das Vollstreckungsgericht gerichtete Antrag vom 20. 8. 1997 ist entsprechend der Vorlage an den Senat als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG anzusehen. Das Vermieterpfandrecht ist ein gesetzliches Pfandrecht, dessen Verwertung durch Pfandverkauf im Weg einer öffentlichen Versteigerung – und zwar durch eine hierzu befugte Person, insbesondere durch einen Gerichtsvollzieher – erfolgt (§§ 1233 ff., 1235, 383 III, 1257, 559 BGB; Burkhardt, Der Pfandverkauf, JurBüro 1968, 13 ff.). Der Gerichtsvollzieher wird dabei außerhalb der Zwangsvollstreckung tätig, weshalb der Antragsteller gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Versteigerung ohne nähere Auflistungen und Wertangaben anzusetzen, nicht mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO vorgehen kann (LG Mannheim, ZMR 1973, 48). Der die Versteigerung ablehnende Bescheid des Gerichtsvollziehers ist die Ablehnung einer Maßnahme auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in einem den Gerichtsvollziehern gesetzlich zugewiesenen Bereich, denn bei der Durchführung eines solchen Pfandverkaufs kraft gesetzlicher Ermächtigung ist der Gerichtsvollzieher hoheitlich tätig (Mager, Freiwillige

Versteigerungen durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 1970, 20 ff.; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 154 Rdnr. 13). Gegen dieses Handeln als selbständiges Organ der Rechtspflege kann Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG beantragt werden (OLG Karlsruhe, MDR 1976, 56).

Der Antrag ist indessen unbegründet, da unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles ein Anspruch des Antragstellers auf Durchführung der Versteigerung nicht festgestellt werden kann.

Der Senat teilt jedoch nicht die Ansicht des Antragsgegners, der nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Ablehnung der Versteigerung erstmals und ausschließlich damit rechtfertigt, daß ein Mietvertrag zwischen dem Antragsteller und den Eheleuten B., den Eigentümern der in dem Kellerraum des Antragstellers eingebrachten Sachen, nicht zustandegekommen sei und folglich auch kein Vermieterpfandrecht habe entstanden sein können. Diese Ansicht beruht auf einer zu freien Bewertung des vorliegenden Lebenssachverhalts. Immerhin sind beide Parteien des Ausgangsgeschäfts, also der Antragsteller und die Eheleute B., von einem bestehenden Mietvertrag ausgegangen, wie die vorgelegte Korrespondenz ausweist.

Richtig ist allerdings, daß das Entstehen eines Vermieterpfandrechts einen wirksamen Mietvertrag voraussetzt und der Gerichtsvollzieher den Auftrag ablehnen müßte, wenn er annehmen müßte, daß der Antragsteller über die zu versteigernden Sachen nicht verfügen dürfte (vgl. §§ 238 Nr. 2, 249 Nr. 2a GVGA).

Letztlich kann es hier aber dahinstehen, ob es zu einem wirksamen Abschluß eines Mietvertrags gekommen ist, denn der Antragsteller kann sich bei seinem Begehren nach Durchführung einer Versteigerung nicht mit Erfolg auf ein Vermieterpfandrecht berufen.

Es ist bereits fraglich, ob sich das Vermieterpfandrecht überhaupt auf Gegenstände erstrecken kann, die kaum einen realisierbaren Wert haben (vgl. AG Köln, WuM 1989, 296). Zentrales Problem ist hier aber, daß der Antragsteller zwar sagt, er verlange die Verwertung der Sachen aufgrund seines Vermieterpfandrechts, gleichzeitig aber meint, die Sachen seien so wertlos, daß von ihm weder die Angabe von Schätzpreisen noch eine genaue Bezeichnung verlangt werden könne. Damit macht der Antragsteller kein Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB an den noch in seinem Keller zurückgelassenen Sachen der Schuldner geltend. Er schiebt das Vermieterpfandrecht vielmehr als formale Rechtsposition vor sich her, um ohne Gerichtsverfahren eine Räumung seines Kellers zu erreichen. Das ist rechtsmißbräuchlich.

Die Geltendmachung seines Vermieterpfandrechts würde nämlich voraussetzen, daß der Antragsteller gegenüber den Schuldnern ein Recht zum Besitz in Anspruch nimmt, die Schuldner also kraft seines Pfandrechts von der Abholung der Sachen ausschließt, weil er sich aus ihnen für die nichtbezahlte Miete befriedigen will. Das Gegenteil ist aber der Fall. Der Antragsteller benutzt die noch vorhandenen Gegenstände nicht als Sicherungsmittel, sondern er leitet ein Verwertungsrecht aus dem Umstand ab, daß die Schuldner die noch bei ihm verbliebenen Sachen trotz Aufforderung nicht abgeholt haben. Im Vordergrund steht, daß der Antragsteller den Keller von den von ihm für ziemlich wertlos gehaltenen Sachen geräumt wissen will.

Im Ergebnis begehrt der Antragsteller also einen Versteigerungsverlauf wie nach einer Räumungsvollstreckung mit anschließendem freihändigen Verkauf bzw. Vernichtung des Räumungsgutes gem. §§ 885 ZPO, 180 Nr. 5 GVGA zur Vermeidung weiterer Lagerkosten (vgl. Zöller/Stöber, Zivilprozeßordnung, 20. Aufl. 1997, § 885 ZPO Rdnr. 15). Zu diesem Verfahren hätte der Antragsteller nur Zugang, wenn er einen Räumungstitel gegen die Schuldner erstritten hätte. Eine solche Versteigerung wäre auch nicht im Weg der §§ 23 ff. EGGVG durchzusetzen, sondern über die Zwangsvollstreckungsrechtsbehelfe).

Es braucht hier auch nicht näher untersucht zu werden, ob der Antragsteller nach Beendigung des Mietverhältnisses im Rahmen einer Schadensminderungspflicht zurückgelassenes und wertloses oder nahezu wertloses Mobiliar abfahren und sogar beseitigen lassen dürfte. Auf die Unterstützung des Gerichtsvollziehers hat er aber dabei jedenfalls nur Anspruch, wenn er einen Räumungstitel vorlegt. Der Gerichtsvollzieher hat deswegen mit Recht darauf hingewiesen, daß er aufgrund eines Antrages auf freiwillige Versteigerung aus Vermieterpfandrecht keine Räumung durchführen könne.

Ohne das Vermieterpfandrecht als Antragsgrundlage kann der Antrag des Antragstellers nur noch als ein Antrag auf die Durchführung eines rein freiwilligen Verkaufs eingestuft werden. Anders als bei einem Pfandverkauf aufgrund gesetzlicher Ermächtigung, der ebenfalls als freiwillige Versteigerung bezeichnet wird (vgl. Kissel, a. a. O., § 154 Rdnr. 13), handelt es sich bei dem rein freiwilligen Verkauf aber um keine gesetzlich auf den Gerichtsvollzieher übertragene hoheitliche Aufgabe. Der Gerichtsvollzieher wird bei einem solch rein freiwilligen Verkauf nur bürgerlich-rechtlich, und zwar als eine vom Auftraggeber vergütete Amtsperson, tätig. Es handelt sich dabei um eine Nebentätigkeit des Gerichtsvollziehers und nicht um die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe (Mager, a. a. O.). Solche Aufträge darf der Gerichtsvollzieher nach der GVGA sogar ohne Angabe von Gründen ablehnen (§ 249 Nr. 1 GVGA). Da es dann aber nicht um die Erwirkung hoheitlichen Handelns geht, scheidet auch das Antragsverfahren nach §§ 23 ff. EGGVG als Überprüfungsmöglichkeit aus. Nur nebenbei bemerkt der Senat, daß sich der Gerichtsvollzieher insoweit auch auf § 248 GVGA berufen und die Annahme des Auftrags von einer vollständigen Liste der zur Versteigerung bestimmten Sachen abhängig machen konnte. Die genannte Bestimmung steht in der GVGA in dem Abschnitt, in dem die rein freiwilligen Verkäufe geregelt sind. Ob der Gerichtsvollzieher solche Anforderungen auch hätte stellen können, wenn es um die Verwertung von Sachen gegangen wäre bezüglich derer das Vermieterpfandrecht wirksam ausgeübt wurde, braucht hier nicht entschieden zu werden.

§§ 91, 108, 198, 212a, 751 Abs. 2 ZPO; §§ 53, 66, 77, 78, 83 GVGA

1. Ist durch Empfangsbekenntnis nachgewiesen, daß eine Prozeßbürgschaft von Anwalt zu Anwalt zugestellt wurde, so ist ein Bürgschaftsvertrag zustandegekommen und die Prozeßbürgschaft im Vollstreckungsverfahren als Sicherheitsleistung anzuerkennen.

2. Eine Kostenentscheidung unterbleibt, wenn das Verfahren die Vollstreckungserinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, eine Vollstreckungshandlung auszuführen, betrifft.

LG Augsburg, Beschl. v. 22. 10. 1997
– 5 T 4335/97 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Augsburg vom 7. 4. 1997 (Az: 9 O 4868/96) wegen einer Hauptforde-

rung in Höhe von 23 577,03 DM und Zinsen in Höhe von 857,94 DM. In dem genannten Urteil ist der Gläubigerin nachgelassen, die Sicherheitsleistung in Höhe von 30 000,– DM durch unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft der … Bank zu erbringen. Die entsprechende Bürgschaftserklärung der … Bank ist von den Prozeßbevollmächtigten der Gläubigerin den Prozeßbevollmächtigten des Schuldners von Anwalt zu Anwalt gemäß § 198 ZPO in Urschrift zugestellt worden.

Den Zwangsvollstreckungsauftrag der Gläubigerin vom 22. 7. 1997, dem das Empfangsbekenntnis der Prozeßbevollmächtigten des Schuldners und eine Kopie der Bürgschaftserklärung beigefügt war, hat die zuständige Gerichtsvollzieherin mit der Begründung abgelehnt, die Sicherheitsleistung sei nicht durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen. Das Empfangsbekenntnis eines Rechtsanwaltes genüge nicht den Erfordernissen des § 132 Abs. 1 BGB und des § 751 Abs. 2 ZPO.

II.

Der für die Sicherheitsleistung durch Prozeßbürgschaft notwendige Bürgschaftsvertrag zwischen der Bank und dem Schuldner ist mit der Zustellung der Urschrift der Bürgschaftserklärung von Anwalt zu Anwalt zustande gekommen und durch Vorlage des Empfangsbekenntnisses in einer den Erfordernissen des § 751 Abs. 2 ZPO genügenden Form nachgewiesen.

1. Zwar ist auch die Prozeßbürgschaft ein Vertrag, dessen Zustandekommen sich nach den Regeln des materiellen Rechts über Angebot und Annahme richtet. Da jedoch bei der Prozeßbürgschaft die Annahme der Bürgschaftserklärung durch die gerichtliche Anordnung ersetzt wird (vgl. z. B. Thomas-Putzo, ZPO, 20. Auflage, § 108 Rdnr. 13; § 151 BGB), reicht es aus, wenn die Bürgschaftserklärung dem Sicherungsberechtigten zugeht. Diese Voraussetzung ist durch die Zustellung der Urschrift der Bankbürgschaft von Anwalt zu Anwalt gemäß § 198 ZPO erfüllt.

Soweit sich der angefochtene Beschluß der in Literatur und Rechtsprechung vereinzelt vertretenen Gegenauffassung anschließt, die unter Berufung auf § 132 Abs. 1 BGB die Zustellung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers verlangt (Zöller, ZPO, 20. Auflage, § 108 Rdnr. 12; LG Landau, MDR 59/930; LG Aurich, DGVZ 1990/10), kann dem nicht gefolgt werden.

Eine Notwendigkeit, die nur materiell-rechtlich ausgerichtete Bestimmung des § 132 Abs. 1 BGB auf die Prozeßbürgschaft anzuwenden, besteht nicht. Die Zustellung der Prozeßbürgschaft ist nicht bloß die Vermittlung einer Willenserklärung, sondern auch und vornehmlich Teil des „Vollstreckungsbetriebes“ (Münchener Kommentar, Arnold, ZPO, § 751 Rdnr. 32), in dem weitere Formen der Zustellung zulässig sind. Zurecht wird deshalb von der herrschenden Meinung die Zustellung von Anwalt zu Anwalt für das Zustandekommen der Prozeßbürgschaft als ausreichend erachtet (Thomas-Putzo, ZPO, 20. Auflage, § 108 Rdnr. 13; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 55. Auflage, Hartmann, § 108 Rdnr. 14; OLG München OLGZ 65/292; OLG Frankfurt, NJW 78/1441; OLG Koblenz, MDR 93/470).

2. Das Empfangsbekenntnis nach § 198 ZPO genügt auch den Formerfordernissen des § 751 Abs. 2 ZPO.

Nach § 751 Abs. 2 ZPO darf, wenn die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, mit der Zwangsvollstreckung nur dann begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Die Vorschrift ist auf den Nachweis einer Sicherheitsleistung in Form der ursprünglich von der ZPO allein vorgesehenen Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Hinterlegungsstelle zugeschnitten. Durch die Novelle 1924 wurde § 108 ZPO dahin geändert, daß das Gericht andere Arten der Sicherheitsleistung, insbesondere die Bürgschaft, zulassen kann. § 751 Abs. 2 ZPO ist dieser Neuregelung nicht angepaßt worden. Bei Anwendung des § 751 Abs. 2 ZPO auf den Fall der Prozeßbürgschaft muß der Besonderheit Rechnung getragen werden, daß nicht eine Handlung gegenüber der Hinterlegungsstelle vorzunehmen ist, sondern die Bürgschaft durch eine dem Schuldner gegenüber vorzunehmende Handlung bewirkt wird. Deshalb ist in diesem Fall der Formvorschrift des § 751 Abs. 2 ZPO dann Genüge getan, wenn das Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen ist. Einer weiteren Zustellung einer Nachweisurkunde bedarf es in diesem Fall nicht (einhellige Meinung; vgl. Münchener Kommentar, Arnold, ZPO, § 751 Rdnr. 32; OLG Koblenz, MDR 1993/411; OLG Hamm, MDR 75/7633).

Ob das von der Beschwerdeführerin der Gerichtsvollzieherin vorgelegte Empfangsbekenntnis über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt den nach § 751 Abs. 2 ZPO erforderlichen Nachweis des Zustandekommens des Bürgschaftsvertrages durch „öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde“ erbringt, erscheint angesichts des Gesetzeswortlautes, auf den sich der angefochtene Beschluß beruft, fraglich.

Diese Problematik wurde von der Rechtsprechung, die das Empfangsbekenntnis des § 198 ZPO ausreichen läßt, meist ohne nähere Begründung mit dem Hinweis übergangen, das Empfangsbekenntnis des § 198 ZPO gelte als öffentliche Urkunde (OLG Frankfurt a. a. O., OLG Koblenz a. a. O.). Dabei wird die Legaldefinition des Begriffs der öffentlichen Urkunde in § 415 Abs. 1 ZPO übersehen. Das Empfangsbekenntnis des Rechtsanwaltes nach § 198 ZPO stellt nach dieser Definition eine Privaturkunde dar (Thomas-Putzo, ZPO, 20. Auflage, § 198 Rdnr. 1; LG Mannheim, JurBüro 1989/860). Soweit ersichtlich, hat sich bisher lediglich das Landgericht Mannheim (a. a. O.) mit dieser Problematik auseinandergesetzt und ist im Wege einer sich vom reinen Wortlaut des § 751 Abs. 2 ZPO lösenden Auslegung zu dem Schluß gelangt, daß für den Nachweis der Prozeßbürgschaft die durch § 198 Abs. 2 ZPO herausgehobene Beweiskraft des anwaltschaftlichen Empfangsbekenntnisses ausreichen müsse.

Dem ist aus folgender Erwägung zuzustimmen:

Das Gesetz stellt den Rechtsanwalt aufgrund seiner Funktion als Organ der Rechtspflege und seiner standesrechtlichen Bindungen für die Gewähr der Wirksamkeit einer Zustellung dem Gerichtsvollzieher gleich. Für den Bereich der Zustellung von Amts wegen wird dies in § 212a ZPO ausdrücklich ausgesprochen. Deshalb ist es gerechtfertigt und im Hinblick auf die Funktionalität des Instituts der Prozeßbürgschaft auch notwendig, das Empfangsbekenntnis des § 198 ZPO wegen seiner der (öffentlichen) Urkunde nach § 212a ZPO gleichstehenden Beweiskraft (RG RGZ 15, 374) als Nachweisurkunde im Sinn von § 751 Abs. 2 ZPO (und damit auch im Sinn der wortgleichen Verwaltungsanweisung nach Nr. 83 Abs. 1 GVGA) ausreichen zu lassen.

3. Eine Kostenentscheidung mußte unterbleiben.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO gegen die Weigerung der Gerichtsvollzieherin, eine Vollstreckungshandlung auszuführen. Der Schuldner ist nicht Partei dieses Verfahrens. Deshalb können die §§ 91 ff. ZPO nicht zu seinen Lasten angewendet werden (LG Düsseldorf, JurBüro 1984, 1734; OLG Hamm, DGVZ 1994, 27).

Die Frage, ob die Gläubigerin ihre Anwaltskosten gemäß § 788 ZPO als Vollstreckungskosten geltend machen kann (was von der herrschenden Meinung verneint wird, vgl. Fäustle, MDR 1970, 116) bedarf hier keiner Entscheidung.

Da auch eine Belastung der Staatskasse nicht in Betracht kommt (OLG Hamm a. a. O.) besteht für eine Kostenentscheidung kein Raum.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Einführung der Prozeßbürgschaft durch die ZPO-Novelle 1924 sowie zu Inhalt, Form und Zustellung derselben, siehe auch die ausführliche Darstellung von Jakobs in DGVZ 1973, S. 107 (111–116), der unter Hinweis auf Noack, MDR 1972, S. 289 und OLG München, DGVZ 1967, S. 86 (OLGZ Bd. 665, S. 292) die Zustellung der Bürgschaftsurkunde von Anwalt zu Anwalt ebenfalls für zulässig gehalten hat. Das OLG München a. a. O. hat unter Hinweis auf RGZ 15, 373, 374 und BGHZ 30, 299, 301 ff. dem Empfangsbekenntnis bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt öffentliche Beweiskraft zugestanden.

§§ 829, 835, 850k ZPO ; § 55 Abs. 4 SGB I

Pfändungsschutz für Kontoguthaben, die aus Sozialleistungen oder dem unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens bestehen, kann vom Vollstreckungsgericht nur nach erfolgter Pfändung auf Antrag des Schuldners und nicht schon im voraus bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gewährt werden.

LG Koblenz, Beschl. v. 10. 9. 1997
– 2 T 510/97 –

Aus den Gründen:

Nicht zu beanstanden ist, daß das Vollstreckungsgericht in der Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in den ersten drei Absätzen auf die für Sozialleistungen geltende Schutzvorschrift des § 55 SGB I hingewiesen hat. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist ein Kontoguthaben, welches durch Überweisung von Sozialleistungen entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Die Wiedergabe dieser Regelung in den ersten drei Absätzen der Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist unschädlich und wird von der Gläubigerin auch nicht angegriffen.

Mit Erfolg wendet sich die Gläubigerin indessen gegen die in den Absätzen 4 und 5 der Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß enthaltene Anordnung, daß nach Ablauf der 7-Tagefrist der pfändbare Betrag analog den Vorschriften über die Lohnpfändung zu bestimmen sei.

Nach Ablauf der in § 55 Abs. 1 SGB I normierten Schonfrist ist gem. § 55 Abs. 4 SGB I das aus der Überweisung von Sozialleistungen folgende Guthaben insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als der Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Der Gutschriftbetrag bzw. der davon verbliebene Rest wird nur noch in dem Umfang geschützt, in dem er bei Pfändung des Anspruchs gegen den Leistungsträger unpfändbar wäre. Zur Bestimmung der Reichweite des verlängerten Pfändungsschutzes nach § 55 Abs. 4 SGB I ist zunächst festzustellen, wieviel dem Schuldner bei einer Pfändung des Anspruchs gegen den Leistungsträger für die ganze Bezugsperiode hätte belassen werden müssen. Dabei ist zwischen nichtprivilegierten Gläubigern und Unterhaltsgläubigern zu unterscheiden und entweder die Tabelle zu § 850c ZPO zugrunde zu legen oder § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO anzuwenden. Von dem danach für die ganze Zahlungsperiode als unpfändbar ermittelten Betrag ist dem Schuldner grundsätzlich der Betrag als pfandfrei zu belassen, der dem in Zeiteinheiten ausgedrückten Verhältnis der Zeitspanne zwischen Pfändung und dem nächsten Zahlungstermin zur ganzen Zahlungsperiode entspricht (Stöber, in: Zöller, ZPO, 20. Aufl., Köln 1997, Rdnr. 50 zu § 850i ZPO).

Auch wenn im Rahmen des verlängerten Pfändungsschutzes gem. § 55 Abs. 4 SGB I die Vorschriften über die Lohnpfändung, insbesondere die Lohnpfändungstabelle zu § 850c ZPO unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners Berücksichtigung finden, durfte dies nicht bereits bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht angeordnet werden.

Aus § 55 Abs. 4 SGB II folgt, daß nach Ablauf der Schonfrist die Reichweite des Pfändungsbeschlusses, den das Geldinstitut zu beachten hat, nicht mehr – anders als gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB I während der ersten 7 Tage seit der Gutschrift der Überweisung – eingeschränkt ist (Stöber, a. a. O., Rdnr. 51 zu § 850i ZPO). Vielmehr ist der Schuldner nach Ablauf der sieben Tage darauf angewiesen, im Wege der Vollstreckungserinnerung eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses dahingehend zu erwirken, daß ihm der in § 55 Abs. 4 SGB I genannte Betrag pfandfrei überlassen wird (OLG Hamm, JurBüro 1990, 1058; Stöber, a. a. O., Rdnr. 51 zu § 850i ZPO m. w. N.; Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., Bielefeld 1995, Rdnr. 1439).

Die Freigabe dieses Betrages aus der Verstrickung nicht dem Geldinstitut zu überlassen, sondern dem Vollstreckungsgericht zu übertragen, ist deshalb sinnvoll, weil dem Geldinstitut im Gegensatz zum Vollstreckungsgericht die zur Bemessung des pfändungsfreien Betrages erforderliche Bewertung der persönlichen Verhältnisse des Schuldners nicht zumutbar und auch nicht – jedenfalls nicht ohne freiwillige Mitwirkung des Schuldners – möglich wäre.

Auch die in den Absätzen 6 bis 8 der Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß getroffenen Auflagen, welche die Bestimmung der Pfändbarkeit von auf dem gepfändeten Konto eingehenden Lohnzahlungen betreffen, greift die Gläubigerin zu Recht an.

Gehen wiederkehrende Einkünfte nach den §§ 850 bis 850b ZPO auf dem gepfändeten Konto eines Schuldners ein, so ist gem. § 850k Abs. 1 ZPO eine Pfändung des Guthabens insoweit aufzuheben, als es dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht. Vorab hat das Vollstreckungsgericht nach § 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO die Pfändung des Guthabens für den Teil aufzuheben, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen.

Nach dem Wortlaut des § 850k Abs. 1 und 2 ZPO wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen nur auf Antrag des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht gewährt. Hingegen kann das Vollstreckungsgericht nicht ohne entsprechenden Antrag des Schuldners bereits bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Pfändungsschutz gem. § 850k Abs. 1 und 2 ZPO einräumen (Stöber, in: Zöller, a. a. O., Rdnr. 8 zu § 850k ZPO; derselbe, Forderungspfändung, a. a. O., Rdnr. 1285).

Durch das Erfordernis eines Pfändungsschutzantrages des Schuldners wird der mit der Vorschrift des § 850k ZPO beab-

sichtigte Schutz des Schuldners nicht unterlaufen. Der besondere Pfändungsschutz für sogenannte Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten trägt der Entwicklung Rechnung, daß Löhne, Gehälter und sonstige fortlaufende Bezüge nicht mehr bar ausgezahlt, sondern auf Konten bei Geldinstituten überwiesen werden. Mit der Gutschrift auf dem Konto des Schuldners erlischt dessen Anspruch auf die nach den §§ 850 bis 850b nicht oder nur begrenzt pfändbaren Leistungen durch Erfüllung; damit entfällt auch der für den Anspruch selbst bestehende Pfändungsschutz. Die aus fortlaufenden Einkünften stammenden Mittel sollen dem Schuldner jedoch zur Deckung des Lebensbedarfs auch weiterhin bis zum nächsten Auszahlungstermin erhalten bleiben. Aus diesem Grund schafft § 850k ZPO die Möglichkeit, entsprechende Beträge von der Pfändung des Guthabens auszunehmen (Stöber, in: Zöller, a. a. O., Rdnr. 1 zu § 850k ZPO).

Um Pfändungsschutz nach § 850k ZPO zu erreichen, hat der Schuldner genügend Zeit. Nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO darf nämlich erst zwei Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet werden. Dieser Zeitraum reicht aus, um die Voraussetzungen des Pfändungsschutzes nachzuweisen. Im Interesse des Schuldners, daß die ihm gesetzlich eingeräumten Pfändungsfreibeträge nicht durch die Pfändung des Kontoguthabens ausgehöhlt werden, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Des weiteren kann der Drittschuldnerin auch nicht zugemutet werden, den unpfändbaren Teil des auf einem von ihr geführten Konto eingegangenen Arbeitseinkommens des Schuldners zu ermitteln. Diese Berechnung erfordert nicht nur eine genaue Kenntnis des Einkommens des Schuldners, sondern setzt auch Informationen über die familiären Verhältnisse des Schuldners und insbesondere dessen Unterhaltsverpflichtungen voraus. Einen Einblick in die persönlichen Umstände des Schuldners hat das als Drittschuldner fungierende Geldinstitut in der Regel nicht, so daß es ohne freiwillige Mitwirkung des Schuldners nicht genau berechnen könnte, welcher Teil des auf das gepfändete Konto überwiesenen Arbeitseinkommens unpfändbar ist. Eine Auskunft des Schuldners könnte das Geldinstitut nicht zwangsweise durchsetzen (so auch; LG Köln, JurBüro 1985, 1272; LG Osnabrück, RPfleger 1989, 248 (249); LG Göttingen, Beschl. v. 22. 11. 1996, Az.: 5 T 253/96; LG Mannheim, Beschl. v. 4. 2. 1997, Az.: 1 T 4/97; LG Landshut, Beschl. v. 10. 3. 1997, Az.: 1 T 4/97).

Auch die Richtigkeit einer gegebenenfalls erteilten Auskunft des Schuldners könnte das Geldinstitut als Drittschuldner nicht überprüfen (LG Köln, JurBüro 1985, 1272; LG Osnabrück, RPfleger 1989, 248 (249); LG Mannheim, Beschluß vom 4. 2. 1997, Az.: 1 T 4/97).

Mangels einer Auskunftspflicht des Schuldners gegenüber der Drittschuldnerin hilft dieser auch nicht die in der Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluß enthaltene Anordnung, daß der überwiesene Arbeitslohn pfandfrei bleibe, sofern sich aus den vom Schuldner vorzulegenden Lohnabrechnungen ergebe, daß bereits der pfändbare Betrag des Nettoeinkommens durch den Arbeitgeber abgezogen werde.

Überdies ist aus Lohnabrechnungen, in denen Pfändungsabzüge aufgeführt sind, nicht immer zweifelsfrei zu entnehmen, daß der gesamte pfändbare Betrag des Nettoeinkommens bereits durch den Arbeitgeber abgezogen wurde. Vielmehr ist es auch möglich, daß nur ein Teil des pfändbaren Nettoeinkommens von einem weiteren Gläubiger gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen wurde. Im Hinblick darauf wäre das Geldinstitut gehalten, anhand der Lohnabrechnung zunächst den Pfändungsfreibetrag unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners festzustellen. Die dafür erforderlichen Ermittlungen können jedoch – wie bereits dargestellt wurde – nicht von einem Geldinstitut verlangt werden.

Allein das Vollstreckungsgericht ist – auf einen entsprechenden Antrag des Schuldners hin – verpflichtet, den pfändungsfreien Teilbetrag des Kontoguthabens selbst zu berechnen. In dem Aufhebungsbeschluß muß das Guthaben, für das die Pfändung aufgehoben wird, betragsmäßig bezeichnet werden; eine Bezugnahme auf die Tabelle zu § 850c ZPO genügt nicht (LG Köln, JurBüro 1985, 1272; LG Darmstadt, RPfl. 1988, 419; LG Osnabrück, RPfl. 1989, 248; LG Bielefeld, JurBüro 1990, 1365; Stöber, in: Zöller, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 850k ZPO). Durch diese Verfahrensweise wird der pfändungsfreie Betrag des Kontoguthabens für alle Beteiligten verbindlich festgelegt. Eine solche umfassende Regelung könnte das Geldinstitut als Drittschuldnerin nicht treffen.

Zudem bietet das gerichtliche Pfändungsschutzverfahren eine höhere Gewähr dafür, daß dem Schuldner nur der ihm tatsächlich zutreffende unpfändbare Teil des Kontoguthabens belassen wird. Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner, den die Beibringungs- und Beweislast hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen trifft (Stöber, in: Zöller, a. a. O., Rdnr. 10 zu § 850k ZPO), aufgeben, die Tatsachen, welche für die Bemessung der Pfändungsfreigrenze maßgeblich sind, darzulegen und nachzuweisen (vgl. LG Würzburg, Beschlüsse v. 19. 11. 1996 in den Verfahren 3 T 2713/96, 3 T 2715/96 und 3 T 2718/96; LG Landshut, Beschl. v. 10. 3. 1997, Az.: 33 T 467/97). Diese Möglichkeit hat ein Geldinstitut als Drittschuldner nicht.

§ 30a ZVG; § 803 Abs. 2 ZPO

§ 803 Abs. 2 ZPO findet im Zwangsversteigerungsrecht keine Anwendung. Die Zwangsversteigerung ist auch dann nicht aufzuheben, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Entscheidung über ein Rechtsmittel bzw. einen Einstellungsantrag nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Zwangsversteigerung zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers führt.

LG Koblenz, Beschl. v. 27. 1. 1998
– 2 T 159/98 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner kann nicht mit dem Einwand gehört werden, daß es besserrangige Gläubiger gebe mit der Folge, daß nicht gesichert sei, daß die Gläubigerin durch die Zwangsversteigerung tatsächlich befriedigt werde. Der Schuldner will insoweit die Vorschrift des § 803 Abs. 2 ZPO zur Anwendung bringen.

Die Frage, ob eine für den betreibenden Gläubiger aussichtslose Zwangsversteigerung zu einer Aufhebung des Verfahrens vor einem Zwangsversteigerungstermin führen kann, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Während das LG Bielefeld (RPfleger 1987, 424), das LG Düsseldorf (RPfleger 1987, 210) und Wiesner (RPfleger 1985, 96) dies für angezeigt halten, lehnt die überwiegende Meinung dies wohl ab (vgl. insoweit OLG Hamm, RPfleger 1989, 34; LG Krefeld, RPfleger 1996, 120; LG Stade, RPfleger 1988, 420; LG Detmold, RPfleger 1998, 35; LG Aachen, RPfleger 1988, 420; LG Göttingen, RPfleger 1988, 420; Zöller/Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 15. Aufl., Einleitung, Anm. 48.8, S. 64 m. w. N.).

Die Kammer hat bereits anderweitig entschieden, daß § 803 Abs. 2 ZPO im Zwangsversteigerungsrecht keine Anwendung finden kann, da die allenfalls mögliche entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ausscheidet, weil das ZVG insoweit keine Lücke enthält. In § 77 Abs. 2 ZVG ist bestimmt, daß das Ver-

fahren dann aufzuheben ist, wenn die Versteigerung in einem zweiten Termin ergebnislos bleibt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit, daß die Zwangsversteigerung zu keinem Ergebnis führt, gesehen hat. Er hat diese Frage abweichend zu den Bestimmungen der ZPO geregelt, so daß hier eine entsprechende Anwendung der Regelungen der ZPO ausscheidet. Hinzu kommt in rein tatsächlicher Hinsicht, daß sich insbesondere im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer eines Zwangsversteigerungsverfahrens im voraus nicht zuverlässig angeben läßt, ob die Zwangsversteigerung tatsächlich zur Befriedigung oder teilweisen Befriedigung des Gläubigers führt oder aber aussichtslos ist. So ist es nicht ausgeschlossen, daß besserrangige Gläubiger wegfallen, daß aus persönlichen Interessen bessere Gebote abgegeben werden, die ihre Ursache nicht allein in dem tatsächlichen Grundstückswert bzw. Verkehrswert haben oder daß auch eine Zwangsversteigerung aufgrund vereinbarter abweichender Zwangsversteigerungsbedingungen erfolgt. Damit läßt sich im Ergebnis feststellen, daß, auch wenn sich das Grundstück infolge hoher Vorbelastungen oder sonstiger Umstände voraussichtlich nur sehr schwer oder derzeit noch nicht veräußern läßt, dem Versteigerungsantrag das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt heraus kann mithin weder die Zwangsversteigerung aufgehoben werden, noch unter diesem Gesichtspunkt die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung verfügt werden. Letzteres scheitert auch daran, daß sich mit dem vorstehenden Einwand nicht begründen läßt, daß die Zwangsversteigerung innerhalb der nächsten 6 Monate vermieden wird.

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nach alledem seitens des Amtsgerichts zu Recht zurückgewiesen worden, da die Voraussetzungen des § 30a ZVG weder dargelegt noch glaubhaft gemacht sind.

Auch die Voraussetzungen des § 756a ZPO sind nicht gegeben.

Nach dieser Vorschrift kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Zum Vorliegen einer solchen sittenwidrigen Härte werden aber greifbare Tatsachen seitens des Schuldners nicht vorgetragen.

Insbesondere kann der Schuldner nicht damit gehört werden, daß er mehrere Angestellte beschäftige und die Existenz seines Gesamtbetriebes in Frage gestellt sei. Insoweit weist die Gläubigerin zu Recht darauf hin, daß der Schuldner grundsätzlich die Möglichkeit hat, seinen Gewerbebetrieb in Mieträumen fortzusetzen. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, daß es sich dabei um die jetzt belegten Räume handelt, wenn der Ersteigerer gegebenenfalls allein ein Kapitalanlageprojekt sucht und durchaus an der Weitervermietung interessiert ist. Die vom Schuldner gegen diese Einwendung vorgebrachten Aspekte stellen sich als reine Schutzbehauptungen dar, die durch tatsächliche Darlegungen und Glaubhaftmachungen nicht unterlegt sind.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

§§ 208, 211, 212 ZPO

Die in Abweichung von der gesetzlichen Regelung durch einen Justizbediensteten vorgenommene Zustellung ist unwirksam, auch wenn die Ermächtigung hierzu durch ministeriellen Erlaß erteilt worden ist.

LG Verden, Beschl. v. 2. 1. 1998
– 1 T 406/97 –

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist begründet.

Der angefochtene Haftbefehlbeschluß ist aufzuheben. Die Schuldnerin ist zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 21. 10. 1997 nicht ordnungsgemäß geladen worden.

Die erfolgte Zustellung der Ladung durch Niederlegung am 7. 10. 1997 ist unwirksam. Sie ist durch den Justizhelfer des Amtsgerichts erfolgt. Dieser ist nicht Gerichtswachtmeister im Sinne des § 211 ZPO.

Grundlage des (nicht nur) vom Amtsgericht … seit einiger Zeit praktizierten Einsatzes von Bediensteten der Justizbehörden im Zustelldienst ist die RV des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. 5. 1997. Danach können „die Aufgaben für den Zustelldienst durch Gerichtswachtmeister nach § 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO geeigneten Bediensteten mit deren Einverständnis als Nebentätigkeit (durch die Behördenleitung) übertragen werden“.

Eine solche RV kann jedoch geltende gesetzliche Bestimmungen – hier § 211 ZPO – nicht außer Kraft setzen.

Aus der AV des Niedersächsischen Justizministeriums vom 24. 11. 1993 (Nds. Rpfl. 1993, 363) ist bezüglich der vorgenommenen Übertragung des Zustelldienstes an Justizbedienstete, die nicht Gerichtswachtmeister sind, nichts herzuleiten. In dieser AV sind Einzelheiten der Bestellung von Beamtinnen oder Beamten einer Justizvollzugsanstalt zur Ausführung der Zustellungen an Gefangene geregelt.

Der entscheidende Unterschied zu den hier vorgenommenen Übertragungen an Bedienstete des Amtsgerichts ist jedoch, daß ein Beamter der Justizvollzugsanstalt nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 211 ZPO bei Zustellungen an einen Gefangenen einem Gerichtswachtmeister gleichgestellt ist.

Für die oben genannte AV vom 24. 11. 1993 gibt es mithin eine gesetzliche Grundlage, für die oben genannte RV vom 21. 5. 1997 dagegen nicht.

Auch eine Gleichstellung eines Bediensteten, dem Aufgaben des Zustelldienstes übertragen worden sind, mit einem Gerichtswachtmeister, verbietet sich nach Auffassung der Kammer wegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung: Ein Gerichtshelfer oder ein anderer Bediensteter des Gerichts ist nicht Gerichtswachtmeister und kann auch nicht quasi „per Handschlag“ zu einem solchen gemacht werden, auch nicht für bestimmte Aufgabenbereiche.

Soweit bekannt, waren wirtschaftliche Überlegungen der Hintergrund für die oben genannte RV vom 21. 5. 1997: Durch die Übertragung des Zustelldienstes auf Bedienstete des Gerichts sollen die hohen Zustellungskosten, die durch Postzustellungen entstehen, gesenkt werden. Diese grundsätzlich zweifellos sinnvolle Zielsetzung rechtfertigt jedoch die derzeitige Zustellungspraxis nicht.

Nach Auffassung der Kammer ist insoweit eine (bundes-)gesetzliche Regelung erforderlich, wie sie z. B. § 50 Abs. 3 ArbGG enthält. Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist in dieser Vorschrift durch *gesetzliche* Regelung eine Beauftragung eines (anderen) Beamten oder Angestellten anstelle eines Gerichtswachtmeisters ermöglicht worden.

Danach ist die hier streitige Zustellung nach der von Amts wegen vorzunehmenden Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit unwirksam.

Auf die Einwände der Beschwerdeführerin, die lediglich eine bürgerunfreundliche Hinterlegungspraxis der Justizbedienste-

ten (die allerdings die Wirksamkeit einer Zustellung nicht berühren dürfte) rügt, kommt es mithin nicht entscheidend an.

§§ 1362, 1567 BGB; §§ 739, 808 ZPO, § 95 GVGA

Ist der Schuldner in der ehelichen Wohnung noch polizeilich gemeldet und läßt er sich seine Post dorthin zustellen, ohne seine neue Anschrift bekanntzugeben, so ist der Behauptung, die Eheleute lebten getrennt und der Schuldner habe in der ehelichen Wohnung keinen Gewahrsam mehr, nur Glauben zu schenken, wenn weitere objektivierbare Indizien diese Behauptung bestätigen.

AG Bln-Wedding, Beschl. v. 20. 1. 1998
– 31 M 8067/97 –

Aus den Gründen:

Am 1. 10. 1997 stellte der Gerichtsvollzieher die Vollstrekkung mit der Begründung ein, die Prozeßbevollmächtigte der Ehefrau des Schuldners habe mitgeteilt, daß der Schuldner von seiner Ehefrau bereits seit 25. 9. 1995 getrennt lebe und in der gemeinsamen Ehewohnung …, in der die Ehefrau und Kinder nach wie vor wohnten, keine persönlichen Sachen mehr habe. Er sei aus der gemeinsamen Ehewohnung ausgezogen, komme manchmal zu Besuch und teile seine neue Anschrift nicht mit.

Die Gläubigerin ist der Ansicht, daß die Vollstreckung zu versuchen sei. Der Gerichtsvollzieher müsse sich selbst von den Gegebenheiten überzeugen. Sie hat daher gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 II ZPO zulässig. Sie ist darüber hinaus begründet. Der Gerichtsvollzieher war zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsauftrages anzuweisen, denn die Voraussetzungen der Pfändung liegen vor. Ein Grund zur Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nicht ersichtlich. Zwar ist der Auffassung des Gerichtsvollziehers zu folgen, wonach er Hinweisen, daß der Schuldner unter der vom Gläubiger angegebenen Anschrift nicht (mehr) wohnhaft sei, nachzugehen bzw. sie zu beachten hat. Sofern jedoch – wie im vorliegenden Falle – diese Hinweise von der Ehefrau des Schuldners kommen und die gemeinsame Ehewohnung betreffen, ist weiter zu beachten, daß gemäß § 739 ZPO i. V. m. § 1362 BGB das Gesetz für Ehegatten eine spezielle Regelung getroffen hat. Der Schuldner gilt danach auch dann als Gewahrsamsinhaber der zu pfändenden Sachen (§ 808 ZPO), wenn sich die zu pfändenden Sachen im Alleinbesitz oder Gewahrsam des anderen Ehepartners befinden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eheleute getrennt leben (§ 1362 I Satz 2 BGB). Dies ist hier aber nicht zweifelsfrei feststellbar. Der Schuldner ist gemäß der Auskunft des Landeseinwohneramtes zuletzt vom 28. 11. 1997 unter der Anschrift … (Ehewohnung) gemeldet. Obwohl die Ehefrau des Schuldners bereits vor dem 26. 9. 1997 von ihrer Prozeßbevollmächtigten den Hinweis und Rat erhalten hat, den Schuldner polizeilich abzumelden, ist dies nicht geschehen. Obwohl der Schuldner nach Angaben seiner Ehefrau bereits am 25. 9. 1995 ausgezogen sein soll, hat sie nicht von ihrem Recht der polizeilichen Abmeldung Gebrauch gemacht. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn auch aus sozialhilferechtlicher Sicht entstehen ihr daraus keine Vorteile. Hinzu kommt: Die Erinnerung der Gläubigerin ist dem Schuldner persönlich – ausweislich der bei den Akten, Bl. 7, befindlichen Urkunde – zugestellt worden, und zwar unter der Anschrift … (Ehewohnung), verbunden mit der Auflage, hierzu binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Zugunsten der Gläubigerin muß – auch unter Berücksichtigung dessen, daß der Schuldner sich zu der Erinnerung nicht äußerte und auch eine andere Anschrift nicht mitteilt – davon ausgegangen werden, daß sich der Schuldner bewußt der Vollstreckung entziehen will.

Ehegatten leben nach § 1567 I BGB getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will. In diesem Sinne verhält sich der Schuldner gerade nicht. Er bleibt in der ehelichen Wohnung über Jahre nach der vermeintlichen Trennung gemeldet und widerspricht insbesondere behördlicher bzw. gerichtlicher Post, die ihm persönlich – oder durch seine Ehefrau ausgehändigt – dort unter der Anschrift … zugestellt wird, nicht. Insbesondere teilt er keine andere Anschrift mit.

Selbstverständlich kann der Gerichtsvollzieher nicht Motive oder Tatsachen für eine wirkliche Trennung der Eheleute prüfen und feststellen. Dies kann jedoch nicht dazu führen, daß in allen Fällen, in denen im Zeitpunkt der Vollstreckung – vielleicht – keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten besteht, von einem Getrenntleben der Eheleute im Sinne des Gesetzes auszugehen wäre. Vielmehr wird der Gerichtsvollzieher jeweils aufgrund objektivierbarer Indizien zu beurteilen haben, ob die räumliche Trennung nach der Lebenserfahrung Ausdruck einer Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Die Trennungsabsicht des Schuldners ist nach den vorliegenden Urkunden (LEA-Anfrage, Zustellungsurkunden) jedenfalls nicht ersichtlich.

§ 788 ZPO; §§ 57, 58 BRAGO, §§ 109, 130 GVGA

Die Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsankündigung bildet mit der ersten Vollstreckungsmaßnahme e i n e Angelegenheit, so daß für den Rechtsanwalt des Gläubigers die Gebühr des § 57 BRAGO nur einmal entsteht.

AG Worms, Beschl. v. 14. 1. 1998
– 1 M 3360/97 –

Aus den Gründen:

Mit seiner Erinnerung wendet sich der Gläubiger gegen die Absetzung einer Gebühr in Höhe von 26,45 DM für einen Zwangsvollstreckungsauftrag durch den Gerichtsvollzieher.

Hierzu hat der Bezirksrevisor bei dem LG Mainz wie folgt Stellung genommen:

„Der Gerichtsvollzieher hat sich zurecht geweigert, die in Ansatz gebrachte erneute Zwangsvollstreckungsgebühr nach § 57 BRAGO vom Schuldner beizutreiben. Bei dem Vorbringen des Erinnerungsführers, daß die herrschende Rechtsprechung dem Gläubigervertreter eine gesonderte Gebühr nach § 57 BRAG für die Zahlungsaufforderung zuspreche, handelt es sich um eine Behauptung, die die Tatsachen auf den Kopf stellt.

Zwar gehören Anforderungsschreiben mit Vollstreckungsandrohung bereits zur Zwangsvollstreckung (Riedel-Sußbauer, 6. Aufl., § 57 Rdnr. 6) und lösen eine Gebühr nach § 57 BRAGO aus. Als Vorbereitungshandlungen bilden sie aber mit der ersten Vollstreckungsmaßnahme eine Angelegenheit (Riedel-Sußbauer, 6. Aufl., § 58 Rdnr. 5), so daß die Gebühr des § 57 BRAGO nur einmal entsteht.

Im übrigen ist den zutreffenden Äußerungen des Gerichtsvollziehers zuzustimmen.“

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen voll umfänglich an.

Die Erinnerung war daher kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Insolvenzrecht
Von Professor *Dr. jur. Ludwig Häsemeyer*, Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, 2. neubearbeitete Auflage, 1998, XLVI, 820 Seiten. Kunststoff, DM 260,– / ÖS 1.898,– / SFr 260,–. ISBN 3-452-23946-2. *Carl Heymanns Verlag KG*, Köln.

Die neue Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 tritt nach einer mehr als 4jährigen Warte- und Vorbereitungszeit am 1. 1. 1999 in Kraft. In den alten Bundesländern löst sie die Konkursordnung und die Vergleichsordnung und in den neuen Bundesländern die Gesamtvollstreckungsordnung ab, so daß für alle nach dem 31. 12. 1998 eingeleiteten Verfahren in Deutschland ein einheitliches Insolvenzrecht gilt. Mit dem vorliegenden Werk, das als Lehrbuch konzipiert ist, bietet der Verfasser eine eingängige Gesamtdarstellung der neuen Insolvenzordnung, bei der die sprachliche Klarheit der gegebenen Erläuterungen besonders angenehm auffällt.

Im 1. Teil werden die Grundlagen des Insolvenzrechts, sein Standort im Rechtssystem, sein Zweck und Ziel, seine Aufgabe zur Wahrung des sozialen Friedens, die Gläubigerbleichbehandlung, die Entschuldungsverfahren im Dienste der Schuldnerexistenz u. a. m. erläutert.

Der 2. Teil gibt auf den Seiten 78 bis 630 einen umfassenden Überblick über das Insolvenzverfahren, die Behandlung der Insolvenzmasse, die Stellung des Insolvenzverwalters, der Insolvenzgläubiger und des Schuldners sowie die Erstellung des Insolvenzplans mit dem Ziel einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenregulierung.

Teil 3 des Werkes ist dem Verbraucherinsolvenzverfahren, der Insolvenz juristischer Personen einschl. Kapitalgesellschaften, der Insolvenz von Personengesellschaften und nicht rechtsfähiger Vereine, der Insolvenz verbundener Unternehmen (Konzerne), dem Insolvenzverfahren über einen Nachlaß und dem Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gewidmet.

Im Teil 4 geht der Verfasser noch kurz auf das internationale Insolvenzrecht ein.

Durchgängig ist zu bemerken, daß der Verfasser nicht nur erklärt, wie die neue Insolvenzordnung anzuwenden ist, sondern auch warum und weshalb ihre Regelungen im Einzelfall getroffen wurden, womit er das Verständnis dieses neuen Rechts wesentlich erleichtert. Wo er Kritik für angebracht hält, bringt er sie zum Ausdruck. Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Durchführung des Insolvenzverfahrens sieht er keinen Raum, da § 26 InsO den nach § 4 InsO nur subsidiär anwendbaren Bestimmungen der ZPO vorgehe. Ob er dies nur für Masseverfahren oder auch für Verbraucherinsolvenzverfahren für zutreffend hält, kommt nicht explizit zum Ausdruck, ist aber nach dem Wortlaut der §§ 304, 310 InsO anzunehmen.

Das Werk ist in Randziffern gegliedert und mit einem umfassenden Inhaltsverzeichnis, einem Sachregister sowie einem Gesetzesregister ausgestattet, womit Erläuterungen zu Einzelfragen oder Ausführungen zu bestimmten Paragraphen der Insolvenzordnung schnell auffindbar sind. Wer mit dem neuen Insolvenzrecht arbeitet und das vorliegende Buch zur Hand hat, wird stets Nutzen daraus ziehen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Bork, Reinhard, „Die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von Sicherungsgut durch den Insolvenzverwalter“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul* zum 70. Geburtstag, S. 71–91. 1997, hrsg. v. *Eberhard Schilken*, Verlag *Gieseking*, Bielefeld, 867 S., DM 268,–.

Dauner-Lieb, Barbara, „Zwangsvollstreckung bei Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 93–108.

Deren-Yildrim, Nevhis, „Gedanken über die Verteilungsprinzipien im Zwangsvollstreckungsrecht“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 109–120.

Gerhardt, Walter, „Zur Reichweite der Vermögenshaftung. – Dargestellt am Beispiel des vollstreckungs-, insolvenz- und anfechtungsrechtlichen Zugriffs auf Unternehmen und Freiberuflerpraxen“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 139–151.

Häsemeyer, Ludwig, „Der Insolvenzplan als vermögens- und haftungsrechtlicher Vertrag“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 175–183.

Heinze, Meinhard, „Ein insolvenzspezifisches Arbeitsrecht?“ In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 185–198.

Henckel, Wolfram, „Verbraucherinsolvenzverfahren“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 199–216.

Leipold, Dieter, „Erbrechtlicher Erwerb und Zugewinnausgleich im Insolvenzverfahren und bei Restschuldbefreiung“. In: Festschrift für *Hans Friedrich Gaul*, S. 367–379.

Münzberg, Wolfgang, „Die Auswirkung von Prozeßvergleichen auf titulierte Ansprüche und deren Vollstreckung“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 447–462.

Olshausen, Eberhard von, „Erlaßansprüche und sonstige anspruchsverneinende Rechtslagen im Konkurs eines Beteiligten“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 497–506.

Roth, Herbert, „Prozessuale Rechtsfolgen der ‚Insolvenz in der Insolvenz‘“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 573–584.

Schilken, Eberhard, „Die Geltendmachung des Erfüllungseinwandes bei der Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 677–678.

Schmidt, Karsten, „Unternehmensexekution, Zubehörbegriff und Zwangsvollstreckungsrecht“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 691–704.

Stürner, Rolf, „Die Rechtsnatur des ‚Vorzugsrechts‘ der Pfandbriefgläubiger im Konkurs der Hypothekenbank“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 739–749.

Vollkommer, Max, „Neuere Tendenzen im Streit um die ‚geminderte‘ Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids“. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul*, S. 759–777.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.